

**Meike S. Baader, Carolin Oppermann,
Julia Schröder, Wolfgang Schröder**

ERGEBNISBERICHT „HELMUT KENTLERS WIRKEN IN DER BERLINER KINDER- UND JUGENDHILFE“

Ausführende Stelle:

Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft

Kontakt:

jhberlin@uni-hildesheim.de
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Projektlaufzeit:

01.03.2019 bis 15.06.2020

Studie gefördert durch die Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie des Landes Berlin.

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation
(Open Access) zur Verfügung unter: <https://dx.doi.org/10.18442/129>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht
kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 Deutschland“ versehen. Weitere Informationen
finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Satz, Layout und Titelblattgestaltung: Jan Jäger
© Universitätsverlag Hildesheim, Hildesheim 2020
www.uni-hildesheim.de/bibliothek/universitaetsverlag/
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Einleitung	6
Zur Struktur des Ergebnisberichtes	8
Teil I: Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe in Berlin – Erfahrungen der Betroffenen	11
Teil II: Pflegestellen bei pädophilen Männern – zur organisationalen Verantwortungsstruktur	13
2.1 Das Pädagogische Zentrum als nachgeordnete Behörde des Senats	13
2.2 Helmut Kentler und das Pädagogische Zentrum	17
2.3 „Experimente“ als Reformträger	18
2.4 Kentler als Gutachter für den Berliner Senat	19
2.5 Die Pflegestellen mit pädophilen Pflegevätern und die Verantwortung der Senatsverwaltung	20
2.6 Zur jugendwohlfahrtsrechtlichen Einordnung der Reformen am Ende der 1960er Jahre	23
2.7 Schutzhilfe in Berlin	25
2.8 Jugendschutzstellen	27
2.9 Pflegestellen bei pädophilen Männern – zur Verantwortungsstruktur	28
Teil III: Der Fall Fritz H. als Erziehungshilfe nach §§ 5 und 6 JWG	31
3.1 Die Pflegestelle Fritz H.	31
3.2 Analyse der Akte: Was sind Pflegestellenakten für Dokumente?	32
3.3 Welche Struktur der Akte lässt sich rekonstruieren?	34
3.4 Wie werden die Kinder/Jugendlichen, Herkunftseltern und die Pflegestelle hergestellt und kategorisiert?	36
3.5 Welche schwachen und starken Signale lassen sich identifizieren und wie werden diese verarbeitet?	37
3.6 Wann taucht Helmut Kentler auf und in welcher Form?	40
3.7 Vergleichsanalyse	44
3.8 Zeitzeug*innen	45
3.9 Zusammenfassung: Die Akte Fritz H.	46
Teil IV: Zusammenfassende Ergebnisse: Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung	47
Literaturverzeichnis	52
Archivalien des Berliner Landesarchivs	54
Archivalien der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF	54
Abbildungsverzeichnis	54

Anhang: Methodische Vorgehensweise	55
Forschungsperspektive I – Betroffenenbeteiligung und -interviews	55
Forschungsperspektive II – Aktenanalyse	55
Forschungsperspektive III – Zeitzeugeninterviews	56
Forschungsperspektive IV – Fachöffentlicher Diskurs	56
Dank	58

In den Gesprächen mit den Betroffenen haben diese der wissenschaftlichen Aufarbeitung deutlich gemacht, dass sie bei der Aufarbeitung von „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ nicht den Konstellationen, Rahmungen, Erklärungsversuchen und Erzählungen um das sog. „Kentler Experiment“ folgen sollte, wie sie von Helmut Kentler selbst, aber auch von Medien sowie anderen wissenschaftlichen Akteur*innen immer wieder konstruiert und präsentiert werden. Es gilt Helmut Kentler die Macht über die Sprache, Dimensionen und Suchrichtungen der Aufarbeitung der Einrichtung von Pflegestellen und Wohngemeinschaften bei pädophilen Männern zu nehmen, ohne ihn aus der Verantwortung zu entlassen. Es gilt kritisch zu reflektieren, dass sowohl die bisherige mediale als auch wissenschaftliche Rezeption des „Experiments“ in einigen Punkten der Erzählung und Geschichtsschreibung von Kentler folgt, d. h. eine Figur zum Ausgangspunkt nimmt, welche Helmut Kentler selbst konstruiert und in seinem Buch „Leihväter“ 1989 publiziert hat.

So verdeutlichen die vielfältigen und beständigen Anfragen, z. B. inwiefern es sich bei den von uns untersuchten Konstellationen um das „eigentliche“ oder „nicht eigentliche“ „Experiment“ handelt, dass hier einer Figur gefolgt und möglicherweise auch „aufgefressen wird“, welche Kentler definiert und diktiert. Dagegen haben jedoch die differenzierten Berichte und Gespräche von und mit den Betroffenen gezeigt, dass es zunächst einmal darum gehen muss, genau jene Figur zu dekonstruieren, d. h. Kentlers Definitionsmacht über das Experiment zu brechen, um überhaupt erst die vielfältigen und unterschiedlichen Konstellationen in den Blick bekommen zu können, in denen Helmut Kentler auf verschiedene Weise gewirkt und agiert hat und „Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung“ durchsetzen wollte. Dabei gilt es vor allem zu reflektieren, dass Kentlers Wirken nicht außerhalb von bestehenden Infrastrukturen erfolgt ist, sondern im Rahmen der Verantwortung der West-Berliner Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe bzw. verwoben in deren Strukturen ist.

Vor diesem Hintergrund und mit dem zugrundeliegenden Fokus der Aufarbeitung – der eben nicht auf die Person Helmut Kentler ausgerichtet ist, sondern zum einen die „Stimme“ bzw. die Perspektiven, Deutungsmuster und Relevanzsetzungen der Betroffenen zentral setzt und sich zum anderen auf die Organisationen, organisationalen Verfahren und (Ermöglichungs-)Infrastrukturen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin richtet – lassen sich Kentlers Setzungen und Definitionen dekonstruieren. Es lässt sich aufzeigen, wie vielfältig und über welchen Zeitraum Kentler in diesen Strukturen und Verfahren gewirkt hat und eingebunden war. So lässt sich zum einen rekonstruieren, dass sein Wirken bis in die Strukturen und Verfahren der Senatsverwaltung als Träger des Landesjugendamtes hineinreichte, er gleichzeitig aber auch in die Strukturen und Verfahren der einzelnen Bezirksamter eingegriffen hat. Zum anderen wird ersichtlich, dass und wie Kentler in unterschiedlichen Rollen und Funktionen sowohl auf der Ebene des Landesjugendamtes als auch der Ebene der Bezirksamter agiert hat – als Abteilungsleiter des Pädagogischen Zentrums, als Experte für die Entwicklung des Pflegekinderwesens, als Berater der Senatsverwaltung, als Berater und Gutachter in einer einzelnen Pflegestelle, die in der Zuständigkeit der Bezirksamter lag. Mit dem Fokus auf Organisationen und organisationale Verfahren können damit nicht nur die vielfältigen Konstellationen, in denen Helmut Kentler gewirkt hat, beschrieben, sondern darüber hinaus die spezifische Infrastruktur – der Jugendwohlfahrt und der Kinder- und Jugendhilfe – offengelegt werden, innerhalb derer jenes Wirken möglich und realisiert wurde.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin ist im Sommer 2018 an die Institute für Sozial- und Organisationspädagogik sowie Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim mit der Anfrage herangetreten, ein Aufarbeitungsprojekt zu Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen.

Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand der öffentlichen, fachlichen und medialen Diskussionen gewesen. Im Fokus stehen dabei vor allem Helmut Kentlers Initiativen zur Einrichtung von Pflegestellen seit dem Ende der 1960er Jahre. In diesem Rahmen wurden, laut Kentler selbst, Pflegestellen bei ‚drei Hausmeistern‘ in der Nähe des Berliner Bahnhofs Zoologischer Garten eingerichtet, die wegen sexueller Übergriffe mit Minderjährigen vorbestraft waren. Es sollten dort jugendliche Trebegänger in dem Bewusstsein und geradezu mit der Intention untergebracht werden, dass es sexuelle ‚Kontakte‘ zwischen den Trebegängern und den erwachsenen Männern geben würde. Die Einrichtung der Pflegestellen erfolgte möglicherweise mit Kenntnis oder sogar Billigung der West-Berliner Verwaltung, vermutlich jedenfalls mit Kenntnis einzelner Mitarbeiter*innen der Senatsbehörde.

Vor diesem Hintergrund wurde stets und zu Recht darauf hingewiesen, dass Kentlers Wirken sowie dessen mögliche überregionale Verflechtungen bis dato nicht ausreichend aufgearbeitet wurden. Bislang liegt eine differenzierte Aufarbeitung und Kontextualisierung der Schriften und werkbezogenen Quellen durch Dr. Teresa Nentwig vom Göttinger Institut für Demokratieforschung vor (Nentwig 2016).

Der Abschlussbericht der Aufarbeitung durch Teresa Nentwig „Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung“ rekonstruiert die Biographie von Kentler, fokussiert vor allem sein „pädosexuelles Experiment“ von ca. 1970 und legt seinen Schwerpunkt in diesem Zusammenhang auf Kentlers 1988 veröffentlichtes Gutachten „Homosexuelle als Betreuungs- und Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses“, welches Kentler im Auftrag des Berliner Senats für Jugend und Familie angefertigt hat. Dieses Gutachten ist heute in der Bibliothek des Schwulen Museums Berlin einzusehen – die Recherche nach einem Vergabevorgang blieb bisher ergebnislos. Zudem wurden große Teile des Gutachtens in dem Buch „Leihväter“ (Kentler 1989) publiziert. Innerhalb des Gutachtens nimmt Kentler Bezug auf sein damaliges „Experiment“¹. Dabei kann vermutet werden, dass Kentler sich der Strafbarkeit seines sogenannten „Experimentes“ bewusst war, da er zum einen erst nach der Verjährungsfrist öffentlich zu seinem „Experiment“ Stellung nimmt und er zum anderen Hinweise verwischt, auch auf der Ebene der Dokumente, die er hinterlässt. So zeigt auch die werkbezogene Quellenanalyse von Frau Nentwig, dass Kentlers Angaben sowohl zum Alter als auch zur Anzahl der am „Experiment“ teilnehmenden Jugendlichen abhängig von dem jeweiligen Dokument stark changieren. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass Kentler Inhalte sehr bewusst dokumentiert bzw. nicht dokumentiert hat.

Im Zuge der Aufarbeitung durch Teresa Nentwig haben sich zwei Betroffene beim Berliner Senat gemeldet, die in einer Pflegestelle bis zu Beginn der 2000er Jahre untergebracht waren, in welcher sie massive Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt erleben mussten und in der Helmut Kentler ebenso gewirkt hat. Die Betroffenen haben sich nicht nur beim Senat gemeldet, sondern einer der Betroffenen hat darüber hinaus im Dezember 2017 Strafanzeige gegen den Pflegevater sowie einen der zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes bei der Staatsanwaltschaft Berlin gestellt. Auch wenn das Ermittlungsverfahren zwar aufgrund der Verjährung eingestellt wurde, betont die Staatsanwaltschaft in einem Schreiben vom 25. Mai 2018, dass sie auf der Grundlage der Aussagen des Betroffenen keine Zweifel an den Übergriffen habe und kategorisiert diese als „schwerwiegende sexuelle Übergriffe“.

1 Der Begriff des „Experimentes“ wird von Helmut Kentler selbst eingeführt und verwendet. Im Verlauf des Ergebnisberichtes wird der Begriff daher durchgängig in Anführungsstriche gesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um eine Konstruktion von Kentler selbst und nicht um die Wort- und Begriffswahl der Wissenschaftler*innen handelt.

Die Erfahrungsberichte der Betroffenen lassen Ohnmachts- und Konfliktsituationen erkennen, die im Kontext von Gewalthandlungen und -erfahrungen unterschiedlichen Ausmaßes stehen und die explizit verdeutlichen, dass Gewalt und Übergriffe im Kontext Pflegefamilie keine „historischen Produkte“, d. h. etwa auf die 1970er/80er Jahre zu begrenzen, sondern bis in die 2000er Jahre existent waren.

Ähnlich wie der Abschlussbericht von Teresa Nentwig fokussieren sowohl die vorliegenden medialen Berichterstattungen (Presseberichte in Spiegel, TAZ, EMMA, Berliner Morgenpost u. a. sowie die Fernsehreportagen von ARD, ZDF, NRD u. a.) als auch die fachöffentlichen Debatten (z. B. Bezüge zur Odenwaldschule u. a.) bis dato jedoch primär die Person Kentler und das von ihm initiierte pädosexuelle „Experiment“. Dabei fällt auf, dass a) jene Debatten stets an einem bestimmten Punkt „abbrechen“ und b) sich bis dato zwei Leerstellen identifizieren lassen:

Zum einen zeigt sich, dass die „Stimme“ bzw. die Perspektiven, Deutungsmuster und Relevanzsetzungen der Betroffenen auf die Verfahren der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich im Zuge der ersten Aufarbeitung beim Berliner Senat gemeldet haben, bis dato nicht berücksichtigt werden konnten.

Damit einhergehend zeigt sich zum anderen, dass bisher keine systematische Auseinandersetzung mit den Organisationen und organisationalen Verfahren der Jugendwohlfahrt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin bezüglich der Umsetzung der von Kentler initiierten Einrichtung der Pflegestellen vorliegt. Das heißt, dass es nur wenige bis keine Auseinandersetzung mit und Aufarbeitung der Pflegekinderhilfe gibt.

Es wurde zunächst vereinbart, ein Aufarbeitungskonzept zu erstellen, das den Betroffenen, die sich gemeldet hatten, und dem Senat Ende des Jahres 2018 vorgelegt wurde und das unter <https://www.uni-hildesheim.de/jugendhilfe-berlin> einsehbar ist. Diesem Konzept waren ein Treffen im Berliner Landesarchiv zu möglichen Archivmaterialien, ein Expert*innenworkshop in Berlin im September 2018 sowie verschiedene Gespräche und Treffen mit Vertreter*innen des Senats vorangegangen.

Im Fokus der Aufarbeitung steht daher die Frage nach dem Täter-Organisationen-Verhältnis als Frage nach der Involviertheit und Beteiligung von Organisationen: Wie konnten die Pflegestellen organisational eingerichtet und damit die Verletzung der Rechte von jungen Menschen verwirklicht und so lange ermöglicht werden? Wie lange wirkten die organisationalen Verflechtungen und Ermöglichungsstrukturen weiter? Welche Verantwortung tragen Infrastrukturen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und welche Rolle haben einzelne Akteure, wie Helmut Kentler, gespielt sowie welche Formen und Wege der Interaktion lassen sich identifizieren?

Darauf aufbauend sollen auch Handlungsempfehlungen für die Organisationsstrukturen der Pflegekinderhilfe abgeleitet werden. Es gilt zu fragen, was perspektivisch an Schutzkonzepten für die Pflegekinderhilfe benötigt wird, um letztendlich die Kinder und Jugendlichen sowie deren Rechte besser zu schützen.

Zusammenfassend ergeben sich drei zentrale Fragekomplexe:

1. Wie kann die Aufarbeitung die Anliegen der Betroffenen unterstützen? Zentral für die Betroffenen ist dabei die Frage nach der konkreten Verantwortlichkeit und nach dem Ausmaß der Übergriffe und Grenzverletzungen unter organisationaler Aufsicht. D. h. wie können die zur Verfügung stehenden Akten bzw. Daten so aufbereitet werden, um den Betroffenen das für sie relevante Wissen und die für sie relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen?
2. Welche organisationalen Strukturen und Verfahren haben welches Wirken von Helmut Kentler in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe wie ermöglicht und welche Verflechtungen mit anderen Verfahren und Prozessen lassen sich nachzeichnen? Wie lange bestanden diese Ermöglichungsstrukturen fort?
3. Welche Konsequenzen können für die gegenwärtige Kinder- und Jugendhilfe und fachlichen Entwicklungen – insbesondere für die Hilfen zur Erziehung – abgeleitet werden?

Auf der Grundlage dieses Aufarbeitungskonzepts wurde im Februar 2019 eine Forschungszuwendung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) an die Universität Hildesheim zur Aufarbeitung gemäß des veröffentlichten Konzeptes erteilt. Seit März 2019 wurde das Aufarbeitungsvorhaben auf

der Grundlage dieses Vertrages von den Instituten für Sozial- und Organisationspädagogik sowie Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim umgesetzt.

Am 23. März 2019 wurde bei der Ethikkommission des Fachbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ der Universität Hildesheim ein Ethikantrag gestellt. Am 29. März 2019 wurde von der Ethikkommission ein positives Votum abgegeben. Aus Sicht der Ethikkommission liegen gegen die Durchführung der Studie keine ethischen Bedenken vor.

Im November 2019 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt, der den Berichtszeitraum 01.03.2019 bis 30.09.2019 umfasst und der unter <https://www.uni-hildesheim.de/jugendhilfe-berlin> einsehbar ist.

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Zwischenberichtes hat sich bei dem Forscher*innenteam der Universität Hildesheim ein weiterer Betroffener gemeldet und berichtet, dass er in einer Pflegestelle untergebracht war, in der es zu Grenzverletzungen und Übergriffen gekommen ist. Diese Pflegestelle fiel zunächst in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung als Träger des Landesjugendjugendamtes und später eines Bezirksamtes in Berlin, war jedoch außerhalb von Berlin bei einem Professor im Feld der Sozialpädagogik eingerichtet. Obgleich Helmut Kentler nicht in dieser Pflegestelle aktiv war, lassen sich hier Strukturparallelitäten erkennen, was im Weiteren ausgeführt wird.

Der nun folgende Ergebnisbericht wurde zunächst den Betroffenen vorlegt und in einem weiteren Expert*innenworkshop in Form einer Videokonferenz im Mai 2020 diskutiert. Den Expert*innen lag ein Entwurf der Vorbemerkung und der Zusammenfassung schriftlich vor. Die zentralen Rekonstruktionen wurden in einem Vortrag präsentiert. Daraufhin wurden noch grundlegende Hinweise der Expert*innen eingearbeitet. Die Verantwortung für die letzte Fassung des Berichtes trägt allein das Team der Aufarbeitung. Wir danken den Betroffenen und Expert*innen für die wichtigen Hinweise.

Die Grundlagen unserer methodischen Herangehensweise haben wir in unserem Konzept und in unserem Zwischenbericht ausgeführt, weshalb wir uns erlauben, sie im Ergebnisbericht in den Anhang einzufügen. Bereits an dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir erstens alle Zeitzeug*innen im Rahmen des Ergebnisberichtes anonymisiert haben, um diesen zu ermöglichen, offen und transparent mit uns als Forscher*innen sprechen zu können. Darüber hinaus haben wir uns zweitens dazu entschlossen, keine direkten Zitate – weder aus den Betroffenen- noch den Zeitzeug*inneninterviews – zu veröffentlichen. Diese Entscheidung fiel zum einen ebenso aus dem Grund, Offenheit in den Interview-situationen zu ermöglichen, da hierdurch die Anonymität und die Personen geschützt werden können. Zum anderen liegt der Fokus der Aufarbeitung nicht auf individualisierten Deutungen, sondern vielmehr darauf, übergreifend Strukturen und organisationale Verfahren zu rekonstruieren.

Zur Struktur des Ergebnisberichtes

Im Mittelpunkt des vorliegenden Ergebnisberichtes steht das Recht der Betroffenen zu erfahren, in welcher Verantwortungsstruktur und in welchem Ausmaß Organisationen Übergriffe, Gewalt und Grenzverletzungen ermöglicht haben. Dementsprechend richtet die Aufarbeitung ihren Fokus auf die organisationalen Strukturen und Verfahren, sprich die Infrastruktur der Berliner Kinder- und Jugendhilfe, und rekonstruiert wie, welches Wirken von Helmut Kentler wie ermöglicht wurde und welche Verflechtungen sich mit anderen Verfahren und Prozessen nachzeichnen lassen. Sie richtet die Rekonstruktion nicht auf die Übergriffe in den Pflegestellen selbst.

Gleichzeitig wären die Rekonstruktionen nicht ohne die Unterstützung der Betroffenen möglich gewesen. Dadurch, dass sie uns von ihrem Leid berichtet, sie uns einen Einblick in ihr Leben und ihr Aufwachsen in öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht haben, haben sie uns entscheidende Hinweise zugänglich gemacht und in der Folge erst Zusammenhänge erkennen lassen.

So hat sich gezeigt, dass sich Kentlers Wirken eben nicht nur auf die Zeit zu Beginn der 1970er Jahre begrenzen lässt, sondern sich letztlich auf drei Jahrzehnte Jugendwohlfahrt und Kinder-Jugendhilfe in Berlin bezog. Damit einher geht in der Konsequenz, dass unterschiedliche Institutionen, Rahmungen und

Strukturen über die Entwicklung seit den 1970er Jahren zu betrachten sind, um Helmut Kentlers Wirken einordnen und rekonstruieren zu können.

Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich, dass Helmut Kentler auf verschiedenen Ebenen – und zwar sowohl auf der Ebene der Senatsverwaltung u. a. in der Funktion des Landesjugendamtes, als auch auf der Ebene der einzelnen Bezirksamter – in unterschiedlichen Konstellationen agiert, eingegriffen und gesteuert hat. Für den Prozess der Aufarbeitung bedeutet dies, diese unterschiedlichen Ebenen und Konstellationen in ihrer Komplexität und ihren Verwobenheiten differenziert zu betrachten.

Um diese Komplexität und Verwobenheiten darstellen zu können, gliedert sich der folgende Ergebnisbericht in vier Teile:

Zunächst wird in einem ersten Teil die Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive der Betroffenen dargestellt.

In einem zweiten Teil werden die vielfältigen Verflechtungen und Verantwortlichkeiten von Helmut Kentler auf der Senatsebene, wie z. B. als Leiter der Abteilung für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung des Pädagogischen Zentrums oder auch in seiner Funktion als angefragter Gutachter herausgearbeitet. Daneben wird jugendwohlfahrtssystematisch entfaltet, dass jene Pflegestellen, die um 1970 auf Initiative von Kentler bei vorbestraften Männern eingerichtet wurden, in der Verantwortungsstruktur der Senatsverwaltung als Landesjugendamt gelegen haben müssen. Dass diese Pflegestellen nach § 69 Jugendwohlfahrtsgesetz und damit als eine Maßnahme der sogenannten FEH (Freiwillige Erziehungshilfe) und FE (Fürsorgeerziehung) eingerichtet wurden, bekräftigt die vorliegende Akte des Betroffenen, welcher sich nach dem Zwischenbericht bei der Universität Hildesheim gemeldet hat. Diese Pflegestelle wurde Anfang der 1980er Jahre zunächst von Seiten des Landesjugendamtes als eine Pflegestelle nach § 69 FEH eingerichtet und ging später in eine Pflegestelle nach §§ 5, 6 JWG und damit in die Verantwortung eines Bezirksamtes in Berlin über. Die Strukturparallelität lässt sich dahingehend nachzeichnen, dass es sich hier um eine Pflegestelle bei einem Professor im Feld der Sozialpädagogik handelte, in der mehrere Jugendliche lebten, die aus Berlin vermittelt wurden (sowohl vom Landesjugendamt als auch vom Bezirksamt) und in der es nach Aussagen des Betroffenen zu Übergriffen und Grenzverletzungen kam, was nach Aussagen einer Fachkraft in der Retrospektive als nachvollziehbar beschrieben wird. Eine konkrete Begleitung der Pflegestelle durch Helmut Kentler lässt sich nicht rekonstruieren. Es lässt sich aber belegen, dass der Pflegevater die allgemeinen Positionen Kentlers zur Sexualpädagogik kannte.

Insgesamt lässt sich als ein erstes Ergebnis herausarbeiten, dass ein Netzwerk von Akteuren in der Senatsverwaltung und den Institutionen der Bildungsreform (siehe Punkt 4) während der Heimreform der 1970er Jahre die Einrichtungen von Wohngemeinschaften und Pflegestellen bei pädophilen Männern nicht nur geduldet, sondern in der Fallverantwortung begleitet und unterstützt haben muss.²

2 Der Begriff der Pädophilie impliziert einige Probleme und Fragen, deren wir uns bewusst sind. Dazu gehört auch die Unterscheidung zwischen Pädophilie und Pädosexualität, wir verwenden im Bericht ebenfalls beide Begriffe. Der Begriff der Pädophilie geht historisch auf den Psychiater Krafft-Ebbing zurück, der ihn in seiner „Psychopatia Sexualis“ von 1886 einführte. Verwendet wird er bis heute auch im ICD, dem internationalen Klassifikationssystem der WHO, dort bezeichnet er eine sexuelle Präferenzstörung, die sich auf präpubertäre und am Anfang der Pubertät stehende Kinder bezieht, unabhängig von der tatsächlichen Realisierung. Der Begriff der Päderastie bezeichnet ein Begehren, das sich auf pubertäre bis spätpubertäre männliche Jugendliche richtet. Ende der 1980er Jahre kam in den entsprechenden Diskursen und in der Sexualwissenschaft der Begriff der Pädosexualität auf mit dem Argument, dass es um Sexualität gehe, und dass der bis dahin geläufige Begriff der Pädophilie verschleiern sei, da er die Liebe zu Kindern akzentuiere (vgl. Becker 2017). Tatsächlich wird im Pädophilie legitimierenden Diskurs der 1970er Jahre diese Liebe zu Kindern besonders hervorgehoben (vgl. Baader 2017: 70 f.). In der Sexualwissenschaft wird von vielen der Begriff der Pädosexualität zur Beschreibung der Begehrensstruktur, die sich auf Kinder und Jugendliche richtet, als angemessener betrachtet als der Begriff der Pädophilie. Auch viele Aufarbeitungsprojekte verwenden ihn. Das seit 2005 existierende Präventionsprojekt an der Charité Berlin verwendet die Begriffe noch einmal anders, indem unter Pädophilie die sexuelle Orientierung und unter Pädosexualität die sexuelle Handlung verstanden wird (vgl. Becker 2017: 314). Obwohl wir in unserem Bericht den Begriff der Pädophilie benutzen, sind wir uns seiner verschleiernenden Implikationen bewusst und unterstreichen, dass es im Kontext der von uns untersuchten Pflegestellen um sexualisierte Gewalt und um Kindesmissbrauch geht. Insgesamt ist die Ignoranz und Blindheit gegenüber der Anwendung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gerade Teil des sogenannten Pädophiliediskurses der 1970er bis 1990er Jahre (vgl. Baader 2017).

Wenn wir von Netzwerk sprechen, dann ist damit eine lose gekoppelte vor allem informelle Beziehungsstruktur gemeint, die mehrere Zentren und Orte haben kann, keine klaren Grenzen hat und quer durch die Institutionen verläuft. Zudem sind die Akteure in unterschiedlicher Form, mit unterschiedlichen Aktivitäten und Interessen in diesem Netzwerk verflochten. Es sind bspw. Unterstützer*innen von Personen in der Verwaltung, Politik und wissenschaftlichen Gemeinschaft in diesem Netzwerk verflochten, die wiederum selbst gar nicht in der Pflegekinderhilfe oder Heimerziehung aktiv waren oder nicht selbst pädophil orientiert waren und sehr unterschiedlich Pädophilie tolerierten, akzeptierten oder mitunter auch dieser indifferent gegenüberstanden. Grundlegend ist die Verflechtung von direkten und indirekten Beziehungen, die das Netzwerk ausmacht und den Akteuren verhalf, in den und mit den formalen Infrastrukturen der Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe zu wirken.³

In einem dritten Teil mit Fokus auf die Ebene der Bezirksämter zeigt sich als eine weitere Konstellation des Wirkens von Helmut Kentler die Pflegestelle Fritz H., welche nach §§ 5, 6 Jugendwohlfahrtsgesetz und später nach § 33 SGB VIII geführt wurde. Die Analyse der Pflegestellenakte rekonstruiert Kentler dabei als einen zentralen Akteur, welcher die Fallgestalt Fritz H. konstruiert, immunisiert und gegen die Außenwelt abschottet und damit letztendlich eine Fallgestalt konturiert, welche Gewalt an und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und verletzt, die sich in Verantwortung und Abhängigkeit staatlicher Institutionen befanden.

In einem vierten Teil werden die Ergebnisse aufeinander bezogen und geklärt, wie die Senatsverwaltung und Bezirksjugendämter in den Zusammenhängen jeweils und miteinander in der Verantwortung stehen.

Aus Sicht der Aufarbeitung handelt es sich bei dem Wirken von Helmut Kentler in den unterschiedlichen Konstellationen weder um ein „Experiment“ noch um eine Idee von Heimreform, sondern um Kindeswohlgefährdung in staatlicher Verantwortung.

³ Aus wissenschaftlicher Perspektive ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass wir keine historische Netzwerkanalyse durchgeführt haben, wie sie sich in den vergangenen Jahren in der historischen Forschung etabliert hat. Wir verwenden den Begriff „Netzwerk“ deskriptiv als eine Ergebniskategorie, die sich an die Verwendung des Netzwerkbegriffs in der Studie von Keupp et al. (2019) zur Odenwaldschule anlehnt und die in kommenden Aufarbeitungen in dem hier zur Diskussion stehenden Kontext der Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe präzisiert werden muss sowie gegenüber Begriffen, die in dem Forschungskontext zur Odenwaldschule ebenfalls eingeführt wurden, wie bspw. „Tätersystem“ (Brachmann 2019) weiter abgegrenzt werden muss. Dabei sind wir uns bewusst, dass der Netzwerkbegriff mitunter inflationär verwendet wird, was schon seit Jahren in der einschlägigen Forschung beklagt wird.

Teil I: Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe in Berlin – Erfahrungen der Betroffenen

Die zurückliegende Aufarbeitung geht von einem „Recht“ auf Aufarbeitung aus. Insgesamt ist es von grundlegender Bedeutung – folgt man dem Anspruch einer adressat*innenorientierten Kinder- und Jugendhilfe – das Er- und Überleben der Betroffenen in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe aufzubereiten und als einen fachlichen Maßstab der Bewertung anzuerkennen. Für den Aufarbeitungsprozess bedeutete dies, dass sich die Betroffenen – soweit sie es wünschten – beteiligen konnten und ihre Interessen berücksichtigt wurden. Im Zuge der ersten Aufarbeitung durch Teresa Nentwig vom Göttinger Institut für Demokratieforschung haben sich zwei Betroffene beim Berliner Senat gemeldet. Nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes hat sich ein dritter Betroffener bei dem Forscher*innenteam der Universität Hildesheim gemeldet. Alle drei Betroffenen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Aufarbeitung erklärt.

Bei den beiden Betroffenen, welche sich beim Berliner Senat gemeldet haben, handelt es sich um zwei erwachsene Männer, die in der Pflegestelle Fritz H. gemeinsam aufgewachsen sind. Der Eintritt in die Pflegestelle wird von den beiden Betroffenen im Alter von 6 Jahren auf die Jahre 1989 und 1991 datiert. Einer der beiden Betroffenen ist mit Zustimmung seiner Mutter vom Jugendamt Tempelhof-Schöneberg in der Pflegestelle H. untergebracht worden. Der andere Betroffene wurde als „Findelkind“ aufgefunden und nach einem längeren Krankenhausaufenthalt ebenfalls in der Pflegestelle untergebracht.

Es ist vor allem diesen beiden Betroffenen, ihrem Mut, ihrer Hartnäckigkeit und ihrer Offenheit zu verdanken, dass überhaupt erst in den Blick kommen konnte, dass Helmut Kentlers Wirken weit über das hinaus gegangen ist (auch zeitlich) was er selbst als sein „Experiment“ beschrieben hat. Damit haben diese beiden Betroffenen entscheidende Hinweise geliefert, Kentlers Verflechtungen differenzierter betrachten und aufarbeiten zu können. Aus ihren Erzählungen des Erlebten ist offensichtlich geworden, dass zum einen der Rekurs auf die Diskurse der 1970er Jahre hier keine Bedeutung entfalten kann, und dass es zum anderen hier auch nicht um ehemalige jugendliche Trebegänger⁴, die mit den Worten Kentlers als „schwachsinnig“ gerahmt werden, geht. Eindrucksvoll berichten die beiden Betroffenen dagegen an vielen Stellen von intransparenten und nicht nachvollziehbaren Verfahren, von massiven Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, von einem starken Einfluss Helmut Kentlers auf die Pflegestelle, von Macht- und Hilflosigkeit, die sie vor allem darüber begründen, dass das zuständige Jugendamt sie in ihrem Leid überhaupt nicht wahrgenommen hat. Schlussendlich wird in ihren Erzählungen das Versagen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe offenbar. Nachvollziehbar und verständlich ist vor diesem Hintergrund die Forderung der Betroffenen nach Verantwortungsübernahme.

Bei dem dritten Betroffenen, welcher direkt mit dem Forscher*innenteam Kontakt aufgenommen hat, handelt es sich um einen erwachsenen Mann, der als Jugendlicher Anfang der 1980er Jahre in einer Pflegestelle in West-Deutschland untergebracht war, die von einem Berliner Bezirksamt geführt wurde. Obwohl Kentler in dieser Pflegestelle nicht nachweislich aktiv war, lassen sich sowohl durch die Erzählungen des Betroffenen als auch durch weitere Recherchen Bezüge zu Kentler und Strukturparallelitäten zu Kentlers Wirken nachzeichnen. So war die Pflegestelle ebenfalls bei einem Mann, bei dem es sich um einen Professor aus dem Feld der Sozialpädagogik handelt, eingerichtet und auch dort lebten mehrere Jugendliche, mitunter zur gleichen Zeit. Zudem lässt sich belegen, dass der Pflegevater die sexualpädagogischen Positionen zur Heimerziehung Kentlers kannte.

Auch berichtet der Betroffene von Grenzverletzungen und Übergriffen, von kinderpornographischem Material, das er aufgefunden hat sowie von Briefen an das zuständige Berliner Bezirksamt, in welchen er von den Zuständen vor Ort berichtet hat – jedoch ohne Reaktion. Erst durch sein massives Aufbegehren und indem er den Pflegevater unter Druck gesetzt hat, konnte er sich aus der Pflegestelle befreien. Ob-

4 Wodurch nicht gesagt werden soll, dass Kentlers Vorschläge für häufig als „Trebegänger“ bezeichnete junge Menschen legitimiert werden sollen.

wohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war, stimmte das Bezirksamt zu, dass er allein, und zwar ohne Berufsabschluss, ohne Nachweis eines perspektivisch festen Wohnsitzes, d. h. ohne Unterstützung in einen anderen Teil Deutschlands zog. Auch hier wird das Versagen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe offenbar. Auch hier ist mehr als verständlich, dass der Betroffene nach Verantwortung und Transparenz fragt. Insgesamt ist es auch seiner Mitwirkung am Aufarbeitungsprozess zu verdanken, erkennen zu können, dass Kentlers Wirken Teil einer Struktur und Teil eines Netzwerks war, welche es perspektivisch weiter aufzuarbeiten gilt.

Teil II: Pflegestellen bei pädophilen Männern – zur organisationalen Verantwortungsstruktur

Im folgenden Kapitel soll der Kenntnisstand im Rahmen der Aufarbeitung zur organisationalen Verantwortungsstruktur nachgezeichnet werden. Dabei werden die verantwortlichen Behörden in Verhältnis zueinander gesetzt. Im Ergebnis wird herausgearbeitet, dass ein Netzwerk (zum Begriff siehe oben) von Akteuren in der Senatsverwaltung, mindestens zwei Bezirksjugendämtern und den Institutionen der Bildungsreform während der Heimreform der 1970er Jahre die Einrichtungen von Wohngemeinschaften und Pflegestellen bei pädophilen Männern geduldet und ermöglicht sowie in der Fallverantwortung begleitet und unterstützt hat. Helmut Kentler war dabei ein zentraler Akteur in diesem Netzwerk. Gleichzeitig war das Netzwerk aber weitreichender und im Landesjugendamt und den Bezirksjugendämtern mit unterschiedlichen Akteuren verflochten.

2.1 Das Pädagogische Zentrum als nachgeordnete Behörde des Senats

Das Pädagogische Zentrum, an dem Kentler von 1966–1974 als Abteilungsdirektor der Abteilung Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung tätig war (vgl. Biographische Angaben des Verlages zu Kentler, Leihväter 1989, Titelei), hatte Ende der 1960er Jahre und zu Beginn der 1970er Jahre explizit den Auftrag Bildungs- und Sozialreformen anzuregen. Im Kontext der Aufarbeitung in Bezug auf die Einrichtung der Pflegestellen bei pädophilen Männern sind dabei insbesondere zwei Aspekte relevant: erstens das Pädagogische Zentrum als nachgeordnete Behörde des Senats, zweitens die Bedeutung des Pädagogischen Zentrums in seiner Zeit, da sich daraus die Reputation der Abteilungsdirektoren – u. a. Helmut Kentler – des Pädagogischen Zentrums ergibt.

Mit seiner Gründung im Jahre 1965 unterstand das Pädagogische Zentrum unmittelbar dem Senator für Schulwesen als nachgeordnete Dienststelle. Über den Status einer nachgeordneten Dienststelle wurde im Jahre 1964 in der Gründungsphase entschieden. Da entgegen der erhofften Erwartungen eine umfangreichere finanzielle Unterstützung für das Projekt der Gründung eines Pädagogischen Zentrums von den angefragten Stellen wie der damals noch jungen Volkswagenstiftung oder dem Deutschen Arbeitgeberverband ausgeblieben ist, wurde mit der Senatsvorlage vom 11.08.1964 endgültig beschlossen, dass Pädagogische Zentrum nicht wie geplant zunächst als einen eingetragenen Verein mit der Überführung in eine Stiftung des privaten Rechts zu gründen. Stattdessen wurde beschlossen, dass für den Fall, dass „das Land Berlin weitgehend alleiniger Finanzträger werden sollte, [...] das Pädagogische Zentrum in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt zu errichten“ sei. Diese Entscheidung ging auf Einwände des damaligen Senators für Finanzen, Hans-Günter Hoppe (FDP), zurück (vgl. Berliner Landesarchiv B. Rep 006, Nr. 2994/3).

Im Verlauf seiner Geschichte war dieser besondere Status des Pädagogischen Zentrums und die außergewöhnliche Rechtsstellung als nichtrechtsfähige Anstalt in unmittelbarer Verantwortung des Senats immer wieder Gegenstand von Konflikten und Auseinandersetzungen, die auch der erste Direktor Furck im Rückblick thematisierte (vgl. Furck 2003: 280). Dieser besondere Status wurde von Furck von Anfang an kritisch beurteilt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die administrative Stellung des Pädagogischen Zentrums als eine nachgeordnete Einrichtung der Senatsverwaltung, von vornherein bei Furck in seiner Stellung als Leiter des Pädagogischen Zentrums auf Skepsis stieß. So lässt sich die Formulierung der am 01. Juli 1965 in Kraft getretenen Richtlinien für das Pädagogische Zentrum erklären, die „auf einen ausdrücklichen Wunsch von Prof. Dr. Furck zurück“ gehen und darauf abzielten „dem Leiter des Pädagogischen Zentrums auch bei dem Status dieser Einrichtung als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin, ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit im Rahmen der Institutsarbeit zu sichern“ (vgl. Berliner Lan-

desarchiv B. Rep 006, Nr. 2995/1). Furck selber hat in seiner Rückbetrachtung das Vertrauen in die Senatsverwaltung zu dieser Entscheidungsfreiheit als eine naive Fehleinschätzung bezeichnet (ebd.).

Erst Sybille Volkholz hat während ihrer Amtszeit als Berliner Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport in den Jahren 1989 und 1990 durch die Einberufung einer „Kommission zur Erarbeitung von Richtlinien für das Pädagogische Zentrum“ wieder einen intensiveren Versuch unternommen das Pädagogische Zentrum in eine Stiftung des privaten Rechts umzuwandeln, der allerdings scheiterte (vgl. Volkholz 1995: 176).

Welche Bedeutung dem Pädagogischen Zentrum als Teil des Ausbaus Berlins zu einem Zentrum der Ausbildung, der Wissenschaft und der Kunst beikam, verdeutlicht auch die Änderung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 1966, die eigens für den Aufbau des Pädagogischen Zentrums vorgenommen wurde, um die „Verordnung über die Anstellung in Ämtern des wissenschaftlichen Dienstes am Pädagogischen Zentrum“ vom März 1967 an die spezifischen Bedürfnisse des Pädagogischen Zentrums als einer Einrichtung anzupassen, die zwischen Wissenschaft und Praxis agiert (vgl. Berliner Landesarchiv B. Rep 006, Nr. 2995/2).

Bei seiner Gründung wurde das Pädagogische Zentrum mit 3,5 Millionen DM direkt aus dem Berliner Landeshaushalt finanziert. Der zuständige Senator für das Schulwesen war von 1965 bis 1970 Carl-Heinz Evers (SPD). Der Berliner Senat und der Senator für Schulwesen als Verwaltungseinheit sind damit die unmittelbare vorgesetzte Dienststelle von Helmut Kentler, der seit 1966 dort Abteilungsleiter war.

Um 1970 gab es Konflikte um die Aufgaben des Pädagogischen Zentrums, in dessen Rahmen Evers und der erste Gründungsdirektor des Zentrums, Carl-Ludwig Furck, zurücktraten. Dabei ging es unter anderem um die Reichweite der Aufgaben und auch um die Kontrolle der Publikationen des Pädagogischen Zentrums durch den Senat als vorgesetzte Dienststelle (vgl. Spiegel 11/1970). Bis 1970 war damit Evers der unmittelbar vorgesetzte Senator, im Anschluss von 1970–1975 Gerd Löffler (SPD) und von 1975–1981 Walter Rasch (FDP). Dies waren die Sensoren für Schulwesen, so die damalige Begrifflichkeit in der Verwaltungsstruktur des Berliner Senats, denen Helmut Kentler als Abteilungsleiter des Pädagogischen Zentrums direkt unterstand.

Die Gründung des Pädagogischen Zentrums wurde seit 1962 vorbereitet, sie war bildungs- und wissenschaftspolitisch sehr hoch aufgehängt, was für die Einschätzung der Reputation des Zentrums und der dort tätigen Personen, zu denen auch Helmut Kentler als Abteilungsleiter gehörte, höchst bedeutsam ist. Die Errichtung des Pädagogischen Zentrums war mit äußerst weitreichenden Hoffnungen verbunden, Berlin zum Zentrum der Bildungsreform und Bildungsforschung zu machen und dies durchaus im Zusammenspiel mit dem 1963 gegründeten späteren Berliner Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, das zunächst Institut für Forschung auf dem Gebiet des Bildungswesens in der Max-Planck-Gesellschaft hieß.

Die Errichtung des Pädagogischen Zentrums wurde in besonderer Weise von Willy Brandt als Regierendem Bürgermeister vorangetrieben und eine Reihe renommierter Persönlichkeiten waren in den Planungsausschuss involviert. Der Planungsausschuss, der von Willy Brandt persönlich ins Leben gerufen worden war, war seit 1962 tätig und hochkarätig besetzt. Ihm gehörten unter anderen der erste Botschafter der USA, James B. Conant an, ehemaliger Präsident der Harvard University, der von 1963 bis 1965 Berater in Bildungsfragen in West-Berlin war sowie Heinrich Roth und Hellmut Becker als Leiter des neu gegründeten Instituts in der Max-Planck-Gesellschaft.⁵

In diesem Zusammenhang sind auch die bislang weniger bekannten und erforschten Bemühungen einzuordnen, aus West-Berlin ein Zentrum der Bildungsreform, der Bildungsforschung und der Avantgarde einer modernisierten Bildungspolitik und -praxis zu machen. Diese Versuche sind zudem im größeren Kontext der Politik und Stadtentwicklung nach dem Mauerbau zu sehen. Nach dem Mauerbau 1961 wurden vielfältige Anstrengungen unternommen, West-Berlin insbesondere durch Initiativen im Bereich der Kultur zu einem Ort der „weltweit geistig-kulturellen Auseinandersetzung“ zu entwickeln (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44, Pressedienst des Landes, 4.3.1965). Auch diese Ideen und Konzepte wurden unter dem

5 Die Involviertheit von Hellmut Becker als Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Landerziehungsheime und in pädophile Netzwerke, insbesondere in die Vorfälle der Odenwaldschule, ist inzwischen mehrfach belegt u. a. Brachmann 2019 bzw. thematisiert u. a. Singer/Frevert 2014.

Aspekt der „Kultur“ und als Teil eines umfassenden Kulturprojektes diskutiert, um West-Berlin zu einer Stätte der Bildung, der Wissenschaft und der Kunst zu entwickeln.

Unter dieser Perspektive, West-Berlin im Kalten Krieg als Ort der Kultur, der Bildung, der Bildungsreform und der Wissenschaft attraktiv zu gestalten, wurden 1963 in West-Berlin das Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft mit seinem ersten Direktor Hellmut Becker sowie 1965 das Pädagogische Zentrum mit seinem ersten Direktor Carl-Ludwig Furck gegründet. Furck hatte 1952 in Göttingen bei Herman Nohl an dem Institut promoviert, an dem 1958 auch der Doktorvater von Helmut Kentler, Klaus Mollenhauer, promoviert wurde. Furck und Hellmut Becker waren beide im Planungsausschuss des Pädagogischen Zentrums. Und auch Heinrich Roth als Mitglied im Planungstab und im Beirat des Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung war seit 1961 Professor für Pädagogik in Göttingen.

Beide Einrichtungen, das Institut für Bildungsforschung und das Pädagogische Zentrum sollten Teile eines Berliner Bildungszentrums bilden, dabei sollte das Max-Planck-Institut eher für die Forschung zuständig sein, während das Pädagogische Zentrum die Kluft zwischen „Forschung und Praxis“ überwinden sollte. Die enge Verzahnung mit dem Max-Planck-Institut, dessen erster Direktor Hellmut Becker auch im Planungsausschuss des Pädagogischen Zentrums war, wird in den entsprechenden Gründungsdokumenten immer wieder betont. Dazu gehört auch die Planung eines gemeinsamen Standortes für beide Neubauten (vgl. Berliner Landesarchiv B. Rep 002, 1.17.2.5. Senator für Finanzen 19.11.1963). Dabei werden auch die Anstrengungen des Berliner Senates bezüglich des Max-Planck-Instituts betont, „dieses Institut unter der Leitung von Hellmut Becker für Berlin zu gewinnen“ (vgl. ebd., 1.34.3.1. sowie DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44).

Die enge Verbindung zwischen dem Pädagogischen Zentrum und dem Max-Planck-Institut wurde nicht nur konzeptionell betont, sondern zeigte sich beispielsweise im Herausgeberkreis der Zeitschrift „betrifft: erziehung“. Furck war Herausgeber dieser pädagogischen Zeitschrift mit der höchsten Auflagenzahl Ende der 1960er und in den 1970er Jahren. Die Zeitschrift wurde 1967 gegründet und war ein Forum der kritischen Bildungsforschung und der Bildungsreform, in dem auch Mitarbeiter des Max-Planck-Institutes publizierten. Zu den weiteren Herausgebern gehörte Jürgen Zimmer, der seit 1965 bei Hellmut Becker Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung war.⁶

Die Senatsvorlage zur Gründung des Pädagogischen Zentrums erfolgte am 23. Februar 1965 (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44) unter dem Regierenden Bürgermeister Willy Brandt. Dieser hatte das Pädagogische Zentrum in besonderer Weise unterstützt und direkt dem Berliner Schul- und Bildungssenator Evers (SPD) (1963–1970) als nicht rechtsfähige-nachgeordnete Dienststelle der Berliner Schulverwaltung unterstellt. In der Senatsvorlage zur Gründung wurden insgesamt 37 Stellen bewilligt, die auch auf Basis von Zuwendungen der VW-Stiftung aber auch der Ford Foundation, erfolgten. Die Ford Foundation hatte von 1948–1963 die Freie Universität mit 10 Millionen DM finanziert.

In der Vorlage für die Abteilung VI, Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, die Helmut Kentler leitete, wurde – interessanterweise handschriftlich – festgehalten, dass nicht nur der Senator für Schule (Evers), sondern auch der Senator für Jugend und Sport, das war 1965 Kurt Neubauer (SPD) als Vorgänger von Horst Korber (SPD), sowie der Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten Mitspracherecht hätten (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44). Für die Gründungsphase des Pädagogischen Zentrums ist das Kurt Exner (SPD) gewesen. Neubauer wechselte im Oktober 1967 zum Innensenator bis 1977. Damit sind drei Verwaltungseinheiten des Berliner Senates für die Abteilung VI zuständig.

Das Pädagogische Zentrum wird bezüglich der Bildungsreform als „Berliner Modellküche“ bzw. als „Pädagogische Werkstatt“ bezeichnet (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44). Dabei wird die Arbeit des Pädagogischen Zentrums nicht auf den schulpädagogischen Bereich beschränkt, sondern es soll in einer durchaus weiten Perspektive dem Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Praxis, der Entwicklung und Erprobung von Unterrichts- und Erziehungsmodellen und „der Förderung pädagogischer Zusammenarbeit der an Erziehung und Unterricht Beteiligten“ dienen (Furck 2003: 272). Im Vordergrund steht

6 Die Zeitschrift „betrifft: erziehung“ hat 1973 ein Heft mit dem Titel: „pädophilie – Verbrechen ohne Opfer“ herausgegeben, in dem pädophile Positionen legitimiert wurden (siehe Baader 2017).

der Praxisbezug. Die wissenschaftliche Arbeit sollte „praxisorientiert und dessen unmittelbar praxisbezogene Arbeit wissenschaftsgeleitet sein“ (ebd.: 271).

Für das Selbstverständnis des Pädagogischen Zentrums bis 1974 war eine weitgefaste und nicht lediglich schulbezogene Aufgabenstellung wichtig, um dies zu argumentieren wurde sich immer wieder auf die Abteilung „Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung“ (vgl. Richardt 2019: 7), die Kentler unterstand, bezogen. Zugleich wird ab 1972 deutlich, dass gerade die Abteilung Sozialpädagogik und ihre Aufgaben auch Gegenstand struktureller Konflikte waren, die Fragen nach den Zuständigkeiten seitens des Senats aufwarfen und dann auch zu einer Umstrukturierung 1974 führten. Ab 1972 wird die Rolle der Abteilung VI Sozialpädagogik immer wieder diskutiert. So heißt es im Beschluss des Abgeordnetenhauses am 7.12.1972 „Der Senat wird ersucht, dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses bis zum 31. März 1973 in einer Vorlage für die Aufgabenstellung der Abteilung VI (Sozialpädagogik) des Pädagogischen Zentrums, ihre Verbindung zu ähnlichen Aufgabenträgern und über die weiteren Planungen zu unterrichten“ (Berliner Landesarchiv B. Rep 006, Nr. 3286, 20.4.1). Im Bericht zur Auflösung der Abt. „Sozialpädagogik des Pädagogischen Zentrums“ vom 31.3.1973 heißt es: „1. Es geht nicht mehr vorrangig um die relativ freie Entwicklung von Konzepten und neuen Sichtweisen als vielmehr um konkrete Aufarbeitung in enger Bindung an eine zuständige Verwaltung. 2. 1965 war noch nicht absehbar, dass sich die sozialpädagogische Arbeit außerhalb der Schule zunehmend politisch verstehen wird. Diese Entwicklung verlangt die eindeutige Verantwortung durch ein Mitglied des Senats“ (Berliner Landesarchiv B. Rep 006, Nr. 3286, 20.4.2).

Mit der Umstrukturierung des Zentrums im Jahre 1974 rückt dann insgesamt der Schulbezug stärker ins Zentrum und die Abteilung VI „Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung“ wird aufgelöst. Was die eindeutige Verantwortung durch ein Mitglied des Senats meint, bleibt ungeklärt, könnte sich aber durch die Mehrfachzuordnung der Abteilung VI, die im Gründungsdokument festgehalten ist, erklären, die nun möglicherweise abgeschafft werden soll. Was dies für den Arbeitsbereich von Kentler genau heißt, bleibt in den entsprechenden Akten zuteilen diffus, vor allem, was seine Person betrifft, da lediglich von Stellenverlagerungen, nicht von Personen, die Rede ist. Ein Großteil der Abteilung VI wird aufgrund steigender „Bedeutung zu Forschungen zu Vorschulerziehung“ der Abteilung II (Dokumentation) zugeordnet, andere Stellen der ehemaligen Abt. VI der Abt. III (Unterrichtsberatung und didaktisches Archiv) zugeordnet.

Von da an leitete Helmut Kentler nicht mehr den Bereich „Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung“, sondern entweder den Bereich IV (Mittelstufe) oder aber er wurde der Abteilung II oder der Abteilung III zugeordnet. Ziel der Umstrukturierung ist – wie erwähnt – ein verstärkter Schulbezug, der aber auch die „enge Zusammenarbeit mit dem Senator für Schulwesen“ akzentuiert.⁷ Die Umstrukturierung wird auch damit begründet, dass ein „theoretischer Nachholbedarf“ im Verhältnis zu anderen Ländern von 1974 an zunächst „gedeckt“ sei. Aus den widerstreitenden Beschreibungen der Aufgaben bis 1974 resümiert Richardt, dass „das Zentrum stets einen offenen Raum für Erwartungen bot, der jeweils unterschiedlich ausgefüllt werden konnte“. Dies lässt sich auch als „vage Struktur“ beschreiben, bei der, wie Richardt zeigt, „Zeitdiagnosen“ eine wichtige Rolle spielen (Richardt 2019: 9).⁸

Die erwähnten Bemühungen Ende der 1980er Jahre, die Stellung als nichtrechtsfähige Behörde aufzulösen, unterstreicht einmal mehr die Besonderheit dieser organisationalen Anbindung in der direkten Zuordnung in den 1960er und 1970er Jahren, die Teil des Modellcharakters dieser mit hohen Erwartungen und Hoffnungen sowie vagen Aufträgen verbundenen Einrichtung war, für die die Abteilung VI einen auffällig herausgehobenen Status hat, da sie zum einen dafür steht, dass das Zentrum nicht nur einen Schulbezug aufweisen sollte und zum anderen weitere Senatsverwaltungen in die Verantwortung einbezogen sind.

Damit lässt sich für das Pädagogische Zentrum von 1965–1974 bzw. von 1974–1981 in einer stärker schulbezogenen Akzentuierung resümieren:

7 Senatssitzung 9.04. 1974, Entwurf von Richtlinien „Veränderungen im Pädagogischen Zentrum“, Nr. 3. Betont wird in Nr. 1, dass das Pädagogische Zentrum „weiterhin als nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Berlin“, „untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Senators für Schulwesen“. Berliner Landesarchiv Rep 002, Nr. 18327.

8 Im Zwischenbericht haben wir ausgeführt, dass über das Pädagogische Zentrum eine BA-Arbeit erstellt wurde: Jerome Richardt (2019): die Gründung des Pädagogischen Zentrums aus diskursanalytischer Perspektive. Hildesheim.

1. Es war politisch hoch aufgehängt und verfügte damit über eine hohe Reputation.
2. Es war direkt dem Senator für Schulwesen als nachgeordnete Behörde unterstellt.
3. Bei der Abteilung VI, dessen Direktor Helmut Kentler von 1966–1974 war, hatten zudem der Senator für Jugend und Sport und für Arbeit und Soziales ein Mitspracherecht. Die Abteilung hatte eine wichtige Stellung für die Legitimation einer weiten Aufgabenstellung des Zentrums bezogen auf Erziehung, Bildung und Unterricht in ihren Praxisbezügen.
4. Die Aufgabe des Pädagogischen Zentrums bestand in der Vermittlung zwischen Forschung und Praxis, der Praxisbezug wurde stark akzentuiert.
5. Es hatte auch den Auftrag, sich mit anderen Einrichtungen aus der Wissenschaft zu vernetzen (insbesondere mit dem Max-Planck-Institut für Bildungsforschung).
6. Die Aufgabenbeschreibung des Pädagogischen Zentrums lässt sich zudem als „vage Struktur“ beschreiben.
7. Das Pädagogische Zentrum selbst wurde als „Modell“ beschrieben.

2.2 Helmut Kentler und das Pädagogische Zentrum

Helmut Kentler wurde 1966 beim Pädagogischen Zentrum angestellt, das heißt bis 1970 war der Senator Evers sein Dienstvorgesetzter. Nach dem gemeinsamen Rücktritt von Evers und Furck war dann Gerd Löffler als Senator für Schulwesen der oberste Dienstherr der Mitarbeiter*innen des Pädagogischen Zentrums. Dieses wurde nach Furck von Peter Hübner (1970–1973) geleitet. Der Bildungssoziologe Hübner war bereits seit 1968 Leiter der Abteilung „Soziologie der Bildung“ (Abt. VII) am Pädagogischen Zentrum und zugleich Honorarprofessor an der PH Berlin. An der PH Berlin war auch Kentler gewesen, der dort von 1965–1966 Assistent bei Klaus Mollenhauer, seinem Doktorvater und Gutachter in seinem Promotionsverfahren 1975 an der Universität Hannover war (siehe dazu Nentwig 2019). Am Pädagogischen Zentrum war Kentler dann von 1966–1976 Abteilungsdirektor, von 1966–1974 leitete er die Abteilung „Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung“, von 1974–1976 lässt sich seine interne Zuordnung am PZ nicht eindeutig rekonstruieren.

Da Kentler erst 1975 in Hannover promoviert wurde, hatte er diese leitenden Funktionen als Abteilungsdirektor am PZ in Berlin ohne Promotion inne. Der Status als Abteilungsdirektor des Pädagogischen Zentrums war offensichtlich zentral für sein Selbstverständnis, denn in seinem 1989 veröffentlichten Gutachten, das 1988 von der Jugendsenatorin Schmalz-Jacobsen in Auftrag gegeben wurde, „Homosexuelle als Betreuungs- und Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindestverhältnisses. Ein Gutachten“ leitete er dieses mit dem ersten Satz ein: „Als Abteilungsdirektor des Pädagogischen Zentrums in Berlin“ habe er mit „Randgruppenjugendlichen“ gearbeitet (Kentler 1989: 54). Im Folgenden führt er aus, dass er die Arbeit mit „Randgruppenjugendlichen“ auch als jemand kenne, der mit diesen zusammengelebt habe. „Ich kenne also die Schwierigkeiten, die das Zusammensein mit diesen Jugendlichen mit sich bringt, nicht nur aus der Literatur“ (ebd.).

Die Struktur mit der das Pädagogische Zentrum begründet wurde, nämlich zwischen Theorie (Literatur) und Praxis zu vermitteln, beansprucht Kentler hier auch für die eigene Person, mit der er seine Ausgewiesenheit und Erfahrung doppelt begründete. Seine Expertise wird hier zunächst über den Status des Abteilungsdirektors im Pädagogischen Zentrum und dann in der Doppelfunktion von Praxis einerseits und Theorie und Wissenschaft andererseits legitimiert. Mit dieser Doppelfunktion begründet Kentler im gesamten Gutachten seine Rolle. „Im Einvernehmen mit den Eltern habe ich seitdem immer einzelne Jungen – meist bis zu ihrem Eintritt in das Berufsleben – bei mir zu Hause aufgenommen. Ich war also mehr als drei Jahrzehnte selbst als „alleinerziehender Pflegevater“ tätig“ (ebd.: 55). Auf die Legitimation durch seine eigene Praxiserfahrung folgt die Bezugnahme auf die Wissenschaft wiederum erst einige Abschnitte später: „Ich hatte damals erste Veröffentlichungen über Versuche in Holland und in den USA gelesen, bei Pädagogen Pflegestellen für jugendliche Herumtreiber einzurichten und dadurch eine soziale Integration zu ermöglichen. Die Ergebnisse ermutigten mich und es gelang mir, die zuständige Senatsbeamtin dafür zu gewinnen“ (ebd.: 55).

Die Studien, auf die er sich bezieht, werden nicht konkretisiert, der Rekurs auf wissenschaftliche Ergebnisse bleibt damit allgemein legitimierend (vgl. Nentwig 2016) und nicht konkret belegt und unterfüttert. Im Laufe seiner Ausführungen bezieht er sich dann zudem noch auf die Bindungstheorie im Anschluss an den Bindungsforscher und Psychoanalytiker John Bowlby (vgl. Baader 2020). In dieser Weise also beschrieb Kentler retrospektiv selbst den Anfang dessen, was dann als „Kentler-Experiment“ bezeichnet wurde, ohne dass er eine genaue Jahresangabe machte.

In der Forschung wird dessen Beginn auf 1969/1970 datiert. Die doppelte Bezugnahme auf seine Erfahrung mit Jugendlichen und auf die Wissenschaft bildet auch die Struktur, die sich in seinen gutachterlichen Stellungnahmen für die Pflegestelle Fritz H. zeigen (vgl. Punkt 3): In seiner ersten gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 1979 betont er seine „20jährige Erfahrung im Umgang mit solchen Kindern“ (vgl. Punkt 3), zugleich betont er stets seinen wissenschaftlichen Status mit Bezug auf seine institutionelle Anbindung (Pädagogisches Zentrum bzw. Universität Hannover). Und noch etwas fällt bei dieser Narration auf: Sie ist rein personenbezogen erzählt. Der erfahrene Kentler mit seinen Kontakten in die Szene der Randgruppenjugendlichen greift eine von Jugendlichen bereits praktizierte Praxis auf und etabliert diese mit Zustimmung einer Senatsbeamtin, indem drei Hausmeister als Pflegestellen für 15 bis 17-jährige Jugendliche eingerichtet werden und attestiert schließlich nach 2 Jahren eine erfolgreiche Integration der drei Jugendlichen durch Heirat oder mehr oder weniger gelungene heterosexuelle Kontakte.

Damit greift er indirekt die gesamte rechtliche Thematik von unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte auf, denn eine erhöhte Schutzaltersgrenze für mann-männliche Kontakte, die bis 1973 gesetzlich galt, wurde in einer langen rechtsgeschichtlichen Tradition mit der Gefahr von Homosexualität begründet (vgl. Baader 2017; Willekens 2017). In Kentlers Geschichte kommen lediglich Einzelpersonen vor, die von ihm eingeschätzt und beurteilt werden, damit zeigt sich eine vergleichbare Struktur zu seinen Gutachten über die Pflegestelle Fritz H. (vgl. Punkt 3). Zudem suggeriert er mit der Abgeschlossenheit der Erzählung über sein sogenanntes „Experiment“ zugleich die Abgeschlossenheit des „Experimentes“, während in Wirklichkeit vergleichbare Strukturen bei der Pflegestelle Fritz H. weiter wirkten, was Kentler wusste, da er in diesem Kontext 1979 selbst gegutachtet hatte. Das, was sich in der offenen Erzählung seines „Experimentes“ als „success story“ präsentiert, die in ihrer Schamlosigkeit und dem Eingeständnis einer Straftat verblüffen mag, dient in Wirklichkeit der Verdeckung einer vergleichbaren und zeitlich zur Veröffentlichung parallelen Praxis.

Insgesamt kann jedoch im Zusammenhang mit dem Pädagogischen Zentrum festgehalten werden, dass sein Status als Abteilungsdirektor des Pädagogischen Zentrums am Anfang seines Berichtes über die Einrichtung der Pflegestelle stand, was die Bedeutung dieser Stellung für die Legitimation unterstreicht.

Weitere Aufgaben und Tätigkeiten von Helmut Kentler im Rahmen des Pädagogischen Zentrums waren vielfältig und können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Dazu gehörten etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, Modelle zu Betriebspraktika von Schülern, „Selbstaktivierende Unterrichtsmaterialien zum Totalitarismus als autoritäre Struktur“ oder Erstellung der „Unterrichtsmodelle zur Sexualerziehung“. Diese werden etwa im Jahresbericht von 1975 erwähnt, also nach der Umstrukturierung (vgl. Richardt 2019: 27). Modelle spielten insgesamt für das PZ, wie auch hier deutlich wird, eine zentrale Rolle.

2.3 „Experimente“ als Reformträger

Insgesamt wird das Pädagogische Zentrum selbst als „Modelleinrichtung“ bezeichnet, mit dem Auftrag, „Experimente“ zu entwickeln, die nach Bewährung dann in die Fläche überführt werden sollten. Die Idee des „Experimentes“ kann in diesem Zusammenhang als Reformträger bezeichnet werden. Dabei ist ein durchaus technologisches Verständnis zugrunde gelegt, das dem Muster folgte, dass erfolgreich bewertete Modelle in die Breite übertragen werden sollten. So bemerkte der ebenfalls dem Planungsausschuss des Pädagogischen Zentrums angehörende Heinrich Newe, Präsident des West-Berliner Landesprüfungsamtes, der zugleich dessen Vorsitzender war, in einer durchaus rational-technizistischen Diktion, dass

die Ergebnisse der Versuche, die im Rahmen des Pädagogischen Zentrums durchgeführt werden sollten, „vom Experiment in die Serienproduktion überführt“ würden und damit in „eine für den pädagogischen Alltag praktikable(n) Gestalt“ (DIPF/BBF/Archiv: HAUS 133). Dass „Experimente“ im Kontext der Bildungsreform derart hoch bewertet wurden, ist auch Teil bildungspolitischer Auseinandersetzungen der 1960er und 1970er Jahre, hatte die CDU doch bei ihrem Wahlkampf 1957 die Parole ausgegeben: „Keine Experimente wagen“. In den Dokumenten und Berichten des Schulsenators Evers spielt das „Experiment“ als Argument eine zentrale Rolle (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 44).

Auch seine Beratung der Berliner Polizei, die Kentler nach dem Attentat auf Benno Ohnesorg aufgenommen hatte, bezeichnete er laut Spiegel-Bericht vom 7.8.1967 als „Experiment“ (Spiegel 33/1967, S. 31). Kentler war dem Berliner Polizeidirektor Dittmann auf Vermittlung von Evers, verantwortlich für das Pädagogische Zentrum, – nach dem Vorbild der Stadt München – als psychologischer Berater angetragen worden.

Der Spiegel berichtete: „Um die Zeit bis zur Berufung eines ... Umbach (so der Name des Münchner Psychologen) zu überbrücken“, trug Sozialdemokrat Evers den Parteigenossen im Senat die guten Dienste seines Diplom-Psychologen Kentler aus dem „Pädagogischen Zentrum“ der Halbestadt an, der Erfahrung im Umgang mit verhärteten Beamtenseelen besaß. Dankbar akzeptierte Innensenator Wolfgang Büsch das Angebot, und er hieß den Psychologen, „alle, auch die politischen Ursachen‘ der Haß-Haltung seiner Polizei zu den Studenten zu erforschen.“ (ebd. S. 31)

Damit spielt also auch bei Evers Empfehlung von Kentler als Polizeipsychologe dessen Status als Mitarbeiter des Pädagogischen Zentrums eine Rolle. Im Zusammenhang mit Kentlers Rolle als Berater der Polizei erwähnt der Spiegelbericht vom 7.08.1967, dass sein Vater aktiver Offizier gewesen sei (ebd.).

Zugleich wird durch den Spiegel-Bericht deutlich, dass Evers Helmut Kentler kannte und offensichtlich schätzte. Evers und Kentler waren beide Mitglied in der „Humanistischen Union“, vor der laut Spiegelbericht Kentler im August 1967 auch referierte. Der persönliche Referent von Evers, Hans Joachim Hoffmann, war beteiligt an Papieren des Pädagogischen Zentrums, bei denen Kentler Mitautor war. So etwa an dem Papier „Bericht zur Situation der Jungen Generation“ (11.06.1967), an dem neben den Mitarbeitern des Pädagogischen Zentrums Furck, Kentler und Wolfgang Schulz auch der persönliche Referent des Senators Evers, Hansjoachim Hoffmann, beteiligt war (DIPF/BBF/Archiv: EVERS 30, 9.2). Die enge Verbindung von Evers und Furck als Gründungsdirektor zeigte sich auch darin, dass Evers in der von Furck mit herausgegebenen Zeitschrift „betrifft: erziehung“ publizierte. In der Nummer 6/68 wurde auf dem Deckblatt für das PZ Werbung gemacht (vgl. Kalb 2011).

2.4 Kentler als Gutachter für den Berliner Senat

Kentler war mehrfach direkt für den Berliner Senat als Gutachter tätig. Zum einen 1967 als Berater der Berliner Polizei in der Rolle des Polizeipsychologen (s.o). Ilse Reichel beauftragte Kentler 1968 als Stadträtin (Reinickendorf) ein Gutachten für einen Abenteuerspielplatz im Märkischen-Viertel zu erstellen. Dieses datiert vom 9.07.1968 und der Vorgang fällt in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Jugend und Familie. Betont wird von Kentler, dass der Spielplatzleiter sich um den Abbau autoritärer Verhaltensweisen unter Kindern“ zu kümmern habe (Berliner Landesarchiv B. Rep 013, Nr. 563 (Jugendbetreuung), 17.2). Und schließlich erstellte Kentler das – bereits angesprochene – Gutachten für „Homosexuelle Betreuungs- und Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekintschaftsverhältnisses“ für die Jugend- und Familiensenatorin Cornelia Schmalz-Jacobsen 1988 (s.o & Nentwig 2016).

In seinem Gutachten von 1988, in dem er die Geschichte des sogenannten „Kentler Experimentes“, scheinbar bewusst erst 20 Jahre später, als Geschichte von drei vorbestraften Hausmeistern, die zu Pflegestellen wurden, publiziert, betont er zudem, dass diese schon vorher von drei Jungen aufgesucht worden, die sich als „Stricher“ betätigten“ (Kentler 1989: 55). Die – wie bereits erwähnt – Lektüren von „ersten Veröffentlichungen über Versuche in Holland und USA, bei Päderasten Pflegestellen für jugendliche Herumtreiber einzurichten und dadurch soziale Integration zu ermöglichen“ und deren „Ergebnisse ermutigten mich, etwas ähnliches zu versuchen, und es gelang mir die zuständige Senatsbeamtin dafür zu gewinnen.

So kam es, dass bei den drei Hausmeistern regelrechte Pflegestellen eingerichtet wurden, und ich fand rasch drei Jungen, die bereit waren, hier einzuziehen“ (ebd.). Kentler erzählt diese Geschichte mit mehreren Leerstellen. Erstens gibt er kein Datum bzw. Jahr an, zweitens suggeriert die Erzählung zunächst, dass es sich um dieselben Jugendlichen handeln könnte, die sowieso schon zu den Hausmeistern gegangen sind, aber bei genauer Lektüre wird deutlich, dass er „rasch“ drei Jungen gefunden hätte, die dort einzogen.

Kentler erzählt diese Geschichte zudem als abgeschlossene. Die Jungen, die bei Einzug etwa zwischen 15 und 17 gewesen seien, seien zwei Jahre bei den Hausmeistern geblieben. Er attestiert ihnen ein „ordentliches und unauffälliges Leben“. Zwei hätten geheiratet, einer habe Probleme mit Freundinnen, sei aber „ordentlich, zuverlässig und selbständig“. Kentler macht sich nicht nur zum Begründer und Evaluator des „Experiments“, sondern beschreibt sich als doppelten Helfer und Erzieher, als Erzieher der Hausmeister und der Jungen: „vielmehr machten sie es mir ziemlich leicht, ihnen dabei zu helfen, das Selbständigwerden ‚ihres Jungen‘ als wichtiges Ziel ihrer Beziehung zu ihm anzustreben“ (Kentler 1989: 56). Kentler beschreibt das „Experiment“ 1989 damit sowohl als erfolgreich als auch als etwa mit dem Jahre 1972 abgeschlossen.

Dabei ist er 1979 und dann wieder 1991 als Gutachter für die Pflegestelle Fritz H. tätig, die eine vergleichbare Konstellation aufweist. Kentler macht sich somit zum Autor des abgeschlossenen „Kentler-Experimentes“, womit er verdeckt, dass vergleichbare Pflegestellen und Konstellationen weiter existieren, so etwa die Pflegestelle Fritz H. Damit wird die von Kentler erzählte Geschichte des sogenannten „Kentler-Experimentes“ – wie ebenfalls schon erwähnt – zur Verdeckungsstruktur für andere und vergleichbare Konstellationen. In gewisser Weise bestimmt die von Kentler initiierte Narration über das sogenannte Kentler-Experiment die Narrationen bis heute, denn die Einrichtung von Pflegestellen bei Pädophilen werden zumeist allein auf das Ende der 1960er bzw. das Jahr 1970 beschränkt und es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Jugendliche handelt. Typisch ist auch die vage gehaltene Altersangabe der Jungen im Gutachten. Vage Altersangaben sind insgesamt charakteristisch für den Diskurs, der Pädophilie legitimiert (vgl. Baader 2018).

2.5 Die Pflegestellen mit pädophilen Pflegevätern und die Verantwortung der Senatsverwaltung

In dem Abschlussbericht zur Aufarbeitung von Teresa Nentwig wird festgehalten: „Möglicherweise entstanden die (mindestens) drei Pflegestellen, die um 1970 auf Initiative Helmut Kentlers bei wegen sexueller Kontakte mit Minderjährigen vorbestraften Männern eingerichtet worden waren, im Rahmen dieser umfassenden Neuorganisation der Hilfen für die besonders schwierigen Jugendlichen. So könnte es sein, dass Ende der 1960er Jahre, als Überlegungen einsetzten, eine andere Art der Betreuung aufzubauen, und die ‚Schutzhilfe‘ kurz darauf wie erwähnt als ‚Modellversuch‘ begann, die Offenheit der Senatsverwaltung für Jugend, Familie und Sport gegenüber weiteren ‚Experimenten‘ besonders groß war, zumal es sich bei den Jungen, die Kentler in Pflegestellen brachte, genau um solche Kinder und Jugendlichen handelte, auf welche die neuen Maßnahmen abzielten: Minderjährige, zu denen die administrative Sozialarbeit keinen Zugang (mehr) hatte. Für die These, dass die Pflegestellen im Rahmen der beginnenden Schutzhilfe errichtet wurden, spricht des Weiteren, dass die Aufenthaltsorte der betreuten Jugendlichen zu Beginn der 1970er Jahre nicht immer den ‚gesellschaftlichen Normen‘ entsprachen, wie dem ‚Versuch eines ersten Berichts der Schutzhilfe‘ für den Zeitraum von April 1971 bis Januar 1972 zu entnehmen ist. Als derartige Aufenthaltsorte werden genannt: ‚Absteige, Wohnung des Zuhälters, homosexuelle Wohngemeinschaft“. Im Laufe des Jahres 1972 hat die Schutzhilfe dann das ‚Modellstadium‘ [..., Auslassung im Original] verlassen, die Senatsverwaltung zeigte sich zufrieden mit dem neuen Instrument“ (Nentwig 2016: 63).

Im Folgenden soll diese von Teresa Nentwig begründete These weiter untersetzt und ausdifferenziert werden. Aus Sicht der hier vorliegenden Aufarbeitung ist diese These in den rechtlichen Kontext der Jugendwohlfahrt der Zeit zu stellen. Dadurch verliert es an Bedeutung für die behördliche Verantwortungszuweisung, ob die Pflegestellen im Kontext der Schutzhilfe, als eigenständige Pflegestelle oder als

Wohngemeinschaft organisiert waren. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Einrichtung von vergleichbaren Pflegestellen im Rahmen der sog. FEH (Freiwillige Erziehungshilfe) jugendwohlfahrtssystematisch in der Abteilung III – öffentliche Erziehung – der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport – gelegen haben sollte, die dem Teil des Senats zuzuordnen ist, der die Aufgaben des Landesjugendamts in Berlin übernimmt. Zudem waren in der Abteilung II Allgemeine Familien- und Jugendhilfe unterschiedliche Personen mit der Entwicklung von Projekten für gefährdete Jugendliche betraut, die mit der Abteilung zusammengearbeitet haben dürften.

Nach § 69 JWG von 1961 heißt es: „Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamts ausgeführt“. Es gibt keinerlei Hinweis, dass die Pflegestellen, die unter Mitwirkung von Helmut Kentler ca. 1970 eingerichtet wurden, in Verantwortung eines örtlichen Jugendamtes gestanden haben. Allerdings konnten weiterhin die konkreten Akten zu diesen Pflegestellen auch in der Senatsverwaltung bisher nicht gefunden werden. (Im Keller der Senatsverwaltung liegen jedoch nicht erschlossene Akten (vgl. Berliner Leitfaden zur Akteneinsicht 2014), die noch analysiert werden könnten.)

Es lässt sich allerdings mit Hilfe eines Aktenzeichens in dem bereits genannten Verfahren rekonstruieren, in dem Jugendliche aus Berlin in einer Pflegestelle bei einem Professor im Feld der Sozialpädagogik untergebracht wurden, in der es nach Aussagen eines Betroffenen (vgl. Punkt 1) ebenfalls zu Grenzverletzungen und Übergriffen kam und dies nach Aussagen einer Fachkraft in der Retrospektive als nachvollziehbar beschrieben wird, dass auch hier zunächst das Landesjugendamt und damit die Senatsverwaltung die Zuständigkeit inne hatte. Zudem findet sich z. B. im Telefonverzeichnis der Senatsverwaltung (vgl. Telefonverzeichnis 1979) mindestens eine Person, die dort in der Abteilung II noch Ende der 1970er Jahre geführt wird, die auch gutachterlich in der Akte um Fritz H. (vgl. Punkt 3) tätig war.

Weiterhin liegt uns dieses Organigramm der Senatsverwaltung von 1977 (siehe Abbildung 1) vor. Es wurde in allen Gesprächen, die mit Zeitzeugen geführt wurden, die den Abteilungen II und III des Senats sowie in der Jugendwohlfahrtsarbeit in dieser Zeit aktiv waren oder/und politisch verantwortliche Positionen innehatten, bestätigt, dass entsprechende Wohngemeinschaften oder Pflegestellen jugendwohlfahrtssystematisch nur in der Verantwortung des Senats gestanden haben konnten. Zudem kann als belegt angesehen werden, dass Kentler als Leiter der Abteilung Sozialpädagogik des Pädagogischen Zentrums (vgl. 2.2) offiziell den Auftrag hatte den entsprechenden Senat zu beraten sowie in der Senatsverwaltung mehrfach aufgetreten ist und bei allen Zeitzeugen zumindest bekannt war.

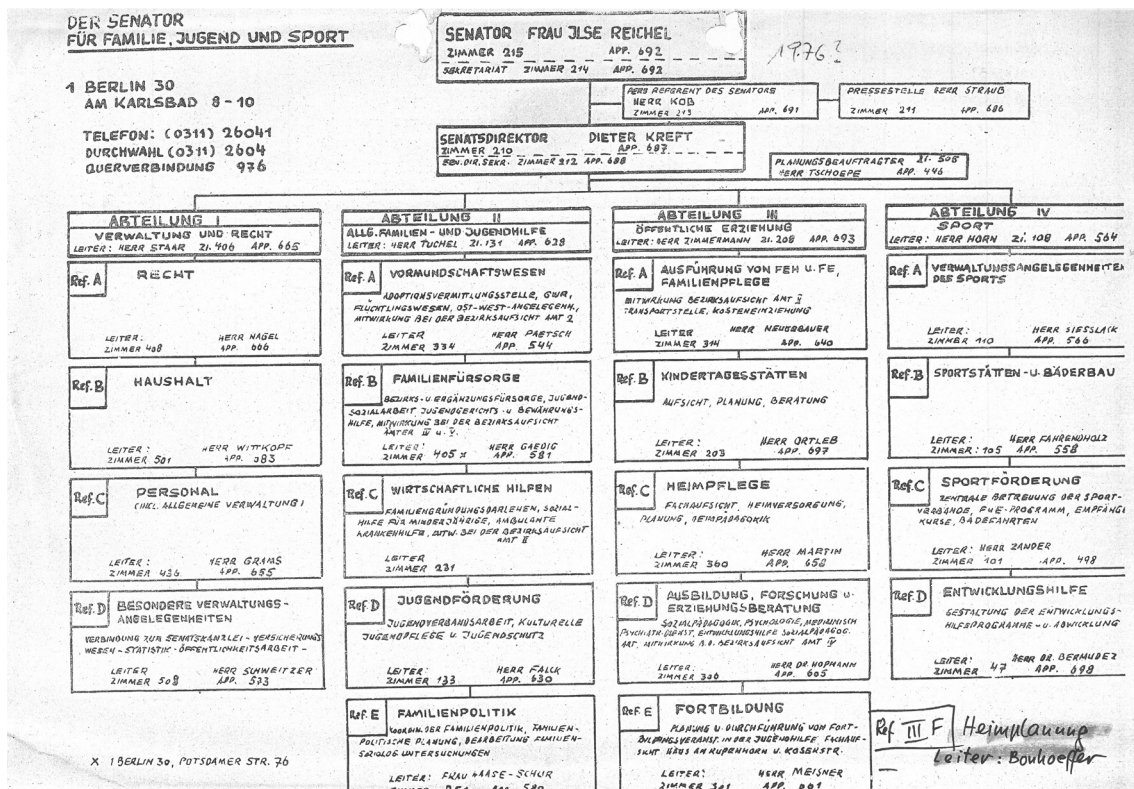


Abb. 1: Organigramm der Senatsverwaltung von 1976 (graue Hervorhebung und Jahreszahl oben durch Aufarbeitungsteam; handschriftliche Ergänzung des Kasten Ref III F im Original) (Berliner Landesarchiv B. Rep 013, Nr. 767).

Somit konnten – wie erwähnt, zumindest in einem Fall (vgl. Punkt 1) – Akten gefunden werden, in denen deutlich wird, dass in der Abt III des Senats diese Verfahren und Akten geführt wurden und die Fallverantwortung hier lag. Diese Pflegestelle wurde zunächst als Wohngemeinschaft geführt. Kentler ist hier, folgt man den Akten, nicht als Berater oder Supervisor aufgetreten. Allerdings zeigt die Strukturparallelität, dass vergleichbare Pflegestellen von der Abteilung eingerichtet wurden sowie dass die Einrichtung der Pflegestellen über den Rahmen der Verfahrensbeteiligung von Helmut Kentler hinausging. Später wurde diese Pflegestelle in der Verantwortung eines Berliner Bezirksjugendamtes als heilpädagogische Pflegestelle weitergeführt. Weiterhin führen die Berichte aus Zeitzeugengesprächen, einem Betroffenen sowie aus dem Austausch mit anderen Aufarbeitungsprozessen zu der begründeten Annahme, dass es weitere Pflegestellen resp. Wohngemeinschaften bei pädophilen Männern in West-Deutschland gab, die in der Fallverantwortung der Senatsverwaltung in Berlin standen und in denen junge Menschen aus Berlin untergebracht wurden.

Im Folgenden werden die organisationalen Zusammenhänge, Verantwortlichkeiten und rechtlichen Konstellationen der Jugendwohlfahrt resp. Kinder- und Jugendhilfe, in die auch die Schutzhilfe und Wohngemeinschaften eingebettet waren, weiter ausdifferenziert dargestellt und in die Struktur der Senatsverwaltung dieser Zeit eingebettet. Teresa Nentwigs These kann damit untersetzt und erweitert werden, da die Schutzhilfe einerseits eine Struktureinheit darstellte, die mit der Einrichtung der Pflegestellen korrespondierte, und es aktenkundige Verweise auf die Schutzhilfe gibt. Andererseits war aber die Entwicklung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) seit 1961 im Gesamten in der Verantwortung des Landesjugendamtes, also der Senatsverwaltung, in der das belegte Aktenzeichen als Wohngemeinschaft resp. Pflegestelle jugendhilfesystematisch verortet war.

2.6 Zur jugendwohlfahrtsrechtlichen Einordnung der Reformen am Ende der 1960er Jahre

Es wäre verkürzt den Kontext der Jugendfürsorgereformen für junge Menschen, die durch die Heimerziehung nicht mehr oder nur schwer erreicht wurden, allein auf das Ende der 1960er und den Beginn der 1970er Jahre zu reduzieren. Bereits seit den 1950er Jahren wurde in der Fachöffentlichkeit zur Jugendwohlfahrt auch in Berlin eine intensive Diskussion darüber geführt, wie die Fürsorgeerziehung aus einer Zwangs- und Kontrollperspektive und einer allein an der Legal-Bewährung interessierten Grundorientierung in eine unterstützende und die jungen Menschen begleitenden Aufsicht, Angebotsstruktur oder Hilfe überführt werden kann. Diese Entwicklung wurde in Berlin vor allem vom sog. Hauptjugendamt und später der Senatsverwaltung als Funktionsträger des Landesjugendamtes begleitet. Zu den Zuständen in der Heimerziehung in Berlin – vor allem der Fürsorgeerziehung (FE) – in der Zeit insgesamt wurde 2011 ein umfassender Bericht vorgelegt (Heimerziehung in Berlin 2011).

Die Senatsverwaltung als Landesjugendamt war mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 verantwortlich für die Fallführung in der FEH und FE. Im Mittelpunkt der FEH standen dabei insbesondere die jungen Menschen, die nicht mehr von der Fürsorgeerziehung und der Heimerziehung erreicht wurden, zu Teilen „entlaufen“ waren oder mitunter schon mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren, aber noch nicht volljährig waren. Im § 73 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) hieß es noch: „Die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, ist unter der Voraussetzung zulässig, dass eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist.“

1961 wurde in das Jugendwohlfahrtsgesetz neben der Fürsorgeerziehung die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62) eingeführt. Das Gesetz „unterschied Jugendhilfe mit Anordnungscharakter (Fürsorgeerziehung – FE) von Jugendhilfe als freiwillige Erziehungshilfe (Freiwillige Erziehungshilfe – FEH). [...] Nach §§ 6, 7 JWG hatten hierbei Minderjährige einen eigenen, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unabhängigen Rechtsanspruch auf Erziehungshilfe“ (Reichmann 2017: 22). Grundlegend war nunmehr, dass mit dieser Gesetzesreform ein aufgefächertes Angebotsspektrum vorlag und auch die Zuständigkeiten deutlicher verteilt wurden.

Das Landesjugendamt war damit auch in der Fallführung in Kooperation mit den lokalen Jugendämtern zuständig (§ 69) für die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und die Fürsorgeerziehung (FE), das lokale Jugendamt für die Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 und 7 JWG. In der Alltagspraxis führte diese unterschiedliche Zuständigkeit dennoch immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. So hielt es die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden 1977 für notwendig ein Merkblatt „Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)“ zu formulieren. In diesem Merkblatt heißt es:

4. Grundsätze für die Abgrenzung

4.1 Eine Unterbringung nach §§ 5, 6 JWG ist ausreichend, wenn dem Notstand mit den erzieherischen Mitteln einer Pflegefamilie begegnet werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich in einer Pflegefamilie untergebracht wird; maßgeblich ist, ob diese Unterbringung ausreichen würde, um dem Kind zu helfen. Wenn dies zu bejahen ist, ist eine Hilfe nach §§ 5, 6 zu gewähren, auch wenn das Kind in einem Kinderheim untergebracht wird. Für Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie aufgrund ihres Alters oder ihrer fortschreitenden Verselbständigung nicht möglich ist, kommt als entsprechendes Kriterium der Abgrenzung das Kinder- oder Jugendwohnheim in Frage.

4.2 Die Gewährung von FEH setzt vor allem voraus, daß der Minderjährige in seiner leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet ist (§ 62 JWG). Eine solche Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen liegt regelmäßig vor, wenn bei ihm deutliche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß er bei weiterer ungesteuerter Entwicklung einen Erziehungsschaden erleiden wird. Eine Schädigung ist anzunehmen, wenn der Minderjährige nicht jenen Grad der Entwicklung erreicht hat, der seinen Anlagen und sonstigen Verhältnissen nach als Ergebnis einer angemessenen Erziehung zu erwarten ist. Seine Entwicklung muß hinter der Norm zurückgeblieben sein, die eine gewisse Breite von einem günstigen bis zu einem ausreichenden Entwicklungsstand hat.

Eine Verwahrlosung ist immer eine Schädigung im Sinne des § 62 JWG, eine drohende Verwahrlosung ist immer Gefährdung i.S. der Vorschrift.

Vereinzelte und vorübergehende Abweichungen vom normalen Entwicklungsverlauf, die bei jedem Minderjährigen auftreten können, stellen keine Gefährdung oder Schädigung im Sinne dieser Bestimmung dar.

FEH ist jedoch nur dann geboten, wenn der Minderjährige zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung spezieller erzieherischer Hilfen bedarf; dies gilt insbesondere auch dann, wenn zur Sicherstellung der Hilfe die ausführende Behörde des Aufenthaltsbestimmungsrechts bedarf.

Für die Durchführung der FEH kommen regelmäßig in Frage:

- geeignete Familien im Sinne von § 69 Abs. 3 JWG, d.h. insbesondere Familien, in denen wenigstens ein Partner eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung aufweist und die von Fachkräften intensiv betreut werden,
- Heime, deren Charakter und spezielles Angebot sich von Kinderheimen und Jugendwohnheimen unterscheiden (gruppenübergreifende Spezialkräfte, eigene Schulen, eigene Werkstätten),
- Einrichtungen mit speziellen Therapieangeboten einschließlich zeitweiser abgeschlossener Unterbringung,
- die „Schutz- oder Aufsichtshilfe“, d.h. intensive ambulant-begleitende Betreuung durch speziell im Aufgabengebiet FEH/FE angestellte Fachkräfte bei Unterbringung in möblierten Zimmern, Wohngemeinschaften u. dgl..

Abb. 2: Auszug aus dem Merkblatt „Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)“

Dieser historische Kontext und die Abgrenzung ist für die Aufarbeitung von Helmut Kentlers Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe in zweierlei Hinsicht von grundlegender Bedeutung.

1. Spätestens seit Beginn der 1960er Jahre wird in den Landesjugendbehörden nach geeigneten Angeboten gesucht, wie die FEH ausgefüllt werden kann. Dabei sollte die FEH eine Form der Jugendfürsorge für Jugendliche mit einem speziellen erzieherischen Bedarf sein. Es gab von Beginn an keine explizite Angebotsform, die allein für die FEH als typisch anzusehen ist. Auch die sog. Schutzhilfe (mitunter Schutz- und Aufsichtshilfe, in reformierter Fortführung der abgeschafften Schutzaufsicht (siehe im Folgenden)), zählte in dieses Spektrum sowie ebenfalls die später ab 1990 im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgenommene intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Auch wenn die FEH ebenfalls in erster Linie im Kontext der Heimerziehung oder von Pflegefamilien gewährt wurde, war damit seit Beginn der 1960er Jahre in der Verantwortung der Landesjugendämter ein weiterer Raum geöffnet, um neue Angebote zu entwickeln, die gerade Jugendliche erreichen sollten, die bisher nicht erreicht wurden.
2. In diesem Zusammenhang sind nun unterschiedliche Ebenen in der Senatsverwaltung zu unterscheiden, die in diesem Kontext tätig waren. Peter Wiedemann und Martin Bonhoeffer waren ab 1969 zuständig für Heimreform, nachdem die Heimerziehung zunehmend in die Kritik geraten war: „Wiedemann und Bonhoeffer übernahmen 1969 das Referat ‚Heimerziehung‘ im Berliner Landesjugendamt, zu dessen Funktionen die Heimaufsicht gehörte. Die beiden sollten an der Reform der Heimerziehung arbeiten, mit der der Berliner Senat auf die Skandalisierungen der Heimkampagne reagierte“ (Kappeler 2016: 71). Senator für Familie und Jugend

war von 1967 bis 1971 Horst Korber (1967) und von 1971–1981 Ilse Reichel-Koß. Doch es lässt sich nicht eindeutig rekonstruieren, wie weit die Verantwortungsträger über die jeweilige Fallverantwortung informiert waren, wer auf welcher Ebene die Fallverantwortung hatte und wo und wie Reformmodelle besprochen und legitimiert wurden und damit die Pflegestellen konkret in der Senatsverwaltung angesiedelt waren.

Während der Aufarbeitung wurde von fast allen interviewten Expert*innen bestätigt, dass der Personenkreis von jungen Menschen, der immer wieder u. a. auch von Helmut Kentler als Adressat*innenkreis für die Pflegestellen genannt wird, genau der Personenkreis ist, auf den die Angebotsstruktur der FEH zielt. Zudem wurde bestätigt, dass das Profil der Pflegestelle analog zu anderen Individual-Maßnahmen passt, wie sie in diesem Kontext entwickelt wurden. Dies bedeutet, dass die Pflegestellen – wird vom Jugendwohlfahrtsrecht ausgegangen – nur als Variante der FEH eingerichtet werden konnten. Die Fallverantwortung der FEH sowie die Entscheidung darüber, ob die Pflegestellen eingerichtet wurden, lag dabei im Senat in der Abteilung II und III, die die Aufgabe des Landesjugendamtes übernommen hat.

2.7 Schutzhilfe in Berlin

Sowohl in der bisherigen Aufarbeitung zur Heimerziehung und zu Helmut Kentlers Wirken in Berlin wurde immer wieder herausgestellt, dass die Schutzhilfe eine entscheidende Maßnahme für Trebegänger*innen war. Die Schutzhilfe in Berlin wird in der Fachöffentlichkeit der Jugendwohlfahrt sowie der späteren Kinder- und Jugendhilfe als zentrales Beispiel für die Jugendhilfereformen der 1970er Jahre angesehen.

In einem Gespräch⁹, das 1973 im Spiegel erscheint (Spiegel 04/1973), führt Ilse Reichel (S. 86) als Senatorin für Familie, Jugend und Sport in Berlin folgendes dazu aus: „REICHEL: Die Heimerziehung, wie sie seit Jahrzehnten praktiziert wird, hat diese Schwierigkeiten nur sehr bedingt reduziert und Erschreckendes mitbewirkt. In Berlin versuchen wir da was Neues: Wohngemeinschaften, die in Zusammenarbeit mit Heimen eingerichtet sind. Dort leben die Jugendlichen und werden notfalls, wenn sie mal wirklich nichts mehr zu essen haben, vom Heim versorgt. Aber sonst lernen sie, mit ihrem eigenen Geld umzugehen. Ein anderes Experiment, das wir in Berlin gestartet haben, ist die Schutzhilfe für Trebegänger SPIEGEL: Trebegänger sind die Wohnungslosen, Jugendliche, die von zu Hause oder aus Heimen ausgerissen sind. REICHEL: Ja, die können sich, das ist die Schutzhilfe, an Sozialarbeiter wenden, wenn sie Schwierigkeiten haben. Die Sozialarbeiter sind berechtigt, auf öffentliche Kosten Wohnungen zu mieten, in denen sie die Jugendlichen unterbringen – mit dem Ziel, dass die Jugendlichen unter Umständen sogar selbst in den Mietvertrag eintreten. Und wir haben mit dieser Methode sehr gute Erfolge erzielt, gerade mit den Schwierigsten. SPIEGEL: Es ist festzuhalten, dass Sie, Frau Senatorin, jetzt von Ausnahmen reden. Bis jetzt ist nicht das Sozialexperiment die Regel, sondern die Sozialroutine: die Heimeinweisung, die Fürsorgeerziehung.“ Daraufhin setzt in dem Gespräch der Hessische Sozialminister ein, dass die ambulante Betreuung auszubauen sei.

In den Ausführungen wird deutlich, dass die Senatorin die Schutzhilfe als ein „Experiment“ der Heimreformen betrachtet und dass das Denken in sog. Sozialexperimenten eine politische Gestaltungsfigur – Reformträger (siehe oben) – in der Zeit war. Gleichzeitig wird aus den Texten zur Schutzhilfe aber auch deutlich, dass es nur ein Projekt in der Heimreform war. Weitgehend gehen fast alle späteren Darstellungen auf den Trebebericht von Rüdiger Barasch, Michael Hütte und Eva Nolte aus dem Jahr 1973 zurück (z. B. Jordan/Trauernicht 1981). Auch in diesem Bericht wird die Schutzhilfe als eine Angebotsstruktur neben anderen wie die Kontakt- und Beratungsstelle „Kantstraße“ oder das Jugendzentrum Kreuzberg e. V. – Jugendwohnkollektiv genannt.

⁹ Weitere Gesprächsteilnehmer sind: Horst Schmidt, damaliger Sozialminister in Hessen, Günther Kaiser, damals Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut und Tilmann Moser als Experte für Jugendkriminalität von der Universität Frankfurt.

Die Schutzhilfe wurde „zur „Intensivierung der FEH (Freiwillige Erziehungshilfe) und FE (Fürsorgeerziehung)“ beim „Referat III A der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport ab dem 1. Januar 1971“ eingerichtet (Barasch/Hütte/Nolte 1973: 23). Letztlich kann die Schutzhilfe aber als eine reformierte Schutzaufsicht angesehen werden, wie sie in der Jugendwohlfahrt bis 1961 verankert war.

Die Schutzaufsicht war im RJWG ab 1923 (vgl. Reichmann 2017) aufgenommen worden und in §§ 56 ff verankert: Die Schutzaufsicht wurde vom Vormundschaftsgericht auf Antrag der Eltern, der gesetzlichen Vertreter oder des Jugendamtes angeordnet. In § 56 RJWG heißt es: „Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.“ Sie wurde durch Fürsorgevereine und -verbände ausgeführt. „Die Schutzaufsicht blieb 1953 in der ersten Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) Teil des Gesetzestextes und wurde 1962 durch die Erziehungsbeistandschaft abgelöst“ (Reichmann 2017: 21).

Grundlegend war schon in den 1950er Jahren die Kritik, dass die Schutzaufsicht zu stark einen kontrollierenden und maßregelnden Charakter habe, wenig nachhaltige Erfolge zeige und es Reformen bedarf, um die jungen Menschen zu erreichen. So wurde bspw. auf dem bundesweiten Jugendgerichtstag 1953 der Unterschied zwischen der Schutzaufsicht (JWG) und der Bewährungshilfe (Jugendgerichtsgesetz (JGG)) angesichts gesetzlicher Differenzierungen herausgestellt und der pädagogische Charakter der Schutzaufsicht hervorgehoben. Gleichzeitig wurde aber festgehalten: „Die Schutzaufsicht beschränkt sich, kriminalpolitisch gesehen, auf leichtere Fälle, entspricht aber im übrigen den pädagogischen Zielen der Bewährungshilfe so sehr, dass die für die Durchführung der Bewährungshilfe maßgebenden Grundsätze analog auf sich anzuwenden sind“ (ebd.: 153). Darüber hinaus wurden neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität diskutiert und vom „Versagen unserer Schutzaufsicht“ (ebd.: 173) oder dem „Mißerfolg“ der „ehrenamtlichen Schutzaufsicht“ gesprochen. Zudem seien zu wenig Personen bereit, diese Aufgabe zu übernehmen (ebd.: 156; vgl. auch Gebert/Schone 1993).

Auch aus Berlin berichtet 1953 Elisabeth Wolf, Leiterin der Jugendgerichtshilfe im Hauptjugendamt in Berlin, von den Unterschieden zwischen Bewährungshilfe und Schutzaufsicht. Dennoch habe man positive Erfahrungen in der „Schutzaufsichtstätigkeit“ gemacht, soweit man diese entsprechend vorbereite und einbinde: „Es bedarf hier auch einer sehr fein abgewogenen Teamarbeit zwischen dem Schutzaufsichtsfürsorger, der die Kenntnis des gesamten Helferstabes hat, dem Fürsorger, der den Fall bisher betreut hat, und dem ehrenamtlichen Helfer, der den Fall in Zukunft übernehmen wird“ (Wolf 1953: 204–205).

In dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961/62 wurde dann die Schutzaufsicht – wie bereits erwähnt – durch die sog. Erziehungsbeistandschaft als ambulante Hilfe ersetzt: „Die Einführung der Erziehungsbeistandschaft anstelle der Schutzaufsicht 1961 sollte einen Neubeginn ermöglichen. [...] Gegenüber dem sich in der Praxis herausgeschälten Überwachungs- und Aufsichtscharakter der Schutzaufsicht, sollte nun eine Hilfe gewährt werden und rechtlich normiert werden, die primär die Beratung der Eltern und des/der Jugendlichen in den Vordergrund stellt“. (Gebert/Schone 1993: 13) Während zum „Schutzhelfer“ ebenfalls das Jugendamt bestellt werden konnte, sollte der Erziehungsbeistand eine „natürliche Person“ sein (Becker 1973; zit n. Gebert/Schone 1993: 13).

Mit der Schutzhilfe wurde aber 1971 in Berlin – neben der Erziehungsbeistandschaft – auch der Weg zu einer reformierten Schutzaufsicht eingeschlagen, der weit über die Erziehungsbeistandschaft hinausging und letztlich in eine sozialpädagogische Einzelbetreuung mündete, die ab 1990 im SGB VIII als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) in § 35 verankert wurde. In einem Kommentar von Johannes Münder zum Jugendwohlfahrtsgesetz (4. Aufl. 1988: 337) findet sich mit Bezug auf den § 69 JWG (FEH und FE) die folgende Erklärung zur Schutz- oder Aufsichtshilfe¹⁰ und Tätigkeit der Landesjugendämter (LJA): „In einigen LJA-Bereichen wird diese Hilfeart praktiziert, sie hat sich insgesamt als positiv zu bewertendes Jugendhilfeinstrument bewährt: Sozialarbeiter des LJA oder im Auftrag des LJA, solche des JA oder freier Träger übernehmen die ambulante Intensivbetreuung junger Menschen, die starken Sozialisationsstörungen ausgesetzt sind (die zum Beispiel vor 1961 die Voraussetzungen des § 73 Satz 1 RJWG – pädagogische Unerziehbarkeit – erfüllt hätten) und die die herkömmlichen Jugendhilfemöglichkeiten zumindest

¹⁰ Diesen Hinweis verdanken wir Reinhard Wiesner.

in Einzelfällen vor unlösbare Aufgaben stellten. Die Unterbringung der jungen Menschen erfolgt über die ganze Skala denkbarer Möglichkeiten (insbesondere möblierte Zimmer, eigene Wohnungen), schließt indes Heimerziehung grundsätzlich aus. Solange der Betreute nicht über eigenes Einkommen verfügt, stellt das LJA den Lebensunterhalt (zumeist in Anlehnung an die Regelsätze der Sozialhilfe) und die Kosten der Unterkunft sicher. Trotz des hohen und qualifizierten Personalaufwandes ist die Schutzhilfe gegenüber der Heimerziehung eine (kostengünstigere) Alternative [...].“

Ob die neu entstehende Form der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung im Rahmen der Schutzhilfe oder Wohngemeinschaften der formale Kontext waren – wie Teresa Nentwig es formulierte – in dem die Pflegestellen installiert wurden, ist gegenwärtig nicht zu klären. Nentwig verweist darauf, dass die Beschreibung der adressierten Jugendlichen und der vorgeschlagenen Wohnorte resp. Betreuungskonstellationen durchaus eine Übereinstimmung hätten. Dies trifft eben auch für anderen Maßnahmen zu, wie Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere Pflegestellen, die nicht im Rahmen der Schutzhilfe, sondern generell im Kontext der FEH installiert wurden.

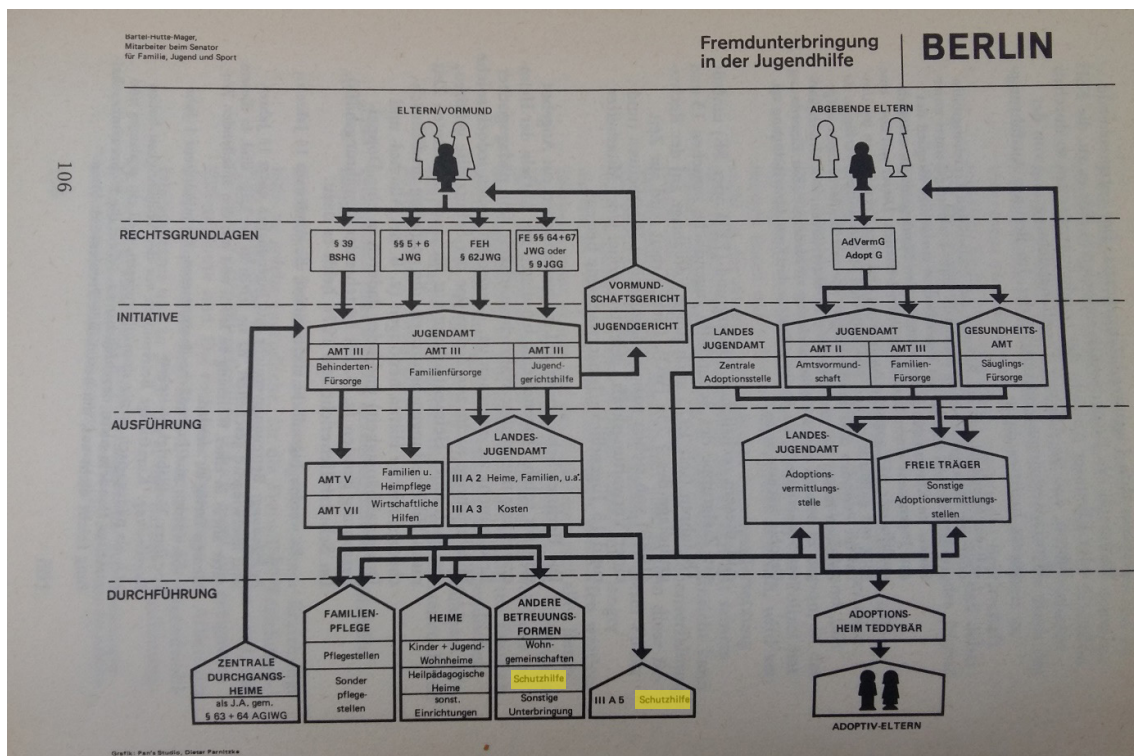


Abb. 3: Fremdunterbringung in der Jugendhilfe (gelbe Markierung durch Aufarbeitungsteam)

In dieser Abbildung 3 (aus Jordan/Trauernicht 1981) wird deutlich, dass die Schutzhilfe (gelb markiert) sowohl als eigenständige Einheit als auch als Betreuungsform angesehen wurde. Gleichzeitig aber auch andere Betreuungsformen durch das Landesjugendamt auch in der Pflegekinderhilfe entwickelt wurden. Grundlegend bleibt aber, dass diese Reformmodelle für den Personenkreis in der Verantwortung des Landesjugendamtes waren und auch hier die Fallverantwortung durchgeführt wurde.

2.8 Jugendschutzstellen

Eine weitere Angebotsstruktur, die zu Beginn der 1970er Jahren ebenfalls in der Verantwortung der Senatsverwaltung eingerichtet wurde, waren sog. Jugendschutzstellen. Diese sind von der Schutzhilfe insoweit abzugrenzen, da sie als niedrigschwellige Anlaufstellen konzipiert waren, in denen die Sozialarbeiter*innen erst einmal Kontakt zu den jungen Menschen finden sollten. Es waren – wie die im Mai 1971

gegründete Kontakt- und Beratungsstelle in der Kantstraße – Einrichtungen, die sich bewusst von der Aktenführung über Jugendliche distanziert haben, da die „Akte“ Teil des Kontrollapparats sei, der die jungen Menschen z. B. in der Fürsorgeerziehung unterdrückt habe.

Von ehemaligen Mitarbeiter*innen der Kontakt- und Beratungsstelle wird genannt, dass in diesen Einrichtungen nicht nur Trebegänger*innen, Ausreißer, „Entflohene“ aus der Fürsorgeerziehung, sondern auch viele junge Menschen aus West-Deutschland, die sich der Bundeswehr entziehen wollten, aber in Berlin nicht Fuß gefasst haben, erreicht wurden: „Im Mittelpunkt der Arbeit soll die Kontaktabahnung, d. h. das persönliche Gespräch von Sozialarbeitern und Treibern (Klienten) stehen. Die Klärung der Rechtslage und die Einleitung realisierbarer Hilfen sollen auf Freiwilligkeit und gegebenenfalls Anonymität basieren“ (Barasch/Hütte/Nolte 1973: 19).

In einem vergleichbaren Modell zu dieser Einrichtung hatte z. B. Martin Bonhoeffer in Göttingen mitgewirkt, der 1969 mit dem Auftrag, die Heimreform zu verstärken, in die Senatsverwaltung nach Berlin gewechselt war. Das „Haus auf der Hufe“ in Göttingen sollte ebenfalls eine niedrigschwellige Anlaufstelle für junge Menschen sein, die z. B. in Heimen der Fürsorgeerziehung lebten und in dem „Haus“ frei von der Beherrschung durch die Behörden sich entfalten und Kontakte knüpfen konnten/sollten.

Für den Kontext der Wohngemeinschaften resp. Pflegestellen bei pädophilen Pflegevätern und das Wirken von Helmut Kentler sind diese niedrigschwelligen Beratungsstellen insoweit von Bedeutung, da es Hinweise z. B. in der Akte Fritz H (vgl. Punkt 3) gibt, dass die späteren Pflegeväter hier Kontakt zu den jungen Menschen geknüpft haben könnten sowie dass Mitarbeiter aus der Einrichtung auch als Gutachter für Fritz H. aufgetreten sind.

2.9 Pflegestellen bei pädophilen Männern – zur Verantwortungsstruktur

Folgende Punkte lassen sich bis zu diesem Punkt resümieren, wie die organisationale Verantwortungsstruktur in Bezug auf die Einrichtung von Pflegestellen bei pädophilen Männern rekonstruiert werden konnte:

1. Es existiert ein Schreiben mit einem Aktenzeichen in der Fallakte, das belegt, dass es eine Pflegestelle bei einem Pflegevater gegeben hat, die durch das Landesjugendamt (Senatsverwaltung) als Wohngemeinschaft begründet wurde und in der es, so ein Betroffener, zu Übergriffen und Grenzverletzungen kam, was auch nach Aussage einer Fachkraft in der Retrospektive als nachvollziehbar beschrieben wird. Helmut Kentlers sexualpädagogischen Positionen sind dem Pflegevater bekannt, aber Kentler wird in der Akte nicht als Supervisor, Gutachter oder Berater geführt.
2. Weiterhin führen Zeitzeugengespräche sowie auch der Austausch mit anderen Aufarbeitungsprozessen zu der begründeten Annahme, dass es weitere Pflegestellen resp. Wohngemeinschaften bei pädophilen Männern in West-Deutschland gegeben haben kann, die in der Fallverantwortung der Senatsverwaltung in Berlin standen und in denen junge Menschen aus Berlin untergebracht wurden. Es wird berichtet, dass verantwortliche Mitarbeiter*innen der Senatsbehörde diese Pflegestellen begleitet haben und in den 1970er Jahren in West-Deutschland aufgesucht haben. Diese Unterbringungen wurden zu Beginn mitunter auch Wohngemeinschaften genannt und sind im Verlauf der 1970er u. a. als Pflegestellen – häufig heilpädagogische Pflegestellen (siehe Punkt 3) – ebenfalls von Bezirksjugendämtern in Berlin belegt worden. In diesem Fall wurden auch jüngere Jugendliche und Kinder in diesen Pflegestellen untergebracht.
3. Zudem zeigen die Berichte von Fachkräften und Betroffenen, dass in der Pflegekinderhilfe der Kontakt zwischen den jungen Menschen und den Erwachsenen, späteren Pflegevätern nicht immer durch die Behörden hergestellt wurde, sondern dieser durchaus auch in niedrigschwelligen Kontakt- und Beratungsstellen oder in den – häufig skandalisierten – Heimen

selbst durch die Erwachsenen initiiert wurden. Die jungen Menschen, mitunter schon bevor es den Behörden bekannt war, bei den Erwachsenen lebten und diese Unterbringung dann erst nachträglich durch die Senatsbehörden legimitiert wurden.

4. Die Frage danach, wer etwas von den Wohngemeinschaften resp. Pflegestellen bei pädophilen Pflegevätern gewusst hat, wird von den Zeitzeug*innen sehr unterschiedlich beantwortet. Eigene Verantwortung wird von allen Gesprächspartner*innen in der Senatsverwaltung und den Jugendämtern zurückgewiesen. Es gibt Aussagen (paraphrasiert, nicht wörtlich zitiert) wie: „Es wurde die Pflegestelle geschlossen, weil da etwas war“. „Wir haben davon gehört, dass diese Pflegestellen existierten.“ „Die jungen Menschen hatten als Stricher ja auch schon vorher sexuelle Kontakte.“ „Die Idee wurde auch in unserem Jugendamt vorgestellt, wir haben diese zurückgewiesen, andere nicht.“ „Ja, es kann nur in der Verantwortung der Senatsverwaltung gelegen haben.“ „XX musste es gewusst haben, wir aber nicht.“ Auffällig an den Aussagen ist, dass die Existenz dieser Pflegestellen bei Zeitzeug*innen so gut wie nie abgestritten wird.
5. Durch die Aussagen von Fachkräften und die organisationsbezogenen Rekonstruktionen kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Senatsverwaltung nicht nur eine Person entsprechende Wohngemeinschaften resp. Pflegestellen begleitet hat, sondern es mehrere Mitarbeiter*innen gab, die in eine Fallverantwortung eingebunden waren und an unterschiedlichen Stellen in den Abteilungen tätig waren.
6. Darüber hinaus findet sich eine Person in einer verantwortlichen Position im Senat, was über ein Telefonverzeichnis des Senats rekonstruiert werden kann, die auch mit Empfehlungsschreiben in der Fallakte Fritz H. (vgl. Punkt 3) zu finden ist.
7. Das Wort „Experiment“ kann als „Reformträger“ angesehen werden und hatte auch in der Senatsverwaltung eine durchgehend positive Konnotation. Es gibt aber keine wissenschaftliche Rahmung in dem Sinne, wie „Experimente“ evaluiert und wie sie wissenschaftlich geprüft werden. Das Wort „Experiment“ erscheint als Botschaft, um Neues aus der Wissenschaft politisch zu legitimieren. Kentler nutzt es auch als „Verdeckungsstruktur“, um pädophile Pflegestellen zu legitimieren.
8. Die Abteilung „Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung“ des Pädagogischen Zentrums war unmittelbar zuständig, die entsprechende Senatsverwaltung und Senator*in zu beraten. Fast alle Beteiligten beschreiben die Nähe zu der Senatsverwaltung und die Macht der handelnden Personen – wie Helmut Kentler – als wegweisende Experten. Helmut Kentler – so die Aussage mehrerer Zeitzeug*innen – war in der Senatsverwaltung gut bekannt und auch mehrfach dort zugegen. Er musste Mitarbeiter*innen auf allen Hierarchieebenen gekannt haben. Es wurde zudem von Zeitzeug*innen beschrieben, die mit Helmut Kentler zusammengearbeitet haben oder ihn gut kannten, dass er politisch nichts gegen die Senatsbehörden durchsetzen wollte.
9. Organisational sind in der Verantwortungsstruktur zwei Senatsverwaltungen als verantwortlich involviert, so dass hier hinsichtlich des Senates von einer doppelten Involviertheit gesprochen werden kann. Zum einen die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport, die von 1967–1971 von Horst Korber und von 1971–1981 von Ilse Reichel-Koß geleitet wurde und zum anderen die Senatsverwaltung für Schulwesen, die von 1963 bis zu seinem Rücktritt 1970 von Carl-Heinz Evers und ab 1971 von Gerd Löffler geleitet wurde. Das 1965 gegründete Pädagogische Zentrum unterstand als nachgeordnete Dienststelle unmittelbar dem Berliner Senat.
10. Das Pädagogische Zentrum und Helmut Kentler sind zudem eng verwoben mit den anderen wissenschaftlichen Institutionen der Bildungsreform (Max-Planck; Pädagogische Hochschule; FU Berlin etc.) in der Zeit in Berlin. Hier sind wiederum einige Personen aktiv, die in den Aufarbeitungen um die Odenwaldschule genannt werden, die zudem ebenfalls im Kreis des pädagogischen Seminars in Göttingen aktiv waren und unterschiedlichen Personen Zugänge zu Positionen und zu wissenschaftlichen Gemeinschaften verschafft haben.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass es ein „Netzwerk“ (Begriff siehe Punkt 1) von Akteuren gab, durch das pädophile Positionen geduldet, gestärkt, legitimiert wurden und pädophile Übergriffe in Wohngemeinschaften und Pflegekonstellationen nicht nur geduldet, sondern auch arrangiert und gerechtfertigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung sowie von Bezirksjugendämtern in diesem Netzwerk verflochten waren und dadurch organisational die Zugänge z. B. für pädophile Männer zu den jungen Menschen geschaffen und legitimiert sowie die Fallverantwortung der Jugendwohlfahrt der Senatsbehörde übernommen haben können. Zudem ist nach Zeitzeugenberichten davon auszugehen, dass auch weitere Personen in der Senatsverwaltung nicht explizit gegen die Einrichtung der Pflegestellen agiert haben, sondern es geduldet haben, auch weil sie von „Lichtgestalten“ mitgetragen wurden. Als quasi unerreichbare „Lichtgestalt“ bzw. als „Papst“ wurde Kentler in einem Zeitzeugeninterview bezeichnet.

Teil III: Der Fall Fritz H. als Erziehungshilfe nach §§ 5 und 6 JWG

Die Pflegestelle von Fritz H. wurde 1973 nach §§ 5 und 6 JWG eingerichtet und fiel damit in die sogenannten Hilfen zur Erziehung, d. h. in die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksämter. Nach § 5 JWG lagen die Aufgaben der Jugendämter in der Beratung in Fragen der Erziehung, der Hilfe für Mutter und Kind, der Pflege und Erziehung sowie erzieherischen Betreuung von Kindern, der allgemeinen Kinder- und Jugendberufshilfe, der Freizeithilfen, politischen Bildung und internationalen Begegnung, der Erziehungshilfen und der erzieherischen Maßnahmen des Jugendschutzes und für gefährdete Minderjährige. Im Unterschied zu den zuvor thematisierten Maßnahmen der FE und FEH, wurde nach §§ 5 und 6 JWG untergebracht, wenn „dem Notstand mit den erzieherischen Mitteln einer Pflegefamilie (oder auch einer Heimunterbringung) begegnet werden kann“ (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft und der überörtlichen Erziehungsbehörden 1977). In § 4 JWG wurde zudem festgelegt, dass Pflegekinder nach den §§ 27–36 JWG unter dem Schutz und der Aufsicht der Jugendämter stehen und die Pflegepersonen von Seiten der Jugendämter sowohl regelmäßig zu überprüfen als auch zu beraten waren.

3.1 Die Pflegestelle Fritz H.

Die Pflegestelle Fritz H. wurde im Jahr 1973 eingerichtet und endet im Jahr 2003. Obgleich in der Akte zunächst eine Partnerin von Fritz H. erwähnt wird, ist die Pflegeerlaubnis über den Gesamtverlauf der Akte lediglich auf ihn, als alleinstehenden Mann ausgestellt. Im Verlauf der 30 Jahre wurden insgesamt 10 Kinder/Jugendliche in der Pflegestelle H. untergebracht. 7 der 10 jungen Menschen leben bei Herrn H. mehrere Jahre; 1 Kind/Jugendlicher wird von H. nach 14 Jahren Unterbringung in seinem Haushalt adoptiert und 2 Jugendliche verlassen die Pflegestelle nach kurzer Zeit der Unterbringung. Die jungen Menschen sind zeitweise in der Pflegestelle H. parallel untergebracht, d. h. Herr H. hat im Verlauf der Jahre überwiegend 2 bis 3 Pflegekinder in seinem Haushalt leben. Die Pflegestelle H. fällt zunächst in die Zuständigkeit des Bezirksamtes Kreuzberg. Nach seinem Umzug im Jahr 1984 ist bis zur Beendigung der Pflegestelle das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg zuständig. Von Beginn an, ab 1973 versucht Fritz H. sonderpädagogische bzw. heilpädagogische Pflegestelle zu werden. Dieses Ansinnen wird jedoch zunächst vom Bezirksamt Kreuzberg abgelehnt. Erst mit dem Zuständigkeitswechsel im Jahr 1984 wird Fritz H. nach dem Absolvieren der Pflegeelternschule als heilpädagogische Pflegestelle von Tempelhof-Schöneberg anerkannt und belegt. In diesem Zusammenhang werden 2 schwerstmehrfach behinderte Kinder in der Pflegestelle untergebracht.

Es ist den Betroffenen und ihrer Meldung beim Berliner Senat zu verdanken, dass die Pflegestellenakte Fritz H. überhaupt in den Blick geraten und damit für die Aufarbeitung zugänglich gemacht werden konnte. Mit dem Einverständnis der Betroffenen wurde die Pflegestellenakte im Rahmen der Aufarbeitung kopiert, anonymisiert und dem Forscher*innenteam der Universität Hildesheim in Form von zwei Leitzordnern übergeben. Die beiden Leitzordner umfassen gemeinsam ca. 830 Seiten. Die Akte ist anachronistisch, so dass davon ausgegangen wird, dass die Akte in aufbereiteter und neu-sortierter Form dem Forscher*innenteam zur Verfügung gestellt wurde, d. h. dass dem Forscher*innenteam die einzelnen Dokumente nicht in der ursprünglichen Reihenfolge zum Zeitpunkt der Schließung der Akte im Jahr 2003 vorliegen.

Bevor im Folgenden die zentralen Ergebnisse der Aktenanalyse dargelegt werden, soll zunächst das methodische Vorgehen erläutert werden.

3.2 Analyse der Akte: Was sind Pflegestellenakten für Dokumente?

Die Analyse von Akten stellt im Kontext von Aufarbeitung eine wichtige Datenquelle bzw. einen zentralen Zugang für die Rekonstruktion sexueller Gewalt und Grenzverletzungen in Organisationen dar. Im Vergleich zu der oftmals einzig gegebenen Option der Befragung von Zeitzeug*innen, wird die Aussagekraft von Akten – konstruiert als externalisiertes Gedächtnis und als (historische) Informationsquelle (vgl. Bergmann 2014) – mitunter sogar als ‚solider‘ bewertet und als eine „zweite Front“ (Wolff 2009: 511) oder auch als Form der Absicherung der verbal erhobenen Daten genutzt. Da die Akte zu der Pflegestelle Fritz H. bereits mehrfach Gegenstand von Medienberichten war, ist es grundlegend, den wissenschaftlichen Zugang zu Akten der Organisationsforschung kurz zu skizzieren.

Auf den ersten Blick ist eine Akte ein mehr oder weniger ‚dicker‘ Haufen schriftlicher Texte – hier verstanden als Dokumente – die in ihrer Sammlung oder manchmal auch: Anhäufung als Beleg für einen Vorgang oder Sachverhalt dienen (vgl. Wolff 2009). Die in den uns vorliegenden Pflegestellenakten enthaltenen Dokumente treten dabei in ganz unterschiedlichen, spezifischen Textsorten, d. h. als Vermerke, Fallnotizen, Fallberichte, Zeugnisse, Gutachten, Briefe, Protokolle etc. auf. Darüber hinaus finden sich wiederkehrende Formulare, Raster und Beobachtungsschemata, welche Bergmann als der Aktenführung vorgegebene Formate bezeichnet, in „die ein Fall kanalisiert wird“ (Bergmann 2014: 26). Denn laut Bergmann ist eine Akte stets die andere – organisationale – Seite eines Falls, d. h. kein Fall ohne Akte, keine Akte ohne Fall (vgl. ebd. 2014). Wolff hingegen bezeichnet jene Dokumente auch als „standardisierte Artefakte“ (Wolff 2009: 503), die obgleich ihrer Vielfalt, nicht nur für einen, sondern auch von einem klar umgrenzten Kreis legitimer Beteiligter geschrieben und (kunstvoll) erstellt wurden (vgl. ebd.).

Dabei ist die Akte jedoch nie ein einfaches Abbild des Falls, welchen sie dokumentiert. Akten mögen zwar einerseits „standardisierte Artefakte“ sein – andererseits gilt es sie jedoch ebenfalls als „*Fiktio* (im Sinne von *Hergestelltheit*)“ (Wolff 2009: 503) zu betrachten. Denn derartige Dokumente sind keine etwaigen „Fensterscheiben“ (Gusfield, zitiert nach Wolff 2009: 504), die einen „glasklaren“ Blick auf etwas eröffnen (vgl. Hammersley/Atkinson 2007). Vielmehr sind sie auch Wirklichkeitskonstruktionen ihrer Verfasser*innen und „fungieren als institutionalisierte Spuren, d. h. dass aus ihnen legitimerweise Schlussfolgerungen über Aktivitäten, Absichten und Erwägungen ihrer Verfasser*innen bzw. der von ihnen repräsentierten Organisationen gezogen werden können“ (Wolff 2009: 503). Denn Akten haben einen Eigensinn – sie erfüllen bestimmte Funktionen im Rahmen organisationaler in der Verwaltung bürokratischer Abläufe. Die große professionelle Herausforderung besteht in der Praxis vor allem darin, über die Modi des Her-richtens, Zu-richtens und Konservierens einen Vor-Fall in einen Fall zu transformieren (Bergmann 2014).

Akten bzw. Pflegestellenakten erzählen und konstruieren damit ihre je eigene Geschichte. In Anlehnung an Wolff und aus einer ethnomethodologischen Zugangsweise heraus, gilt es deshalb Akten und die ihnen enthaltenen „Dokumente als eigenständige methodische und situativ eingebettete Leistungen ihrer Verfasser (bei der Rezeption, auch ihrer Leser) anzuerkennen und als solche zum Gegenstand der Untersuchung zu machen“ (Wolff 2009: 504).

Für die Analyse bedeutet dies, Aktdokumente als eine eigenständige Datenebene zu behandeln. Die gängige Praxis jene Dokumente als reine Tatsachenberichte, d. h. als Hinweise, Belege und Informationen für Sachverhalte anzuführen, widerspricht, laut Wolff, der Eigensinnigkeit dieser Dokumente. So schlägt Wolff vor, inhaltsanalytische Paraphrasierungs- und Reduktionstechniken weitgehend zu vermeiden, und vielmehr Dokumente als „methodisch gestaltete Kommunikationszüge zu analysieren“ (Wolff 2009: 511). Im Fokus der Analyse steht folglich in einem ersten Schritt die Rekonstruktion der Praktiken, verstanden als methodisches Instrumentarium der behördlichen Vollzugspraxis und damit einhergehend in einem zweiten Schritt, wie und welche sozialen Tatsachen darüber geschaffen werden. Anders ausgedrückt: Durch welche Praktiken erzählt die Akte welche Geschichte über die einzelnen Pflegestellen?

Abschließend stellt sich damit die Frage, welche Konsequenzen sich aus diesen Überlegungen in Bezug auf die Analyse der Fallakte Fritz H. im Kontext Aufarbeitung ergeben.

Methodisches Vorgehen der Aktenanalyse Fritz H.

Übertragen auf unseren Aufarbeitungskontext ergeben sich vor diesem Hintergrund für uns folgende zu bearbeitende Fragen, Überlegungen und Herausforderungen:

Was uns zunächst zentral beschäftigt ist die Frage, welche Realität(en) Akten eigentlich entschlüsseln lassen. Der bisherigen Argumentation folgend, kann anhand von Fallakten primär eine Rekonstruktion der organisationalen Wirklichkeitskonstruktion vorgenommen werden. Was für Dokumente können wir also in den Akten finden? Für wen werden sie von wem geschrieben, d. h. wen adressieren sie wie, in welcher Weise und mit welchem Zweck? Welche Dokumente werden relevant gemacht und damit zum Ausgangspunkt weiterer Kommunikation, so dass die Geschichte fortgeschrieben wird und zu welchen Dokumenten wird geschwiegen, d. h. welche Dokumente werden demnach gar nicht mehr aufgegriffen? Daraus ergibt sich unser erster Analysefokus:

- a) Welche Struktur der Akte lässt sich rekonstruieren? Welche Verfahren, welche Systematik lässt sich herausarbeiten?

Weiterhin gilt es zu reflektieren, dass Akten stets Zeugnisse der Vergangenheit, d. h. historische Produkte sind. Dabei können wir davon ausgehen, dass sich sowohl organisationale Standards und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Pflegekinderhilfe als auch die dokumentierende Sprache über den Zeitverlauf verändert haben. Wie kann bei der Analyse also der historischen Eingebundenheit dieser Dokumente Rechnung getragen werden? In Bezug auf die Analyse gilt es daher zu fragen, wie die uns vorliegenden Pflegestellen überhaupt hergestellt werden. Wie und wann werden im Verlauf der Jahre welche Setzungen vorgenommen, die (möglicherweise auch) kaum noch hinterfragt werden können? Wie werden in diesem Prozess die einzelnen Kinder und Jugendlichen zu Fällen gemacht und wie verändert sich dies über die Zeit? Wie werden die verschiedenen Akteur*innen dabei kategorisiert? Daraus ergibt sich der zweite Analysefokus:

- b) Wie werden die Kinder/Jugendlichen, Herkunftseltern und die Pflegestelle hergestellt und kategorisiert?

Genauso gilt es die Ebene der Organisation zu reflektieren. Organisationen interessieren zumeist eher als Orte der Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffe. Dass Organisationen jedoch auch Orte der Akten- und damit amtlichen Wirklichkeitsproduktion sind, wird insgesamt kaum wahrgenommen. So konstatiert beispielsweise Böhringer, dass, wenn Organisationen hinter sich aufräumen, „die Dinge oftmals in einem klaren, aber falschen Licht erscheinen. Der Blick auf die interaktiven Zusammenhänge des Sprechens über Gewalt und der Transformation von Mündlichkeit in Schriftlichkeit zeigt jedoch ein viel tentativeres Bild: Gewalt gewinnt eine spezifische Gestalt in der Fallkonstitution in Organisationen“ (Böhringer 2019: 197). Gewalt wird organisational konstruiert und zu den institutionell gegebenen Abläufen und Kategorien in Beziehung gesetzt. Dies hat zur Folge, dass in den Akten offenbleibt, wie die Adressat*innen ihre Betroffenheiten auch im Rahmen der Produktion der Akte selbst beschrieben haben und inwiefern hier Differenzen oder auch Gemeinsamkeiten bestehen. Daraus ergibt sich die Frage, wie Akten Betroffenheit und Betroffen-Sein verarbeiten. Müssten wir nicht eigentlich in diesem Zusammenhang danach fragen, wie Akten „Betroffenheiten“ herstellen, d. h. verwaltbar machen, verdecken, vermittelt darauf verweisen, rationalisieren etc.? Auch ist zu prüfen, inwiefern sich schwache/starke Signale in den Akten identifizieren lassen, wie mit Widersprüchen umgegangen wird, die nicht in die Geschichtsschreibung der Akte ‚passen‘, inwiefern auf diese Bezug oder auch nicht Bezug genommen wird bzw. wie diese verarbeitet werden. Diese Fragen führen zu dem weiteren Analysefokus:

- c) Welche schwachen und starken Signale lassen sich identifizieren und wie werden diese verarbeitet?

In Bezug auf die Figur Helmut Kentler gilt es zu rekonstruieren, wie seine Schriften in diesem Prozess eingewoben sind und wie sich die verschiedenen Akteur*innen kommunikativ auf diese Schriften beziehen. D. h. an welchen Stellen dieses Kommunikations- und Konstruktionsprozesses kommen Kentlers Schriften vor? Wie gelingt es Kentler eine bestimmte Lesart der Pflegestelle zu erzeugen, die kaum in Frage gestellt wird? Ein letzter Analysefokus richtet sich folglich auf die Frage:

- d) Wann taucht Helmut Kentler auf und in welcher Form? Wie wird auf ihn Bezug genommen?

Im Folgenden werden wir nacheinander unsere analytischen Rekonstruktionen der vier Fragen vorstellen.

3.3 Welche Struktur der Akte lässt sich rekonstruieren?

Die Akte enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Arten von Dokumenten. So finden sich Vermerke, Stellungnahmen, Gutachten, Entwicklungsberichte anderer Institutionen, Zeugnisse, Korrespondenzen zwischen verschiedenen Akteur*innen, Rechnungen, Statistiken, verschiedene Formblätter (wie z. B. Abrechnungen, Pflegegeldzahlungen, extra Anschaffungen wie Bekleidungspauschalen, Urlaubspauschalen, Möbelanschaffungen, Aufnahmeformulare), Verträge, gerichtliche Schriftstücke, Vereinbarungen u. v. m. Die unterschiedlichen Dokumente finden sich dabei teils in standardisierter Form, teils jedoch ebenso als handschriftliche Notizen. An der Erstellung der Dokumente und damit an der Führung der Akte sind zudem verschiedene Akteur*innen, wie Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Wissenschaftler*innen, Psycholog*innen, Berater*innen, Staatsanwälte*innen, Rechtsanwälte*innen, Gerichte usw. beteiligt. Insgesamt lässt sich die vorliegende Akte auf den ersten Blick als diffus, als ein schwer zu sortierendes „Durcheinander“ charakterisieren, so dass beispielsweise nur mühevoll rekonstruiert werden kann, wann, wie, welches Kind/welcher Jugendlicher in der Pflegestelle untergebracht wird.

In einem ersten Schritt gilt es deshalb zunächst die Struktur der Akte, d. h. die fallformierende Arbeit anhand verschiedener Schlüsseldokumente, die für die Konstruktion des Falls besondere Relevanz haben, herauszuarbeiten. Im Fokus der Analyse steht dabei die Frage, wie der Fall, d. h. die Pflegestelle Fritz H. verwaltbar gemacht und organisational prozessiert wird. Vor dem Hintergrund einer ethnomethodologischen Forschungshaltung wird dabei die Analyse nicht von Kontextwissen, wie etwa verfahrensrechtlicher Vorgaben geleitet, sondern der Fall wird aus dem Aktenmaterial heraus bestimmt. Ziel ist es, die zentralen Muster des Präparierens herauszuarbeiten, um die Fallgestalt identifizieren zu können.

Wie in anderen Jugendamtsakten auch lassen sich in der vorliegenden Akte sowohl der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis als auch der Antrag auf Unterbringung nach §§ 5 und 6 JWG nicht als ein erstes Dokument bzw. als ‚offizieller‘ Beginn der Fallbearbeitung ausmachen. Jene formalisierten und rechtlich notwendigen Beantragungen werden zumeist erst auf der Basis einer vorgelagerten Phase der Falleinschätzung ermöglicht. Diese vorgelagerte Phase beschreibt Bergmann als den „Fall herrichten“ (Bergmann 2014: 28). Dabei geht es darum, einen Vor-Fall in einen Fall zu transformieren, d. h. über Gespräche, Telefonate oder Hausbesuche Fallwissen zusammenzutragen, zu sondieren, zu sortieren und zu ordnen. Diese explorierende Phase der Fallarbeit bildet letztendlich die Voraussetzung für die weitere bürokratische Bearbeitung und Verwaltung des Falls. Diese vorgelagerte Phase wird in der vorliegenden Akte über einen Vermerk, datiert auf den 27.7.1973, erstellt sowie unterschrieben von einem Sozialarbeiter des Jugendamtes Kreuzberg, eröffnet. Dieses Schlüsseldokument soll im Folgenden ausführlicher analysiert werden, da sich die bereits hier angelegten Muster als strukturierend für die weitere Narration der Akte erweisen.

Der erste Satz des Vermerks lautet: „Anruf von Fritz H., Adresse XXX. Er bittet um einen Hausbesuch in Anwesenheit des Vormundes, zwecks R. in einer Familienpflegeangelegenheit.“ Es wird ein Hausbesuch für den 16.7.73 vereinbart, an welchem Fritz H., der Vormund sowie der Jugendliche anwesend sind. Anhand dieses kur-

zen Satzes wird deutlich, dass die Fallgeschichte von Fritz H. selbst initiiert wird. Es folgt eine knappe Kategorisierung des Vormundes in Hinblick auf berufliche Tätigkeit, Sorgerechtsregelung und Wohnort, da sich daraus die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt. D. h. von Seiten des Jugendamtes Kreuzberg wird zunächst geprüft, ob es sich hier generell um einen möglichen „Fall von“ handelt, da sich der „Vorgang“ derzeit nicht in der „Zuständigkeit“ des Jugendamtes Kreuzberg befindet. Nach Bestätigung der Zuständigkeit wird jedoch vereinbart, dass der Vorgang angefordert wird. Darauf folgend werden die verschiedenen Lebensstationen des Jugendlichen knapp skizziert, welche sich als Übergang von einer Hilfeform in eine andere Hilfeform beschreiben lassen und der Hilfebedarf über das Aufrufen der Kategorien Depression, Suizidalität und Ladendiebstahl bekräftigt wird.

Interessant ist, und an dieser Stelle lässt sich das erste zentrale Muster der vorliegenden Akte identifizieren, dass die ersten in der Pflegestelle Fritz H. untergebrachten Kinder und Jugendlichen, obgleich eigentlich sie die zentralen Adressat*innen sind, kaum gehört werden, nur selten eine „Stimme“ haben und im Modus des Fall-herrichtens nur in Relation, im Rahmen der Hervorbringung der Fallgestalt Fritz H. eine Rolle spielen. D. h. im Fokus des Fall-herrichtens, der Anreicherung von Fallwissen, steht die Figur Fritz H. und nicht der jeweilige junge Mensch.

Im weiteren Verlauf des Vermerks wird sodann der Jugendliche in Relation zu Fritz H. thematisiert. Es wird deutlich, dass Fritz H. den Jugendlichen in einem Kinderheim kennengelernt hat (in welchem er Technik-Kurse angeboten hat) und der Jugendliche seit März 73, mit Einverständnis des Vormundes, bei Fritz H. wohne. Damit lässt sich ein zweites zentrales Muster der Akte erkennen: Kontakt und Aufnahme bei einem Großteil der Jugendlichen erfolgt nicht über eine Vermittlung von Seiten des Jugendamtes, sondern wird von Fritz H. selbst initiiert. Zwar wird an anderer Stelle der Akte ersichtlich, dass es zu der damaligen Zeit nicht unüblich war, dass Pflegestellen die sie aufnehmenden Kinder „selbst“ kontaktiert haben. Als Besonderheit der vorliegenden Akte zeigt sich jedoch, dass die Jugendlichen zumeist im Haushalt Fritz H. lebten – wie hier seit 5 Monaten – bevor Fritz H. in Kontakt mit dem Jugendamt tritt und eine Pflegeurlaubnis beantragt. In der Konsequenz lässt sich schlussfolgern, dass Fritz H. sich von Beginn an selbst als ‚Fall von Pflegestelle‘ her-richtet, und dem Jugendamt hierbei einzig und allein die Aufgabe zuteil wird, die Her-richtung zu formalisieren, d. h. den ‚Fall von Pflegestelle‘ zu-zurichten.

Anhand der sequentiell folgenden Dokumente zeigt sich, dass jene Fall-Zurichtung primär in Bezug auf Fritz H. fokussiert wird. Dieser Modus des Präparierens verläuft in der vorliegenden Akte jedoch nicht reibungslos. Zwischen dem Her- und dem Zu-richten wird die Information, dass Fritz H. vorbestraft sei (gewaltsame Öffnung eines Geldschanks während der Bundeswehrzeit) verhandelt. Während aus der Perspektive des Jugendamtes diese Information der Aufmerksamkeit und Prüfung bedürfe – so wird in einem anderen Vermerk beispielsweise deutlich, dass das Jugendamt Einsicht in die Straftakte von Fritz H. nehmen möchte – laufen diesen Bedenken Stellungnahmen institutioneller Akteure entgegen. So wird sowohl über eine Stellungnahme des Vormundes, welcher hier in seiner Funktion als promovierter Wissenschaftler des Max Planck Institutes Stellung bezieht, als auch über eine Stellungnahme eines pädagogischen Mitarbeiters der Kontakt- und Beratungsstelle Kantstraße, der Fall Fritz H. in eine Richtung kanalisiert, welche ihn nicht nur als Pflegestelle zu-richtet, sondern ihn darüber hinaus über jeden Zweifel erhaben konstruiert.

Vor diesem Hintergrund lässt sich somit ein weiteres strukturelles Muster der Akte erkennen. So wird deutlich, dass es nicht die professionellen Akteure, sprich das Jugendamt, sind, welche den Prozess der Generierung von Fallmaterial und die Herstellung des Falles kontrollieren, sondern hier ganz verschiedene Akteur*innen, vorrangig in ihrer institutionalisierten Funktion und die Fritz H. persönlich bekannt sind, die den ‚Fall von Pflegestelle‘ zu-richten, kontrollieren und später – mit Verweis an dieser Stelle auf Kentler – auch immunisieren. Diese Lesart lässt sich insofern untermauern, als dass die hier als „Stellungnahmen“ bezeichneten Dokumente das Jugendamt mit Androhungen eines möglichen Abbruchs der Inpflegenahme unter Druck setzen oder auch der Schriftverkehr stets an das Amtsgericht oder Rechtsanwälte weitergeleitet wird, wenn das Jugendamt Kreuzberg nicht bereit wäre, Pflegegeld an Fritz H. zu zahlen.

Damit offenbart sich ein weiteres Muster, in dem Sinne, dass es auffallend ist, dass das Jugendamt generell jenen Stellungnahmen bereit ist zu folgen und diesen scheinbar keine eigenen Einschätzungen entgegenzusetzen hat. Zugleich wird nicht ersichtlich, welche Stellungnahmen, später auch Gutachten,

als relevant gesetzt und anerkannt werden und welche nicht. Auch bleibt unklar, inwiefern hier auf der Basis welcher Kriterien eine genauere Prüfung erfolgt. Als ein Beispiel lässt sich hier die Stellungnahme des Mitarbeiters der Kontakt- und Beratungsstelle Kantstraße anführen. So bleibt nicht nur diffus, weshalb dieser Mitarbeiter überhaupt eine Stellungnahme verfasst, sondern es bleibt ebenso diffus, in welcher Funktion er hier agiert, denn es war zu keiner Zeit Aufgabe der Kontakt- und Beratungsstelle, Pflegepersonen zu beraten oder gar Pflegeverhältnisse zu vermitteln. Insgesamt verwundert es, weshalb an dieser Stelle kaum jene, wie Wolff und Müller es formulieren, „kompetente Skepsis“ (1997) von Seiten des Jugendamtes in Bezug auf die Informationsgewinnung und -prüfung zu verzeichnen ist.

Zusammenfassend steuert diese zunächst lose Aggregation von Stellungnahmen, Vermerken usw. auf die vorläufige Schließung der Fallgestalt ‚von Pflegeperson‘ zu. So heißt es in einem weiteren Vermerk vom 30.8.1973:

„Da wir keinerlei Alternative haben, scheint uns die Unterbringung im Haushalt des Herrn H. zum jetzigen Zeitpunkt die beste Lösung. Es besteht Anlass, anzunehmen, daß die Straftat des Herrn H. ein einmaliger Vorfall war und diese Strafe heute kein Anlass sein sollte, die Unterbringung bei Herrn H. abzulehnen.“

Die formalisierten und rechtlichen Beantragungen werden daraufhin eingeleitet, d. h. es wird mit Herrn H. ein Pflegevertrag geschlossen und es wird rückwirkend Pflegegeld gezahlt.

3.4 Wie werden die Kinder/Jugendlichen, Herkunftseltern und die Pflegestelle hergestellt und kategorisiert?

Nach der Identifikation dieser ersten Fallgestalt ‚Pflegeperson von‘ lässt sich jedoch beobachten, dass die Aktualgenese des Falls nicht geschlossen, sondern es im weiteren Verlauf der Akte zu einer erneuten Öffnungsbewegung kommt, welche wiederholt von Fritz H. selbst aus geht. Als das strukturierende Narrativ der folgenden Dokumente lässt sich dabei die von Fritz H. forcierte Transformation eines ‚Falls von Pflegestelle‘ zu einem ‚Fall von heilpädagogischer Pflegestelle‘ bestimmen. Die Herstellung als ‚Fall von heilpädagogischer Pflegestelle‘ wird dabei im Wesentlichen über drei Modi strukturiert, welche im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Erstens greift Fritz H. auch hier auf das bereits eingeführte Strukturmuster zurück, Gutachten und Stellungnahmen sowohl von den beiden bereits erwähnten Funktionsträger*innen als auch von Helmut Kentler, in seiner Funktion als Professor für Sozialpädagogik der Universität Hannover, dem Jugendamt als Referenz für seine Eignung vorzulegen.

Zweitens lässt sich ab diesem Zeitpunkt nachzeichnen, dass und wie Fritz H. versucht die Kontrolle über die Fallformierung zu übernehmen. So finden sich massenhaft Briefe in der Akte von Fritz H., in welchen er fordert und bestimmt, was von Seiten des Jugendamtes als Nächstes zu tun ist („to do next“ Garfinkel 1967: 12). Beispielsweise versucht er in die formalen Verfahren des Jugendamtes insofern einzugreifen, als dass er selber die für die Anerkennung als heilpädagogische Pflegestelle notwendigen Gutachter zu bestimmen versucht. Mag ihm dies in dieser Situation zwar nicht gelingen, finden sich diverse weitere Dokumente, in denen verdeutlicht wird, dass Fritz H. durchaus mit Erfolg die normalerweise geltenden rechtlichen Verfahren der Jugendämter unterläuft, etwa wenn er sich selbst einen Psychologen als Begleiter sucht und dies lediglich dem Jugendamt in Rechnung stellt, sei es, dass er mit rechtlicher Unterstützung versucht, Vorgaben des Datenschutzes zu unterlaufen oder auch, dass er weiterhin Kinder Monate ohne Kenntnisnahme des Jugendamtes bei sich leben lässt und hier unverhältnismäßige Rückzahlungen fordert. Zusammenfassend gewinnt Fritz H. damit nicht nur stetig mehr an Kontrolle über die Fallformierung (und das Jugendamt immer weniger) – damit einher geht ebenso ein mehr an Deutungsmacht bzw. -hoheit, d. h. es gelingt ihm jegliche Irritationen auszuräumen, was in der Konsequenz dazu führt, dass die Adressat*innen nahezu völlig aus dem Blick geraten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich schließlich das dritte Muster plausibilisieren. So wird die notwendige Her-richtung als ‚Fall von heilpädagogischer Pflegestelle‘ vor allem über die Kategorisierung der Kinder und Jugendlichen sowie auch der Herkunftseltern hergestellt. Damit ist gemeint, dass sich in der Akte fallformierende Kategorisierungen manifestieren, mit dem Ziel die Notwendigkeit heilpädagogischen Förderbedarfes aufzuzeigen. D. h. es finden sich im Rahmen der Akte zahlreiche Entwicklungsberichte von anderen Institutionen, wie der Schule, dem Kinderheim, der Psychiatrie, dem Krankenhaus etc., welche die in der Akte zu identifizierenden Kinder und Jugendlichen überwiegend stigmatisieren, sie als krank, gestört, entwicklungsbeschränkt, als defizitär – eben mit sonderpädagogischem Pflegebedarf herstellen.

Jene Berichte dienen dem Jugendamt sodann als Entscheidungsgrundlage – interessanterweise werden von Seiten des Jugendamtes dagegen kaum eigene Einschätzungen vorgenommen. Die Herkunftseltern kommen dabei nahezu gar nicht in den Blick. Wenn, werden sie als *„überfordert, als nicht in der Lage, als der Situation und der Fürsorge nicht gewachsen“* kategorisiert und tauchen insofern auf, indem sie ihr Einverständnis für die Fremdunterbringung geben. Sowohl die Kategorisierungen der Kinder und Jugendlichen als auch der Herkunftseltern werden am Ende in Relation zu der Pflegestelle Fritz H. gesetzt und haben eine Verfestigung der Pflegestelle zur Konsequenz, d. h. sie führen zu einer Konservierung des Falls. Mit der Konservierung des Falls geht zugleich einher, dass die Stimmen der Kinder und Jugendlichen sowie auch der Herkunftseltern keinerlei Relevanz mehr haben.

Auffällig ist, dass es auf diese Weise zwar möglich wird den ‚Fall Pflegestelle von‘ zu konservieren, Fritz H. es jedoch von Seiten des Jugendamtes Kreuzberg nicht gelingt, heilpädagogische Pflegestelle zu werden. Im Ergebnis wird somit zunächst eine Fallgestalt konstruiert zu der sich die aufgerufene und formal standardisierte Kategorie „Jugendliche mit sonderpädagogischen Pflegebedarf“ als nicht verfahrenskonform darstellt. Warum dem nicht zugestimmt wird und inwiefern sich dies mit dem Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes ändert, soll im Folgenden dargelegt werden.

3.5 Welche schwachen und starken Signale lassen sich identifizieren und wie werden diese verarbeitet?

Im Rahmen der Akte finden sich eine Vielzahl an Signalen, welche die Fallgestalt stören und nicht im Fallnarrativ untergebracht werden können. Auffallend ist, dass sich keine eindeutige Struktur erkennen lässt, welche Störungen dabei einfach entsorgt werden können, d. h. wogegen sich die Fallkonstruktion robust erweist und welche Signale zwischengelagert, d. h. als ernstzunehmende Zweifel in Bezug auf die Fallkonstruktion berücksichtigt werden. Beispielsweise wird am 16. Februar 1979 von einer Sozialarbeiterin vermerkt, dass Herr H. anrief und *„unter anderem mitteilte, daß er 1977 ein Strafverfahren wegen Kindesentziehung hatte, jedoch mangels Beweise freigesprochen worden sei.“* Für ein derartiges Verfahren finden sich in der Akte keinerlei Hinweise, obgleich die Pflegestelle zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und es sich hier um einen für den Kontext der Akte, d. h. das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Strafbestand handelt. Bis auf diesen Vermerk wird auch weiterfolgend nicht darauf eingegangen. Jenes starke Signal sorgt somit für keinerlei Irritation oder macht irgendeine Form der Bearbeitung erforderlich.

Während sich die Fallgestalt gegen ein eingestelltes Strafverfahren wegen Kindesentziehung als robust erweist, führt der weitere Inhalt des Vermerks hingegen zu einer Überprüfung der Fallkonstruktion. So teilt Fritz H. der Sozialarbeiterin bei seinem Anruf weiterhin mit, dass er sich selbst einen freipraktizierenden Psychologen gesucht, und dort auch schon 2 Sitzungen absolviert habe, der für ihn das notwendige Gutachten für die Anerkennung als heilpädagogische Pflegestelle erstellen wird. Interessanterweise wird dies von der Sozialarbeiterin sehr deutlich mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich derartige Gutachten nicht *„privat organisieren“* lassen, sondern es hierfür Verfahren gibt, d. h. das Jugendamt das Hauptkinderheim mit der Begutachtung und Prüfung beauftragen muss. Obwohl Fritz H. daraufhin sehr verärgert reagiert, hält die Sozialarbeiterin an diesem Verfahren fest und gibt das Gutachten beim Hauptkinderheim in Auftrag.

Dieses daraufhin angefertigte Gutachten einer Diplom-Psychologin der Psychologischen Ambulanz des Hauptkinderheims aus dem Jahr 1979 kann schließlich als ein weiteres Schlüsseldokument betrachtet werden. Die Psychologin erhielt vom Bezirksamt Kreuzberg den Gutachterauftrag mit der Fragestellung, ob a) der zu diesem Zeitpunkt bei Fritz H. lebende Jugendliche als Sonderpflegekind untergebracht werden kann und b) ob Fritz H. als (heilpädagogische) Betreuungsperson für den Jugendlichen geeignet sei. Nach mehreren Gesprächen sowohl mit dem Jugendlichen als auch mit Fritz H. kommt die Psychologin dabei zu dem Ergebnis, dass beide therapeutische Unterstützung und Begleitung benötigen. Vor allem *„da Herr H. sehr mit seinem Pflegesohn identifiziert ist, ist er nicht in der Lage, seine Probleme zu erkennen oder bearbeiten zu helfen.“* Trotz ihrer Bedenken, spreche sie sich *„angesichts der hoffnungslosen Situation für XXX (Jugendlichen), für das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses aus.“* Allerdings werde der Anerkennung als heilpädagogische Pflegestelle nicht zugestimmt. D. h. jene Störung hat zur Konsequenz, dass der Fall ‚Pflegestelle von‘ nicht in die Fallgestalt ‚heilpädagogische Pflegestelle von‘ transformiert wird. Gleichsam muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass die Bedenken der Gutachterin in der Akte darüber hinaus folgenlos bleiben und nicht weiter verarbeitet werden, d. h. die Fallgestalt ‚Pflegestelle von‘ unangetastet bleibt.

Mit dieser Entscheidung erklärt sich Fritz H. nicht einverstanden. Interessant ist, dass Fritz H. zunächst erneut drei Gutachten seiner bekannten Funktionsträger*innen – Professor Kentler, dem mittlerweile eine Professur innehabende Vormund und dem Mitarbeiter der Kontakt- und Beratungsstelle – als ihm zusprechende Referenzen vorlegt. Inwiefern er dazu von Seiten des Jugendamtes aufgefordert wurde oder er diese von sich aus einreicht, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Zumindest zeigt sich, dass es ihm über diese drei Referenzen nicht gelingt, als heilpädagogische Pflegestelle anerkannt zu werden. Die Fallgestalt ‚Pflegestelle von‘ erweist sich als robust gegen jene (schriftlichen) Signale. Daraufhin versucht Fritz H. mit Hilfe einer Rechtsanwältin gegen die Ablehnung vorzugehen. Doch auch dagegen zeigt sich die Fallgestalt als robust.

Hieran wird deutlich, dass die Fallgestalt ‚Pflegeperson von‘ von Seiten des Jugendamtes Kreuzberg unwiderruflich geschlossen und konserviert wird. Dass sich diese Schließung als fatal und grob fahrlässig erweist, lässt sich daran festmachen, dass ab diesem Zeitpunkt starke Störungen und Signale, die eigentlich dazu hätten führen müssen, die Pflegestelle Fritz H. erneut zu prüfen, gar nicht mehr wahrgenommen werden. Als Beleg hierfür soll auf ein weiteres Schlüsseldokument verwiesen werden, ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft Berlin, datiert auf den 11.1.1980, in welchem es heißt: *„Sehr geehrter Herr H., das gegen Sie wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs vom (...) eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt. Hochachtungsvoll XX (Staatsanwalt).“* Dass ein derartiges Verfahren lief, wird an keiner Stelle der Akte bekannt, d. h. an keiner Stelle von Fritz H. dem Jugendamt übermittelt. Bis auf eine handschriftliche Notiz von Seiten der zuständigen Sozialarbeiterin *„Herr H. gab uns dieses Schreiben“* auf dem Brief des Staatsanwaltes, findet sich keine weitere Kommunikation über diese Information – weder zwischen Jugendamt und Pflegevater noch zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt oder zwischen den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes. Hieran sieht man, dass die Fallgestalt ‚Pflegeperson von‘ über jegliche Zweifel erhaben ist und sogar dazu führt, dass die ethischen Grundprämissen sozialpädagogischen Handelns verletzt werden.

Mit dem Umzug von Fritz H. im Jahr 1984 und dem damit verbundenen Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes – ab hier ist das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg für die Fallbearbeitung zuständig – spitzt sich die Situation weiter zu. Denn mit jenem Zuständigkeitswechsel gelingt es endgültig den ‚Fall von Pflegeperson‘ in einen ‚Fall von heilpädagogischer Pflegeperson‘ zu transformieren. Dabei überrascht es, wie hürdenlos diese Transformation erfolgen kann. So heißt es schlicht in einem Vermerk des nun fallführenden Sozialarbeiters: *„Die Bedenken, die hinsichtlich der Eignung von Herrn H. vom Jugendamt Kreuzberg gemacht wurden, können unsererseits nicht geteilt werden. Zur Frage der Anerkennung als heilpädagogische Pflegestelle besucht Herr H. auch die Pflegeelternschule.“*

Ohne dass der Fall hier noch einmal an irgendeiner Stelle geöffnet wurde oder sich Verfahren des erneuten Her-richtens finden würden, wird der Fall, wie bereits oben beschrieben, vom Jugendamt Tempelhof-Schöneberg geschlossen. Dabei erweist sich die nun konstituierte Fallgestalt ‚heilpädagogische Pflegeperson von‘ nicht nur als robust, sondern geradezu als immun gegen jegliche weiterhin auftretenden Störungen.

Als ein in diesem Zusammenhang weiteres Schlüsseldokument zeigt sich eine Stellungnahme aus dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes, welche in Folge des Abbruchs der Therapie eines der Pflegekinder an das Jugendamt gesendet wird. Die zuständige Psychologin kommt dabei zu dem Ergebnis:

„Meines Erachtens ist die Entwicklung der Kinder in der Pflegestelle H. als gefährdet einzuschätzen, wenn es nicht gelingt

- Herrn H. zu einer Kooperation mit anderen Fachleuten zu bewegen, die er sich nicht immer (...) wird aus-suchen können (...).*
- Von Seiten des Jugendamtes sich ein verlässliches, auf Fachkompetenz beruhendes Bild über den gesamten Entwicklungsstand der Kinder zu verschaffen und darauf basierend die empfohlenen Therapie oder Förder-maßnahmen zu ermöglichen.“*

Jene Stellungnahme soll laut der Psychologin dem Jugendamt zur internen Meinungsbildung dienen und explizit nicht an den Pflegevater weitergeleitet werden. Doch auch dieses Dokument, obgleich erstellt vom eigenen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, wird im weiteren Aktenverlauf nicht weiter verarbei-tet oder führt dazu, dass die Lesart des Pflegevaters „als geprüfte und bewährte Pflegestelle“ irritiert wird.

Auch andere Stimmen institutioneller Akteure führen am Ende nicht dazu, dass der Fall geöffnet und erneut geprüft wird. Dazu zählen bspw. die Einschätzungen eines Lehrers eines der Pflegekinder, zu der das Jugendamt handschriftlich notiert: *„Für ihn ergeben sich Fragen in Bezug auf XX (Pflegekind) Gesundheit (blaß, Medikamenteneinnahme), sein Sprachvermögen und speziell seine Entwicklungschancen unter Berücksichti-gung der Bedingungen in seiner Pflegefamilie.“* Auch das Infragestellen der Verfahren der Pflegekinderhilfe, insbesondere die ungefragte Einmischung Kentlers, durch den Rechtsanwalt der Herkunftseltern, bleibt für das Jugendamt irrelevant: *„In der Familiensache [...] wird zu der gutachtlichen Stellungnahme des Herrn Kentler aus Hannover nicht Stellung genommen. Die Motivation des Herrn Kentler in diesem Verfahren ungebeten Gutachten aufgrund einer Ferndiagnose abzugeben, ist nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich offensichtlich ledig-lich um die Stellungnahme des Pflegevaters, der mit dem entsprechenden Briefkopf Gewicht verliehen werden soll. Ein solches Vorgehen ist unseriös. Dieses dürfte dem Professor aus Hannover eigentlich bekannt sein.“* Es ist nicht mehr erkennbar, dass jene Stimmen auch nur den Hauch einer Irritation auslösen könnten. Derartige Schriftstücke werden lediglich gesammelt, verwaltet, letztendlich aber im gesamten Kommunikations-zusammenhang ignoriert.

Die Fallgestalt erweist sich damit nicht nur als robust, nicht nur als immun – nunmehr wird sie sogar verteidigt.

Selbst der Tod des schwerstmehrfach behinderten Pflegekindes im Jahr 2001 wird lediglich in Form von zwei Vermerken in der Akte verarbeitet. In dem ersten Vermerk, datiert auf den 27.9.2001 heißt es: *„Anruf von Herrn H., der mitteilt, dass XX (Pflegekind) in der letzten Nacht überraschend verstorben ist. Dem Nachts gerufenen Notarzt ist keine Reanimation gelungen, die Lunge des Jungen war total verschleimt, so dass letztendlich das Herz versagt hat. Vorher gab es keine Anzeichen von einem Infekt bei XX (Pflegekind) (...) Die Beisetzung erfolgt nach durchgeführter Obduktion, da der Notarzt ungeklärte Todesursache angegeben hat. Herr H. wird sich wieder bei mir melden.“* Weder die hier aufgerufene Kategorie „ungeklärte Todesursache“ noch die damit einhergehende angesetzte „Obduktion“¹¹ werden scheinbar als Signale gewertet, die es genauer zu prüfen gilt. Stattdes-sen findet sich lediglich ein zweiter Vermerk, datiert auf den 15.10.2001, also ca. zwei Wochen später, in welchem von zahlreichen Gesprächen mit Herrn H. im Amt berichtet wird, die sich jedoch weder in Form von Notizen noch über anderen Formen der Dokumentation nachvollziehen lassen. In diesem Vermerk heißt es: *„Teilweise war Inhalt der Gespräche, die Entwicklung und der Tod von XX (Pflegekind). Durch die Gespräche konnte Herr H. einen Teil der Trauerarbeit bewältigen. Einen Lebensinhalt sieht Herr H. darin, wieder ein schwerst-behindertes Kind bei sich aufzunehmen und entsprechend zu betreuen.“* Der Vermerk endet mit *„Es gibt keine Be-*

¹¹ Leider konnten keine Obduktionsberichte oder eine zweite Akte zu dem Vorgang trotz Recherchen bei unter-schiedlichen Stellen im Rahmen der Aufarbeitung gefunden werden.

denken gegen eine Vermittlung eines pflegeintensiven behinderten Kindes zu Herrn H. (...) Herr H. hat bereits mit dem Bundes- und Landesverband für behinderte Kinder Kontakt aufgenommen (...).“ Auch hier findet wenig Reflexion über das Geschehene statt. So steht eben nicht der Tod des Kindes, sondern erneut ausschließlich die Fallgestalt und deren Forderungen, deren Wünsche (nach einem weiteren Kind) im Fokus.

Insgesamt zeigen diese Rekonstruktionen, dass im Rahmen der Akte eine Vielzahl von starken Signalen zu verzeichnen sind, die es sehr wohl ermöglicht und zwingend erforderlich gemacht hätten, die Fallgestalt an verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeitpunkten zu öffnen, zu prüfen und erneut aufzurollen. Denn jene Signale erweisen sich mitunter als massive Störungen, die eben nicht in das Fallnarrativ des „guten, geeigneten und talentierten Pflegevaters“ passen. Derartige Abweichungen und Irritationen müssen stets von den professionellen Akteur*innen gewürdigt und im Auge behalten werden. Anstatt jedoch die Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben, offenbart sich, dass beide Jugendämter vielmehr mit der Immunisierung und am Ende sogar Verteidigung der Fallgestalt beschäftigt sind.

3.6 Wann taucht Helmut Kentler auf und in welcher Form?

Insgesamt finden sich in der vorliegenden Akte vier Schriftstücke von Helmut Kentler. Von diesen vier Schriftstücken sind zwei als gutachterliche Stellungnahmen, eine als Stellungnahme zu den Erziehungsberichten von Herrn Fritz H. und eine als Brief an den Richter des Amtsgericht Charlottenburg formuliert.

Die erste gutachterliche Stellungnahme ist von Kentler auf den 26. September 1979 datiert. Sie wird, wie bereits erwähnt, von Fritz H. als persönliche Referenz beim Jugendamt Kreuzberg vorgelegt, um damit seinen Antrag auf heilpädagogische Pflegestelle zu bekräftigen. Helmut Kentler fertigt die gutachterliche Stellungnahme in seiner Funktion als Professor für Sozialpädagogik an der TU Hannover an.

Die gutachterliche Stellungnahme ist mit Seitenzahlen versehen und umfasst 7 Seiten. Zunächst fällt auf, dass die Stellungnahme betont sachlich und „objektiv“ von Kentler zu formulieren versucht wurde. Dafür spricht, dass er den Briefkopf der TU Hannover verwendet, und dass bereits zu Beginn von ihm verdeutlicht wird, dass er weder Fritz H. persönlich kenne noch um den eigentlichen Konflikt um die Ablehnung des Antrags auf Pflege- und Sondererlaubnis wisse.

Im Rahmen des Gutachtens beschreibt Kentler die Lebensgeschichte des Pflegevaters, des Pflegekindes und geht schließlich auf die Beziehung zwischen dem Pflegevater und dem Pflegekind ein, d. h. er legt dar, wie Beide sich kennengelernt haben und wie sich aktuell die Beziehung der Beiden gestaltet. Auffällig ist, dass der Pflegevater dabei recht undifferenziert von Kentler als „gut“, als fast schon „überhört“ dargestellt wird. So sei Herr H. „selbstkritisch, nicht mehr von seiner eigenen Vergangenheit befangen“, er sei ein „befähigter Pädagoge“, ein „Glücksfall für das Pflegekind“, er „begegnet dem Jungen mit großem Verständnis und warmherziger Liebe, aber auch mit der nötigen Festigkeit“. Hier wird deutlich, dass auch die Beziehung zwischen dem Pflegevater und dem Kind idealisiert dargestellt wird. So sei er dem Jungen ein „guter Freund und Vater“ und es herrsche eine „gute Vater-Sohn-Beziehung“.

In diesem Versuch der Idealisierung wird dabei jeder potentiell auch nur denkbaren Skepsis vorgebeugt. Jegliche zuvor vom Jugendamt geäußerte Bedenken werden von Kentler systematisch versucht zu widerlegen. So schreibt Kentler beispielsweise: „Direkt bedeutungsvoll sind seine negativen Lebenserfahrungen nur noch in einer Beziehung: Daß er mit seinen Schwierigkeiten fertig geworden sei, erklärte er mir, motiviere ihn stark, Jungen zu helfen, die er in ähnlicher Lebenslage vorfindet, wie er sie selbst durchgemacht hat.“

Darüber hinaus versucht Kentler weitere Bedenken von Seiten des Jugendamtes aus den Weg zu räumen, indem er sich selbst als Experte konzeptualisiert, indem er einerseits immer wieder auf seine „inzwischen zwanzigjährige Erfahrung in der Erziehung solcher Kinder“ verweist oder andererseits hervorhebt, dass er selbst dazu in der Lage wäre, das Pflegekind noch einmal „psychodiagnostisch“ zu überprüfen, falls es als notwendig erachtet werde. Zugleich diskreditiert er in diesem Zusammenhang andere Kolleg*innen, da er die bisherigen Diagnosen des Pflegekindes (und damit die Grundlage des Ablehnungsbescheids vom Jugendamt Kreuzberg) nicht nur in Zweifel zieht, sondern sogar als „unfachgemäßes Handeln“ und als „wilde Deuterei“ klassifiziert.

Es ließe sich sogar schlussfolgern, dass Kentler mit jener Stellungnahme versucht den Pflegevater zu immunisieren, da er beispielsweise explizit an das Jugendamt eine Warnung ausspricht, Herrn H.'s bestehende Beziehungen zum Pflegekind „mit Verdächtigungen zu untergraben“. Die Bedenken des Jugendamtes werden am Ende sogar in der Form pervertiert, dass Kentler dem Jugendamt regelrecht nahelegt, doch „froh“ über den Pflegevater zu sein, wenn ihnen auch nur irgendetwas an dem Weiterkommen des Jugendlichen liegen würde.

Das zweite Schriftstück von Helmut Kentler wird von ihm erst 12 Jahre später formuliert (26. November 1991) und geht als „Stellungnahme zu den Erziehungsberichten von Herrn Fritz H. vom Oktober 1991“ in die Pflegestelleakte und damit allgemein in die Kommunikation und damit Konstruktion des Falls, genauer in die Kommunikation und Konstruktion des Falls im Kontext des Abbruchs der Therapie eines der Pflegekinder ein. Dabei zeigen sich zunächst ähnliche Kommunikationsmechanismen Kentlers, wie sie für die obige gutachtliche Stellungnahme beschrieben wurden. Auch in diesem Schriftstück kommuniziert Kentler zunächst einmal Seriosität und will Vertrauen in sein bzw. für sein Urteil erzeugen. Dies geschieht abermals, indem das Schriftstück den Briefkopf der Universität Hannover (Fachgebiet für Sozialpädagogik im Institut für Berufspädagogik) trägt und sein Titel „Prof. Dr.“ hier abgedruckt steht. Darüber hinaus ist das Schriftstück gerahmt durch den Verweis auf seine „mehr als 15-jährige Beziehung“ zu Herrn H., die qualifiziert und charakterisiert wird durch einen „ständigen Gesprächskontakt“, „gegenseitige Besuche“, „mindestens einmal wöchentlich ausführliche Telefongespräche“. Sich selbst kategorisiert Kentler dabei als „ständigen Berater“.

Auch in dieser Stellungnahme konzeptualisiert sich Kentler weiterhin als Experte und zwar nicht nur durch den Briefkopf und den Aufruf der Kategorie „Berater“, sondern, indem er darauf verweist, dass er sich auf einer wissenschaftlichen Ebene mit dem Therapieansatz auseinandergesetzt hat. So arbeitet er hier mit wissenschaftlichen Standards des Zitierens, den Rekurs auf Fachbegriffe, die Einordnung in die Fachdebatte sowie den Verweis auf andere Experten, die ihm mit Sicherheit in seiner Auffassung zustimmen, dass es sich hierbei um einen „fragwürdigen, sogar gefährlichen Therapieversuch“ handelt. Abermals erfolgt vor dem Hintergrund dieses Expertentums eine von ihm vorgenommene Einschätzung und Bewertung des Pflegevaters. Dabei zeigt sich, dass Kentler die Pflegestelle geradezu immunisiert gegen Kritik oder starke Signale von außen – hier gegen die Einschätzungen des Therapeuten sowie die Stellungnahme aus dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes (siehe oben). Diese Immunisierung geschieht auf unterschiedliche Weise: Kentler verweist hier zum einen auf die vermeintliche Erfolgsgeschichte der Pflegestelle H., die er darin begründet sieht, dass zwei andere Pflegekinder „längst ordentliche Erwachsene“ seien, und in leitender Stellung bzw. als anerkannter Fachmann arbeiten. Dieser Erfolg ist einzig und allein H. zuzuschreiben – selbst Kentler als ausgewiesener Experte hat „großen Respekt“ vor H., selbst er hätte sich nie zugetraut mit einem der Pflegekinder zusammenzuleben, er kann als Experte sagen, „daß Herr H. mit derart positiven Ergebnissen seinen pädagogischen Aufgaben nachgeht, daß ich immer wieder überrascht bin“. Zum anderen legitimiert er H.s Verhalten, das er als „ungerecht, schroff und verletzend wirkend“ bewertet, damit, dass er dies zum „Schutz seiner Kinder vor äußeren Eingriffen“ zeige. Gleichzeitig verweist Kentler darauf, „daß ein Mann, der sich mit derart geschädigten Kindern abgibt, keine ‚einfache Persönlichkeit‘ sein kann“ - es im Umkehrschuss eher irritierend sei, wenn sich H. anders verhalten würde. Letztlich immunisiert Kentler die Pflegestelle dadurch, dass er andere kritische, skeptische, möglicherweise einflussnehmende Akteure diskreditiert - wie hier den Therapeuten, dessen Therapie er hier als „Versuche“, „Experiment“, „fragwürdig“, „gefährlich“, „unverantwortlich“ bewertet und ihn als Gegenentwurf zu einem/einer ausgebildeten und erfahrenen Fachmann/-frau setzt.

Neben der Immunisierung der Pflegestelle gegen Kritik und starke Signale von außen zeigt sich in der Stellungnahme darüber hinaus, dass Kentler hier versucht, Einfluss auf die generelle Arbeitsbeziehung zwischen Jugendamt und Pflegestelle zu nehmen bzw. diese zu definieren, indem er sich selbst geradezu an dessen Stelle setzt und das Jugendamt als außerhalb positioniert bzw. als außerhalb positioniert sehen will. So macht Kentler in der Stellungnahme deutlich, dass letztlich er die Instanz ist, die sich ein Urteil bilden kann; dass er die Instanz ist, zu der H. Vertrauen hat und von der er Kritik und Rat annimmt; dass er die Instanz ist, die maßgeblichen Einfluss auf H. hat („Ich war es vor allem, der Herrn H. geraten hat, die Therapie durch Herrn Dr. H. nicht fortsetzen zu lassen“); dass er die Instanz ist, die die „Arbeit“ in der Pflege-

stelle begleitet, berät und kontrolliert („Herr H. arbeitet nicht allein und unkontrolliert: Herr H. und ich stehen in ständigem Gesprächskontakt“). Dem Jugendamt weist er hingegen die Position zu, außerhalb dieser Konstruktion zu stehen und letztlich die Pflegestelle vor Kritik und Skepsis von außen – die er als Störungen konzeptualisiert – zu verteidigen und zu schützen: „Was Herr H. auch von behördlicher Seite braucht, ist Vertrauen und Schutz vor Störungen.“ Letztlich geht damit einher, nur noch sich selbst als einzig einflussnehmende Gestalt zu setzen und die Pflegestelle immer weiter abzuschotten.

Obwohl innerhalb der Akte nicht eindeutig wird, wie das Jugendamt mit diesem Schriftstück verfährt, lässt sich vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Rekonstruktion der zunehmenden Immunisierung und Verteidigung der Pflegestelle H. von Seiten des Jugendamtes die These aufstellen, dass diese Stellungnahme in der Deutung und Konstruktion der Fallgestalt nicht bedeutungslos geblieben ist.

Das dritte Schriftstück Kentlers findet kurz darauf, am 7. Januar 1992, Eingang in die Pflegestellenakte. Im Anbetracht dessen, dass dieses Dokument nur gut einen Monat nach der soeben diskutierten Stellungnahme verfasst wurde und nun mit „Gutachtliche Stellungnahme“ überschrieben ist und ihm damit höhere Bedeutung verliehen wird, sowie auch des Inhalts, spitzt sich die Interpretation zu, dass Kentler hier den Versuch unternimmt, den Druck auf das Jugendamt zu erhöhen, seinen Deutungen und seinen Konstruktionen der Pflegestelle zu folgen und die Pflegestelle immer weiter vor äußeren Kontakten abzuschotten und letztlich die Kontrolle weiter zu übernehmen.

Die gutachtliche Stellungnahme Kentlers findet nun abermals Eingang in die Kommunikation und Konstruktion der Pflegestelle H. in einem Konflikt – diesmal im Konflikt um die Regelungen des Umgangsrechts bzw. des Umgangs der leiblichen Eltern mit ihrem Kind, das in der Pflegestelle H. lebt. Wie in den anderen Schriftstücken zeigen sich hier ähnliche Mechanismen der Kommunikation, die zum einen Kentler Seriosität und Vertrauen verleihen sollen und zum anderen die Pflegestelle immunisieren: die Einführung seiner selbst als langjähriger Berater von H., der Verweis auf die Erfolgsgeschichte der Pflegestelle H. sowie die Konzeptualisierung als Experte. Die Inszenierung als Experte erfolgt hier wiederum durch den Briefkopf der Universität Hannover, durch den Hinweis auf seine „mehr als dreißigjährige Erfahrung mit in ihrer Kindheit schwer geschädigten Menschen“, durch den Entwurf seiner selbst als Psychodiagnostiker, der „besonders ausgebildet ist“ und daher erhaben über andere Einschätzungen sowie durch das allgemeine Referieren über einen „Abwehrmechanismus, der mir von vielen derart schwer geschädigten Kindern wie XX (Pflegekind) bekannt ist“. Wiederum ordnet er vor diesem Hintergrund ein: Die vermeintlichen problematischen Verhaltensweisen des Pflegekindes („Verweigerungen, negativistische Äußerungen, unangepasstes Verhalten, Aggressionen beim Gegenüber Ärger, Wut“; „unkonzentriert, aufsässig, leistungsunfähig“) werden in unmittelbare Beziehung zu der Beziehung zu der Herkunftsfamilie gesetzt und damit erklärt – beim Vater mit der Beziehung zum Kind in der Vergangenheit, bei der Mutter mit der Beziehung zum Kind in der Gegenwart.

Vor dem Hintergrund dieser Erklärungen stellt Kentler sein Plädoyer, geradezu seine Forderungen. Dabei erdreistet sich Kentler, letztlich weit über das hinauszugehen, was hier eigentlich zur Verhandlung steht – den Umgang zu regeln – und plädiert dafür nicht nur dem Vater jeden Kontakt mit dem Jungen zu verbieten, sondern sogar dafür, „daß der Mutter ihr Sorgerecht genommen und jeder Umgang mit XX (Pflegekind) für die nächsten zwei Jahre unterbunden wird.“

Wie sehr Kentler hier versucht, Einfluss auf das Jugendamt zu nehmen und damit Kontrolle zu übernehmen, zeigt sich darin (auch vor dem Hintergrund seines geschilderten Einflusses auf den Pflegevater im obigen Dokument), dass er das Jugendamt unter Druck setzt: „Unter solchen Umständen [bisherige Umgangsrecht der Mutter zu erweitern] müßte ich Herrn H. raten, das Pflegeverhältnis mit XX (Pflegekind) aufzugeben.“

Während, wie erwähnt, bei den beiden vorangegangenen Schriftstücken aus den nachfolgenden Kommunikationen nicht unmittelbar geschlossen werden kann, wie das Jugendamt damit verfährt, ist es in diesem Fall eindeutig: Aus einem handschriftlichen Vermerk des zuständigen Sozialarbeiters auf der Rückseite des letzten Blattes wird ersichtlich, dass eine Fotokopie „des Gutachtens“ weitergeleitet wird und zwar nicht nur intern im Jugendamt (Jug III 15) sowie das BA Kreuzberg, sondern ebenso an das Amtsgericht Charlottenburg. Mit der Weiterleitung sowie der Benennung des Schriftstücks als „Gutachten“ durch den Sozialarbeiter wird die gutachtliche Stellungnahme in ein Dokument transformiert, das nun als Gutachten für die Bewertung und Entscheidung einer externen Instanz – dem Amtsgericht – offiziell und

relevant gemacht wird und dem Bedeutung im Entscheidungsprozess verliehen wird. Damit folgt hier das Jugendamt den Einschätzungen, Deutungen und dem Insistieren Kentlers und trägt seine Darstellungen und Forderungen mit. Das Jugendamt lässt damit zu, dass Kentler zunehmend die Kontrolle über die Pflegestelle einnimmt und diese immer weiter von außen abgeschottet wird. Damit wird das Jugendamt seiner eigenen Verantwortung nicht mehr gerecht, hat es doch gegenteilig dafür Sorge zu tragen, die Verantwortung für die Pflegestelle und die Pflegekinder niemals abzugeben.

Dass diese „*Gutachtliche Stellungnahme*“ folglich relevant wird, zeigt sich auch im nächsten Schriftstück Helmut Kentlers. Hierbei handelt es sich um einen Brief (wiederum mit dem Briefkopf der Universität Hannover) an den zuständigen Richter beim Amtsgericht, der in die Verfahren um die Regelung des Umgangs(rechts) eingebunden ist. Der Brief ist auf den 7. April 1992 datiert. Aus den einführenden Sätzen – „*wiederholt habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen; da ich dabei erfolglos war, schreibe ich nun. Ich hoffe, daß ich die Fragen, die Sie mir stellen wollten, richtig erahne*“ – lässt sich schlussfolgern, dass der Richter seinerseits Kontakt zu Kentler aufgenommen hat, man sich bisher verpasst hat und nun Kentler davon ausgeht, dass der Richter ihn noch einmal als Experten anfragen wollte. Der Brief zeigt inhaltlich eindeutige Bezüge zu einem Protokoll einer Anhörung vor dem Amtsgericht vom 18.03.1992. In dem Brief arbeitet sich Kentler, unter Aufzählung (1., 2., 3. etc.) und sehr sprunghaft an verschiedenen Punkten des Protokolls ab. In einem Changieren, den Richter als professionellen Akteur anzusprechen – man kommuniziert hier auf Augenhöhe – ihn gleichzeitig aber auch zu beeinflussen, ordnet Kentler als Experte die Geschehnisse und das Gesagte der Anhörung (ohne anwesend gewesen zu sein) für den Richter (der anwesend war) noch einmal ein, stellt klar, beugt Skepsis vor, lenkt durch nachdrückliche Empfehlungen und schwächt damit die Perspektiven und Positionen der leiblichen Eltern und stärkt im Gegenzug jene der Pflegestelle und im Grunde jene seiner selbst.

Der Abschluss des Briefes ist zudem bemerkenswert. Er endet: „*Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß mich mein Dienstleid zur Wahrheit verpflichtet.*“ Kentler verweist hier zum einen nicht nur noch einmal auf seine Stellung als Professor und Experte und verleiht damit seinen Konstruktionen Nachdruck, sondern kategorisiert zum anderen zudem seine Aussagen nicht nur als Bewertungen, Empfehlungen und Interpretationen, sondern vielmehr als eine gültige Wahrheit.

Insgesamt folgen alle Schriftstücke Kentlers einem ähnlichen Muster: Sie zeigen, wie Kentler versucht, Einfluss auf die Konstruktionen der Pflegestelle H. zu nehmen mit der Intention, diese immer weiter von der Außenwelt – d. h. von den leiblichen Eltern, weiterer Gutachter*innen, anderer Ärzt*innen – abzuschotten. Dabei ist auffällig, dass seine Schriftstücke stets in einem Konfliktfall angefertigt werden und insofern eine Steigerung aufweisen, als dass diese zunächst noch als Unterstützung für Fritz H. angefertigt werden, es später jedoch Kentler gelingt, sich selbst anstelle des Jugendamtes als entscheidende Auskunftsinstantz etwa für das Gericht zu setzen. So ließe sich am Ende die These aufstellen, dass nicht Fritz H., sondern Kentler den Fall führt. Zumindest bleiben eine Reihe offener Fragen: Woher kennt Fritz H. Professor XXX, den Vormund des ersten Pflegekinde? Wie haben sich wiederum Fritz H. und Kentler kennengelernt? Anders als zunächst behauptet, wird in dem zweiten Schriftstück von Kentler offengelegt, dass er Fritz H. bereits seit 15 Jahren, d. h. bereits vor der Aufnahme des ersten Pflegekinde kannte und Fritz H. auch seitdem berate. Wie kommt Fritz H. in Kontakt mit dem psychologischen Mitarbeiter Kentlers? Woher hatte Fritz H. als Automatenmechaniker derart ausgewiesene Fachkenntnisse, die in seinen Briefen ans Jugendamt immer wieder aufgeführt werden?

Abschließend gilt es die rekonstruierten Ergebnisse dieser Akte kontextuell zu verorten, und sie in Relation zu der Analyse der Vergleichsakten und der Zeitzeug*inneninterviews zu setzen, d. h. sie im Kontext rechtlicher und fachlicher Zusammenhänge zu betrachten.

3.7 Vergleichsanalyse

Da sich die Hilfen zur Erziehung und die Berliner Pflegekinderhilfe bzw. das Pflegekinderwesen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten verändert und weiterentwickelt haben, muss damit gerechnet werden, dass sich die möglicherweise in den Akten zu rekonstruierenden organisationalen Hilfe- bzw. Entscheidungsverläufe verändern bzw. sich je nach Zeit unterschiedliche Standards herausgebildet haben. Aus diesem Grund wurde die Aktenanalyse um zufällig ausgewählte exemplarische Fallakten in den verschiedenen Jahrzehnten ab den 1960er Jahre – also 1970er, 1980er, 1990er, 2000er Jahre – erweitert. Anhand dieser zufällig ausgewählten Akten sollte zudem überprüft werden, inwiefern Kentlers Wirken möglicherweise Verfahrensstrukturen beeinflussen, unterlaufen oder abweichen lassen konnte.

Insgesamt wurden uns von vier West-Berliner Jugendamtsbezirken Vergleichsakten zur Verfügung gestellt. Die Vergleichsakten sind dabei z. T. fragmentarisch und aufgrund dessen in ihrer Nachvollziehbarkeit mitunter unterschiedlich. Zum einen scheint dies darauf zurückführbar zu sein, dass lediglich Akteile als Musterbeispiele übermittelt wurden, zum anderen könnten auch differierende Aktenführungen, Aktenführungsrichtlinien und/oder die persönliche umfängliche Ausgestaltung der Akten mögliche Begründungen liefern.

Insgesamt lässt sich als zentrales Ergebnis festhalten, dass die Pflegestellenakte Fritz H. auf mehreren Ebenen als „deviant case“, d. h. als abweichend kategorisiert werden kann:

1. Erstens zeigt sich in Bezug auf den Umgang mit Gutachten, dass in den uns zur Verfügung stehenden Akten keinerlei Fremdgutachten oder auch derart fordernde Briefe von Seiten der Pflegeeltern zu identifizieren sind. Eher werden amtsexterne psychologische Begutachtungen von Pflegekindern, auch wenn es die Pflegeeltern wünschen, von Seiten der Jugendämter mit dem Argument der fehlenden Objektivität zurückgewiesen.
2. Zweitens finden mehrheitlich durchaus differenzierte Beurteilungen und Überprüfungen der Pflegeeltern statt. Die Pflegeerlaubnis wird befristet ausgestellt und in regelmäßigen Abständen neu geprüft. Nachdem beispielsweise in einem Fall ein sonderpädagogischer Pflegebedarf des jungen Menschen festgestellt wurde, wird die bestehende Pflegestelle vom Jugendamt dahingehend überprüft. Nachdem das Jugendamt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Pflegestelle nicht als heilpädagogische Pflegestelle anzuerkennen ist, wird in der Konsequenz eine andere, entsprechend heilpädagogische Pflegestelle für den jungen Menschen gesucht. Insgesamt variiert auch hier, wie häufig und in welcher Form Hausbesuche stattfinden – deutlich wird jedoch, dass jene Hausbesuche, aber auch andere Vermerke, wie z. B. über Telefonate oder auch Anfragen der Pflegefamilien, wesentlich ausführlicher dokumentiert sind.
3. Dies hat drittens zur Folge, dass auch die „Stimmen“ der jungen Menschen stärker in den Vergleichsakten erkennbar sind. Die jungen Menschen werden bei den Hausbesuchen miteinbezogen und beteiligt – so finden sich Berichte darüber, inwiefern mit den jungen Menschen gespielt, allein gesprochen, Zukunftsperspektiven thematisiert oder ihre Wünsche berücksichtigt werden. Man sieht Kinderzeichnungen, erfährt etwas über den Alltag der jungen Menschen, ihre Hobbies und Vorlieben. Ebenfalls werden Konflikte – auch von allen Seiten – besprochen, d. h. ohne, dass das Jugendamt Partei ergreift. Vielmehr werden die jungen Menschen hier über ihre Rechte aufgeklärt und das Ziel ist, eine gemeinsame Lösung zu finden. Abschließend kann hier angemerkt werden, dass in keiner anderen Akte, junge Menschen bereits mehrere Monate, ohne Kenntnis des zuständigen Jugendamtes und ohne Nachweis des vorherigen Heimes in einer Pflegefamilie untergekommen sind.
4. Und viertens lässt sich aus den Vergleichsakten ein anderer Umgang mit den Herkunftsfamilien rekonstruieren. So wird von regelmäßigen Besuchskontakten berichtet oder überlegt, wie Kontakte gestaltet werden können – von Isolierung oder Kontaktabbrüchen als relevant für die positive Entwicklung der jungen Menschen ist an keiner Stelle zu lesen.

Abschließend und einschränkend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass uns lediglich Fragmente von Vergleichsakten vorlagen und wir natürlich nicht – anders als bei der Pflegeakte Fritz H. – auf dieser Basis ähnliche Fallgestalten rekonstruieren konnten. Was jedoch anhand der Vergleichsakten auch in ihrer fragmentarischen Form deutlich wird, ist, dass es durchaus andere Verfahrensweisen und auch Verfahrensvorschriften gab, als die Akte Fritz H. aufzeigt.

Dieses Ergebnis deckt sich weitgehend mit den Aussagen der von uns interviewten Zeitzeug*innen, die stets darauf hingewiesen haben, dass es erstens bis in die 1970er Jahre nur wenig Verfahrensvorschriften bzw. Standards in Bezug auf die Pflegekinderhilfe gab und zweitens dass ‚mehr‘ oder ‚weniger‘ an Verfahren in der Ausgestaltung der jeweiligen Bezirke lag. Letztendlich kann jedoch der Verweis auf wenige Standards keine Entschuldigung sein. Denn gerade anhand der Vergleichsakten wird deutlich, dass es professionelle Ausführungen gab und die Pflegekindervorschriften durchaus ihre Anwendung gefunden haben.

3.8 Zeitzeug*innen

Im Anschluss an die Analyse der vorliegenden Akten, wurden ein weiteres Mal Zeitzeug*inneninterviews geführt – zum Teil mit Zeitzeug*innen, die an der Aktenführung der vorliegenden Pflegestellenakte Fritz H. beteiligt waren – zum anderen mit Zeitzeug*innen als Expert*innen der damaligen Pflegekinderhilfe. Im Folgenden wird versucht, die Aktenanalyse und die Zeitzeug*inneninterviews in Relation zu setzen, wobei ausdrücklich Abstand davon genommen werden soll, die Ergebnisse der Interviewanalyse gewissermaßen als eine „zweite Front“ (Wolff 2009: 511) zu verstehen und die Triangulation verschiedener Datenebenen als Validierungsbemühungen und -strategien zu begreifen, durch die sich eine etwaige „Wahrheit“ herausdestillieren lasse. Ziel ist vielmehr, im Prozess dieses In-Beziehungs-Setzens der Daten insbesondere die Widersprüche und Ambivalenzen zu benennen, sie als Ergebnis zu verstehen, sie interpretativ zu bearbeiten oder sie auch stehen zu lassen.

Aus der Aktenanalyse lassen sich zahlreiche Vorgänge und Begebenheiten rekonstruieren die als starke Signale gedeutet werden können bzw. zeigen, dass im Fall Fritz H. etwas nicht stimmt. Gleichzeitig zeigt die Akte jedoch auf, dass diesen starken Signalen kaum bis keine Relevanz beigemessen werden, da beispielsweise die Kommunikation abbricht, dass ignoriert oder geglättet wird und im Sinne der Immunisierung der Fallgestalt verteidigt und umgedeutet wird. Zu den Zeitzeug*inneninterviews offenbart sich hierzu jedoch ein Widerspruch, da im Grunde genommen die von uns interviewten Zeitzeugen diese Signale auch als solche, d. h. als stark deuten und in der Retrospektive auch als Irritationen erinnern können. Beispielsweise wird der Pflegevater als „Besonderheit“ charakterisiert etwa in der Hinsicht, dass er versucht habe Jugendamtsmitarbeiter*innen zu beeinflussen und auf seine Seite zu ziehen, in seinen Forderungen als höchst irritierend wahrgenommen und beschrieben wird, dass es ungewöhnlich sei, dass sich eine Pflegeperson selbst beständig neue Kinder gesucht habe oder dass der Pflegevater selbst stark diktiert habe, was, wann, wie zu besprechen sei.

Darüber hinaus wird von Seiten der Zeitzeug*innen der Umgang des Jugendamtes mit diesen starken Signalen und Irritationen nicht nur als Unachtsamkeit, sondern als schwere fachliche Mängel und Fehler gedeutet. Beispielsweise hätte im Falle des Todes eines Kindes formal eine Zweitakte angelegt werden müssen, die jedoch nicht vorhanden bzw. nicht auffindbar ist.

Als ambivalent lässt sich auch der Umgang mit den von Kentler vorgelegten Gutachten beschreiben. Während die Aktenanalyse einerseits durchaus standardisierte Verfahren in Bezug auf den Umgang mit und die Verarbeitung von Gutachten aufweist, zeigt sich andererseits, dass jene Verfahren nur bedingt eingehalten werden. Auch in den Zeitzeug*inneninterviews spiegelt sich dies insofern wider, als dass hier ein höchst individualisierter Umgang mit derlei Gutachten beschrieben wird. Die Mitarbeiter*innen mussten sich diesbezüglich positionieren, d. h. selbst entscheiden, wie sie mit solchen Dokumenten verfahren. Interessanterweise benennen jedoch alle Zeitzeug*innen unangeforderte, externe Gutachten von nicht direkt am Jugendhilfeprozess Beteiligter in der Form, wie sie Kentler vorgelegt hat, als Irritation bzw. als Abweichung, welcher hätte nachgegangen werden müssen. Wie dem hätte nachgegangen werden

müssen, bleibt jedoch auch hier unklar. Berichtet wird von Ratschlägen, die man sich diesbezüglich von unmittelbaren Kolleg*innen oder Vorgesetzten hätte einholen können – aber auch dieses Vorgehen wird weitgehend als individualisiert und nicht als standardisiert beschrieben. Im Nachhinein werden diese Gutachten zwar als wenig überzeugend klassifiziert, jedoch erklärt, dass das Jugendamt jenen Argumenten am Ende trotzdem nicht standhalten konnte.

3.9 Zusammenfassung: Die Akte Fritz H.

Als Resümee der Aktenanalyse können die wichtigsten Ergebnisse wie folgt festgehalten werden:

1. Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich, dass die Akte im Fall Fritz H. nicht mehr als „externalisiertes Gedächtnis“ (Wolff 2009: 511) fungiert, sondern als bürokratisches Verwaltungsstück, in welchem Formalitäten abgearbeitet und abgeheftet werden, genutzt wird.
2. Die Akte verliert damit zweitens ihren Status als Kommunikationsmittel – die Fallgestalt einmal formiert, wird an keiner Stelle mehr geprüft, geöffnet oder diskutiert. Vielmehr wird die Fallgestalt Fritz H. zunächst immunisiert, später sogar verteidigt und abgeschottet.
3. Drittens wird jene formierte Fallgestalt mitunter von Kentler diktiert. Einerseits wird hieran deutlich, dass Kentler in unterschiedlichen Konstellationen gewirkt hat. Andererseits zeigt sich, dass Kentler dazu beigetragen hat, eine Fallgestalt aufzubauen und zu immunisieren, die keineswegs als ein Versuch einer Reform von Heimerziehung verstanden werden kann, sondern die sowohl die Rechte von Kindern verletzt als auch massive Gewaltanwendungen an Kindern ermöglicht hat.
4. Viertens möchten wir daher mit allem Nachdruck betonen – auch wenn Zeitzeug*innen immer wieder erklären, dass Kentlers Wirken im Kontext der damaligen Zeit der 1960er/1970er Jahre zu betrachten ist – dass die Unterbringung von Pflegekindern Ende der 1980er Jahre offensichtlich nicht in diese Argumentation passt bzw. es sich hier eben nicht um jugendliche Trebegänger*innen, was auch nicht zu legitimieren ist, sondern um Kinder gehandelt hat. Realisiert und angestrebt wird damit keine pädagogische Idee der Reform, sondern sexueller Kindesmissbrauch.

Teil IV: Zusammenfassende Ergebnisse: Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung

Eine Aufarbeitung bleibt immer ein Prozess, durch den soweit wie möglich, mehr Transparenz in die Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten angesichts von sexualisierter Gewalt und der Verletzung von persönlichen Rechten von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden kann. Das Recht der Betroffenen zu erfahren, wie Organisationen und Personen gehandelt haben und warum sie nicht anders gehandelt haben, steht dabei im Mittelpunkt. Aus Sicht der wissenschaftlichen Aufarbeitung kann dieser Prozess der Aufarbeitung nicht abgeschlossen werden, sondern muss zugleich offenbleiben, da zum einen vermeintlich historische Strukturen und vermeintlich Vergangenes auch immer in die Gegenwart hineinwirken bzw. Gegenwart sind und zum anderen Beteiligte keine Verantwortung übernehmen (oder dies nicht mehr können) und schließlich nur sehr unvollständig Akten und Dokumente zu den Zusammenhängen vorliegen. Gleichzeitig haben die Betroffenen jederzeit das Recht den Prozess der Aufarbeitung für sich als beendet zu erklären oder diesen wieder zu eröffnen.

Die Aufarbeitung mit dem Fokus auf Helmut Kentlers Wirken in der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin konnte an die bisherigen Ergebnisse in Teresas Nentwigs Abschlussbericht „Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung“ (2016) anknüpfen, diese bestätigen und systematisch in die Organisationsstrukturen der Berliner Jugendwohlfahrt bzw. Kinder- und Jugendhilfe (ab 1990) stellen. Zudem zeigten die Gespräche mit und die Berichte der Betroffenen über massive Grenzverletzungen und erlebte sexualisierte Gewalt in der Pflegestelle, dass es nicht nur um die Zeit zu Beginn der 1970er Jahre ging, sondern sich diese Form der Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung und Kentlers Wirken letztlich auf drei Jahrzehnte Kinder- und Jugendhilfe in Berlin bezog. Weiterhin war zu klären, wie die Senatsverwaltung und Bezirksjugendämter in den Zusammenhängen jeweils und miteinander in der Verantwortung stehen. Schließlich galt es zu analysieren, mit welchen anderen Entwicklungen die Einrichtung von Pflegestellen, die Kentler in seinem Gutachten (1988) beschrieben hat, verflochten war.

Für den Prozess der Aufarbeitung und die Einordnung der Ergebnisse ist es zentral, nicht Helmut Kentler in der Darstellung der Verfahren und Sprache der Zusammenhänge zu folgen. Wenn gegenwärtig vielfach von dem „Experiment“ oder den „Hausmeistern“ gesprochen wird sowie nach der „Senatsbeamtin“ gesucht wird, wird häufig der Konstruktion Helmut Kentlers gefolgt und ihm die Diktion und Interpretation überlassen, wie über die Zusammenhänge gesprochen wird. Die Aufarbeitung verdankt den Betroffenen den Hinweis, diese Diktion aufzubrechen. Spätestens jetzt sollte Helmut Kentler die Macht genommen werden, die Sprache der Aufarbeitung und die Konstruktion der Zusammenhänge sowie die Reichweite seiner Macht in diesen zu bestimmen.

Im Vordergrund sollten stattdessen die Fragen stehen, wie Pflegestellen eingerichtet werden konnten, in denen Betroffene in ihrem Alltag und durch die organisationalen Verfahren Gewalt erfahren mussten und in die Helmut Kentler mit seiner institutionalisierten Expertenmacht massiv eingewirkt hat. Dabei geht es nicht darum, die Verantwortung von Helmut Kentler zu relativieren, sondern darum, ihm die Macht und die Deutung zu nehmen auch heute noch mitzubestimmen, wie über die Menschen in den Pflegestellen gesprochen wird und welche Logik der Einrichtung zu Grunde lag.

- ✓ Aus Sicht der Aufarbeitung handelt es sich – werden die Betroffenenberichte, die Zeitzeugeninterviews und die Aktenanalysen zusammen berücksichtigt – bei der Einrichtung der Pflegestellen, die uns bekannt sind, um Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung. Dies wiegt umso schwerer, da Pflegestellen in der Jugendwohlfahrt resp. Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet werden, um eine Kindeswohlgefährdung von jungen Menschen zu vermeiden.

Es wurden weder schwache noch starke Signale, in der in der Aufarbeitung analysierten Akte so aufgenommen, dass die Pflegestelle Fritz H. geschlossen wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Pflegestelle von den zuständigen Jugendämtern über drei Jahrzehnte weitergeführt und verantwortet wurde, dadurch Kinder und Jugendliche über diesen Zeitraum dort leben und die Betroffenen sexualisierte Gewalt erleben mussten. Es geht hier nicht um ein „Experiment“ oder „Heimreformen“, sondern um Kindeswohlgefährdung in der öffentlichen Verantwortung der Jugendwohlfahrt resp. Kinder- und Jugendhilfe.

Entsprechend wird in dieser Aufarbeitung auch nicht davon gesprochen, wie das „Experiment“ umgesetzt wurde oder verankert werden konnte, sondern gefragt, wie Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung geschehen konnte. In diesem Zusammenhang hat die Aufarbeitung gezeigt, dass unterschiedliche Fälle von Kindeswohlgefährdung vorliegen, die auch zu sehr verschiedenen Zeiten stattgefunden haben.

1. In der Akte der Berliner Jugendämter Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg zur Pflegestelle Fritz H. nach §§ 5 und 6 Jugendwohlfahrtsgesetz und später nach § 33 SGB VIII finden sich viele schwache und starke Signale, die aus Sicht der Aufarbeitung zur Beendigung der Pflegestelle hätten führen müssen und auf Verfehlungen gegen die Vorschriften zur Pflegekinderhilfe hinweisen. Es waren mehr als 50 Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen und Ausbildung an der Fallführung beteiligt. Die jungen Menschen, die in der Pflegestelle gelebt haben, finden in der Akte kaum Gehör. Ebenfalls bleiben schwerwiegende Zusammenhänge – wie der Tod eines jungen Mannes – in der Akte unaufgeklärt etc.

Helmut Kentler und Fritz H. haben diese Pflegestelle gegen Anfragen sukzessive von außen „immunisiert“. Die Fachkräfte haben dieses zugelassen und nicht interveniert, sondern sind letztlich der Deutung und dem Insistieren Helmut Kentlers gefolgt. Helmut Kentler hat massiv die Pflegestelle Fritz H. verteidigt und seine Macht als Experte und Professor für Sozialpädagogik ausgenutzt und eingesetzt, um diese Pflegestelle von möglichen Interventionen oder Kontrollen abzuschirmen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass in der Pflegestelle Kinder ab 6 Jahren lebten, die nicht zu dem Kreis zählen, der im Kontext der Heimreform immer wieder genannt wird.

2. Es gibt weiterhin deutliche Hinweise eines Betroffenen und von verschiedenen Zeitzeug*innen, dass es auch zu Kindeswohlgefährdungen in Jugendwohngemeinschaften und Pflegestellen gekommen sein kann, die nach § 69 (FEH und FE) Jugendwohlfahrtsgesetz in der Verantwortung des Landesjugendamtes und von Berliner Bezirksjugendämtern eingerichtet wurden. Diese Pflegestellen wurden durch das Land Berlin und dessen Bezirksjugendämter nicht nur in West-Berlin, sondern im gesamten Bundesgebiet verantwortet und dort auch von lokalen Jugendämtern übernommen. Hierbei handelt es sich um Pflegestellen bei alleinstehenden Männern oder um Jugendwohngemeinschaften mit alleinstehenden Männern. Die Pflegestellen waren ebenfalls nicht nur auf die 1970er Jahre begrenzt.

Die konkrete Begleitung dieser Pflegestellen durch Helmut Kentler lässt sich in den uns bisher vorliegenden Akten nicht rekonstruieren. Es gibt aber Belege, dass z. B. ein Pflegevater, der Professor im Feld der Sozialpädagogik in der BRD war, die sexualpädagogischen Positionen Kentlers kannte. Zudem waren auch Martin Bonhoeffer¹² und Peter Wiedemann die Positionen Kentlers bekannt und sie mussten mindestens von der entsprechenden Pflegestelle gewusst haben. Weiterhin haben nahezu alle Zeitzeug*innen bestätigt, dass Helmut Kentler zu Beginn der 1970er Jahre mehrfach in der Senatsverwaltung – und auch in den Abteilungen, die die Aufgaben des Landesjugendamtes übernommen haben – persönlich zugegen war und er dort als anerkannter Experte galt.

12 Auch nach Bonhoeffers Wirken in der Senatsverwaltung in Berlin stand er in fachlichem Austausch mit der Senatsverwaltung und es wurden junge Menschen im Kontext der FEH und FE aus Berlin in der von ihm geleiteten Einrichtung untergebracht. Es gilt in einer weiteren Aufarbeitung intensiv mit dem Team der Aufarbeitung des IPP in München zusammen zu arbeiten, die gegenwärtig die Kontexte um Martin Bonhoeffer in Tübingen analysiert.

In den Zeitzeugengesprächen sowie in den Akten zeichnet sich ebenfalls ab, wie schon in anderen Aufarbeitungen herausgestellt (Brachmann 2019; Keupp et al 2019), dass es ein Netzwerk quer durch die wissenschaftlichen pädagogischen Einrichtungen insbesondere der 1960er und 1970er Jahre (Pädagogisches Zentrum, Max-Planck-Institut, Freie Universität, Pädagogisches Seminar Göttingen) und die Senatsverwaltung (dem Landesjugendamt) bis hinein in einzelne Berliner Bezirksjugendämter gab, in dem pädophile Positionen akzeptiert, gestützt und verteidigt wurden. Wir verwenden hier bewusst den Begriff Netzwerk, da Netzwerke mehrere lokale sowie soziale Verdichtungspunkte haben können und nicht jeder und jeden unmittelbar persönlich gekannt haben muss und in der gleichen Weise involviert gewesen sein muss. Zudem sind Netzwerke an den Rändern offen und haben keine klaren Grenzen.

Wie intensiv Akteure der Senatsverwaltung in dieses Netzwerk integriert waren, gilt es weiter genauer zu rekonstruieren. Es gibt Belege, dass spätere Mitarbeiter der Senatsverwaltung z. B. als Gutachter in der Akte um Fritz H. auftauchen. Zudem gibt es Aktenzeichen, die z. B. die Fallführung durch die Senatsverwaltung belegen.

- ✓ Es bestätigen eine ganze Reihe von Zeitzeugen, dass die Grundkonstruktion „Wohngemeinschaften oder Pflegestellen bei pädophilen Männern“ einzurichten, in der Senatsverwaltung bekannt war und durchaus auch in Bezirksjugendämtern – nicht bei allen – auf Akzeptanz gestoßen ist. Es gab durchaus auch gegenteilige Positionen, wie die Aussagen, dass man sich in dem Jugendamt dagegen entschieden hätte.

Dabei bildet eine Gemeinsamkeit der in dieses Netzwerk involvierten Akteure, dass sie pädagogische Themen bearbeitet haben, als bildungs- und sozialpolitische Verantwortungsträger in der Senatsverwaltung oder als Verantwortliche in pädagogischen Berufen und Einrichtungen tätig waren oder als Wissenschaftler*innen in Forschungseinrichtungen oder Hochschulen in pädagogischen Kontexten geforscht haben. Zur Charakterisierung von einigen Akteuren in diesem Netzwerk gehörte die hohe Reputation, die einzelnen Personen durch ihre Zugehörigkeit zu wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten, dem Pädagogischen Zentrum und dem Max-Planck-Institut beigemessen wurde.

Die institutionelle Struktur, aus der heraus Helmut Kentler als einer der Hauptakteure des Netzwerkes bzw. dieser Netzwerke agierte, war bis 1976 und bis zu seinem Weggang nach Hannover das Pädagogische Zentrum. Dieses war eine Einrichtung, die als Institution hoch aufgehängt und direkt dem Berliner Senat unterstellt war, um auf diese Weise unmittelbar Bildungsreformen zu initiieren und zu steuern und eine Struktur der forschungsbasierten oder -orientierten Form der Verknüpfung von Theorie und Praxis zu befördern. Der politische Auftrag, pädagogische Reformen zu initiieren und auf die pädagogische Praxis und die pädagogischen Handlungsfelder in ihrer ganzen Breite einzuwirken, wies eine durchaus vage Struktur auf, an die mit den verschiedensten Projekten angeschlossen werden konnte. Dabei ist auffällig, dass die Heimreform und die Pflegekinderhilfe nicht unmittelbar zu seinem Hauptaktionsschwerpunkt zählten. Im Mittelpunkt seiner Aktivitäten stand die Sexualpädagogik und u. a. die Auseinandersetzung mit Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Entsprechend kannte Helmut Kentler die gesetzlichen Vorgaben sehr genau.

- ✓ Die institutionelle Zuordnung des Pädagogischen Zentrums als unmittelbar dem Senat unterstellte Einrichtung war jedoch in keiner Weise vage, sondern ist eindeutig durch den Status als nachgeordnete Behörde des Senates ausgewiesen. Die Geschichte des Pädagogischen Zentrums zeichnet sich durch Bemühungen aus, das Zentrum und damit auch seine Mitarbeiter*innen immer stärker an den Senat rückzubinden. Damit liegt die Verantwortung für die Aktivitäten von Helmut Kentler als leitender Mitarbeiter des Pädagogischen Zentrums eindeutig und unstrittig beim Senat als dessen Dienstherr. Die hohe Bedeutung des Pädagogischen Zentrums erzeugte zugleich die Reputation, die Helmut Kentler als Mitarbeiter der Einrichtung zukam, so dass hier Institutionen-Personenschutz zusammenspielten.

Ein politischer-rhetorischer Träger der durch das PZ zu initiiierenden Bildungsreformen basierte auf der Rede von „Experimenten“, auf die nach einer modellhaften Erprobung in einer ersten Phase, eine Implementierung in der Breite in der zweiten Phase folgen sollte. Zugleich war die Rhetorik des Experimentes hoch aufgeladen und in bildungspolitische Deutungskämpfe der 1960er und 1970er Jahre eingelassen. Die Rede vom „Experiment“ wurde im Gutachten zur Einrichtung von Pflegestellen von Kentler genutzt und „vage“ gehalten sowie mit unbelegten wissenschaftlichen Verweisen gestärkt. Kentler argumentierte auch vage bei Altersangaben von Kindern bzw. Jugendlichen. In den Gutachten zur Pflegestelle Fritz H. verstärkt er diese Argumentationsform unter Einsatz seiner persönlichen Autorität und Erfahrungen, aber ebenfalls ohne wissenschaftlich nachvollziehbare Bezüge. Er trifft mit diesen Gutachten auf eine Diffusität in den Verfahren, Zuständigkeiten und Rollen der beteiligten Akteure in dem Bezirksjugendamt, die sich in den Vergleichsakten in dieser Form nicht findet, die ihm aber nichts entgegengesetzt.

Diese Struktur, dass eine sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen legitimierende Person durch die hohe Reputation der Einrichtung für die Bildungsreform geschützt wurde, im Zusammenspiel von Institutionen- und Personenschutz, verbindet das Pädagogische Zentrum in Berlin mit der Odenwaldschule in Hessen. Auch die Odenwaldschule galt als politisch hoch anerkannte Organisation der Bildungsreform (Keupp et al 2019). Zudem gibt es Vernetzungslinien z. B. zu Hellmut Becker als Vorsitzendem des Vereins der Landerziehungsheime (vgl. Brachmann 2019), der wiederum ebenfalls im Planungsstab des Pädagogischen Zentrums war. Die Landerziehungsheime bildeten auch einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit des Pädagogischen Zentrums. Darüber hinaus führen auch andere Verflechtungen von der Odenwaldschule nach Berlin und in die Berliner Senatsverwaltung. Dies hat für Martin Bonhoeffer Jens Brachmann herausgestellt: „Insbesondere Bonhoeffer fand dank der Mithilfe Beckers in der Odenwaldschule aber einen Ort, an dem er der Berliner Behörde die administrative Hoheit über die von ihm betreuten, ihm persönlich nahestehenden Jugendlichen entziehen konnten“ (Brachmann 2019: 441).

Aus der Perspektive der hier vorgelegten Aufarbeitung ist dieser Fokus zu weiten. Die zukünftige Aufarbeitung ist nicht nur auf Martin Bonhoeffer und Gerold Becker sowie die Zusammenarbeit von Senatsverwaltung und Odenwaldschule zu richten, wie es auch schon Teresa Nentwig am Ende ihres Berichts herausstellt, sondern es ist ebenfalls zu rekonstruieren, warum junge Menschen aus West-Berlin in Wohngemeinschaften und Pflegestellen bei pädophilen Männern in der Fallführung der Senatsverwaltung in Berlin und auch durch Bezirksjugendämter West-Berlins nicht nur in Berlin, sondern – so die deutlichen Hinweise – im gesamten Bundesgebiet leben mussten.

Der bisherige Aufarbeitungsprozess deutet darauf hin, dass diese Struktur der Jugendwohlfahrt auf der Ebene des Senats bzw. des Landesjugendamtes angelegt und nach erfolgreicher Implementierung in verschiedene Bezirksamter in Berlin überführt wurde. Die bisherigen Hinweise verdichten sich, dass es sich bei diesen Pflegestellen um alleinlebende, mitunter mächtige Männer, denen diese Macht zugeschrieben wurde, aus Wissenschaft, Forschungseinrichtungen und anderen pädagogischen Kontexten gehandelt hat, die pädophile Positionen akzeptiert, gestützt oder auch gelebt haben. Um diese Struktur bzw. die sich hier abzeichnenden Netzwerke nachzeichnen und rekonstruieren zu können, bedarf es der weiteren Aufarbeitung, insbesondere einer genauen Analyse der Akten in Fallverantwortung des Landesjugendamtes, welche sich u. a. im Keller der Berliner Senatsverwaltung befinden.

Zudem ist das Netzwerk der Akteure, soweit es möglich ist, weiter aufzuschlüsseln und zu analysieren, wie pädophile Personen, Mitwisser, Unterstützer etc. zusammengewirkt haben. Weder an der Odenwaldschule, dies hat die Aufarbeitung nachhaltig gezeigt, noch bei Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe, dies zeigt der vorliegende Bericht, haben wir es mit Einzelpersonen, sondern mit Netzwerken zu tun.

- ✓ Es geht somit nicht nur um die Pflegestellen, von denen Helmut Kentler in dem Gutachten berichtet, und auch nicht nur um die Beziehung der Senatsverwaltung zur Odenwaldschule und die Kooperation zwischen Gerold Becker und Martin Bonhoeffer, sondern es ist die Vernetzung, Ausbreitung und verantwortliche Fallführung von Wohngemeinschaften und Pflegestellen bei pädophilen Männern in West-Berlin und im gesamten Bundesgebiet seit den 1960er

Jahren zu rekonstruieren, in die die Berliner Senatsverwaltung und Bezirksjugendämter in Berlin als Akteure initiativ mitgewirkt haben.

Wie weitgehend diese Wohngemeinschaften und Pflegestellen verbreitet waren und wie die Netzwerke diese gegen die gesetzlichen Vorgaben in der Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendhilfe durchgesetzt haben, muss in weiteren Aufarbeitungen geklärt werden. Der Fall Fritz H. ist ein deutliches Beispiel, wie ein gut vernetzter und mit institutioneller Macht ausgestatteter Akteur – Helmut Kentler – seine Position und Macht ausnutzt, um die Kontrolle über die Fallführung in dem Berliner Jugendamt mit zu übernehmen und darüber „Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung“ geschehen konnte.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir – entgegen der Vorhabenbeschreibung – bewusst darauf verzichtet haben, konkrete bzw. perspektivische Handlungsempfehlungen aus dem Aufarbeitungsprozess für die Organisationsstrukturen der Pflegekinderhilfe abzuleiten. Insbesondere die Gespräche mit den Betroffenen haben uns verdeutlicht, dass Aufarbeitung keinen historischen Schlussstrich setzen kann. Aufarbeitungsprozesse können das Vergangene nicht abschließen und aufbauend Neues generieren bzw. ableiten, denn das Vergangene ist weiterhin Gegenwart. Um also perspektivisch die Gegenwart gestalten und verändern, d. h. z. B. Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe (vgl. Fegert et al. 2020) entwickeln und etablieren zu können, bedarf es daher in einem ersten Schritt der Übernahme von Verantwortung – und zwar der Verantwortungsübernahme für das Vergangene und die Gegenwart, für das, was geschehen ist, für das, was Erlitten wurde und bis heute dadurch erlitten wird, für Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung.

Diese Verantwortungsübernahme schließt ebenfalls ein, die Aufarbeitung fortzusetzen und einerseits die Einrichtung von Pflegestellen und Wohngemeinschaften durch das Land Berlin – Landesjugendamt und Bezirksjugendämter – im gesamten Bundesgebiet dahingehend zu betrachten, inwieweit es hier zu entsprechenden Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt gekommen ist. Andererseits gilt es darauf hinzuwirken, dass die Jugend- und Familienministerkonferenz insgesamt eine Aufarbeitung beginnt, inwieweit es im gesamten Bundesgebiet in den Hilfen zur Erziehung – Pflegekinderwesen und Heimerziehung – zu sexualisierter Gewalt gekommen ist und welche Infrastrukturen und Verantwortlichen dies ermöglicht haben. Letztlich sind auch die Fachverbände und wissenschaftlichen Organisationen der Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft und Psychologie aufgefordert, sich der Verantwortung zu stellen, wie wissenschaftliche Netzwerke, Expertisen, Gutachten etc. für die Verdeckung von Kindeswohlgefährdungen genutzt werden konnten.

- Baader, Meike Sophia (2017): Zwischen Politisierung, Pädosexualität und Befreiung aus dem „Getto der Kindheit“. Diskurse über die Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität in den 1970er Jahren. In: Baader, Meike Sophia/Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christin: Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln: Böhlau Verlag. S. 55–84.
- Baader, Meike Sophia (2018): Tabubruch und Entgrenzung. Pädosexualität und Wissenschaft in den 1960er und 1990er Jahren. In: Zeitschrift für Pädagogik, 64. Beiheft, 2018, S. 28–39.
- Baader, Meike Sophia (2020): Zwischen Befreiungsrhetorik und Sehnsucht nach Bindung. Der Diskurs um den sexuellen Körper des Kindes und die Legitimation von Pädophilie in Wissenschaft, Pädagogik und Gesellschaftsentwürfen der 1960er bis 1980er Jahre. In: Casale, Rita/Rieger-Ladich, Markus/Thompson, Christiane (Hrsg.): Verkörperte Bildung. Körper und Leib in geschichtlichen und gesellschaftlichen Transformationen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2020, S. 78–95.
- Baader, Meike Sophia/Schröder, Wolfgang/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia (2019): Zwischenbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Universität Hildesheim. Online verfügbar unter: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Aufarbeitung_Jugendhilfe_Berlin_Kentler/Zwischenbericht.pdf. Zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.
- Barasch, R./Hütte, M./Nolte, E. (1973): Treberbericht. Zusammenfassende Stellungnahme zur Treberproblematik in Berlin. Berlin.
- Becker, Sophinette (2017): Aktuelle Diskurse über Pädosexualität/Pädophilie und ihre Leerstellen. In: Baader, Meike Sophia/Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christin: Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln: Böhlau Verlag. S. 313–326.
- Bergmann, Jörg (2014): Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Bergmann, Jörg R./Dausendschön-Gay, Ulrich/Oberzaucher, Frank (Hrsg.): „Der Fall“. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. S. 19–36.
- Berndt, Elvira/Busack, Joachim/Drews, Renate/Emrich, Armin/Malte-Friedrich Ebner von Eschenbach/Gahleitner, Silke/Birgitta/Gerstner, Daniela/Gries, Jürgen/Kappeler, Manfred/Laudien, Karsten/Lorbroks, Katharina/Matz, Diana/May, Manfred/Mertens, Joachim/Mueller-Knuth, Liane/Puder, Raymond/Ruhl, Nils Marvin/Sachse, Christian/Schabow, Esther/Scherer, Herbert/Schwintkowski, Regina/Skoneczny, Ingo/Uhlig, Freimut (2011): Bericht zur Heimerziehung in Berlin. West 1945–1975, Ost 1945–1989. Annäherung an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung. Online verfügbar unter: https://heimerziehung.files.wordpress.com/2011/08/heimerz_bln1.pdf. Zuletzt abgerufen: 08.06.2020.
- Böhringer, Daniela (2019): Zur interaktiven Verarbeitung von Gewalt im Gespräch. In: Schröder, Julia (Hrsg.): Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung – Verschränkungen, Zusammenhänge, Ambivalenzen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 185–198.
- Brachmann, Jens (2019): Tatort Odenwaldschule. Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Bundesarbeitsgemeinschaft und der überörtlichen Erziehungsbehörde (1977): Merkblatt. Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH). In: ebd.: Fortschreibung der BAG-Dokumentation 1954–1988. Köln. S. 7.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.) (1955): Frau Elisabeth Wolf, Leiterin der Jugendgerichtshilfe des Hauptjugendamtes Berlin. In: ebd.: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Beiträge zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes der Deutschen Bundesrepublik vom 4. August 1953. Köln: Carl Heymanns Verlag. S. 201–205.
- Der Senator für Familie, Jugend und Sport (1979): Telefonverzeichnis.
- Fegert, Jörg M./Gulde, Manuela/Henn, Katharina/Husmann, Laura/Kampert, Meike/Röseler, Kirsten/Rusack, Tanja/Schröder, Wolfgang/Wolff, Mechthild/Ziegenhain, Ute (2020): Qualitätsstandards für

- Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 5/2020. S. 234–239.
- Furck, Carl-Ludwig (2003): Das Pädagogische Zentrum in Berlin – eine Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Rückblick auf ein gescheitertes Projekt. In: Jahrbuch für historische Bildungsforschung. Band 9. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 269–282.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies in ethnomethodology*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Gebert, Andreas/Schone, Reinhold (1993): Erziehungsbeistände im Umbruch. Eine ambulante Erziehungshilfe profiliert sich neu. In: *Soziale Praxis*, H. 14. Münster: Votum Verlag.
- Hammersley, Martyn/Atkinson, Paul (2007): *Ethnography. Principles in practice*. London, New York: Routledge.
- Institut für Demokratieforschung Georg-August-Universität Göttingen (2016): Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt: Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung. Am Beispiel eines „Experiments“ von Helmut Kentler und der „Adressenliste zur schwulen, lesbischen & pädophilen Emanzipation“. Göttingen: Göttinger Institut für Demokratieforschung. Online verfügbar unter: http://www.demokratie-goettingen.de/content/uploads/2016/12/Projektbericht_Kentler_Adressenliste_Online_G%C3%B6ttinger-Demokratieforschung2016-11.pdf. Zuletzt abgerufen: 29.05.2020.
- Jordan, Erwin/Trauernicht, Gitta (1981): *Ausreißer und Trebegänger. Grenzsituationen sozialpädagogischen Handelns*. München: Juventa.
- Kalb, Peter E. (2011): Über das kurze Leben einer Stechmücke – „betrifft: erziehung“ und die Gunst der Stunde. In: Meike Sophia Baader, Ulrich Herrmann (Hrsg.): *68 – Engagierte Jugend und Kritische Pädagogik. Impulse und Folgen eines kulturellen Umbruchs in der Geschichte der Bundesrepublik*. Weinheim: Juventa. S. 252–262.
- Kappeler, Manfred (2016): Die Berliner Heimkampagne. Ein Beispiel für die Politisierung von Studierenden und PraktikerInnen der Sozialen Arbeit. In: Birgmeier, Bernd/Mührel (Hrsg.): *Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Eine (Wieder-)Begegnung*. Wiesbaden: Springer. S. 123–153.
- Kentler, Helmut (1989): *Leihväter. Kinder brauchen Väter*. Reinbeck: Rowohlt.
- Keupp, Heiner/Mosser, Peter/Busch, Bettina/Hackenschmied, Gerhard/Straus, Florian (2019): Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive. Wiesbaden: Springer.
- Münder, Johannes u. a. (1988): *Frankfurter Kommentar zum JWG*, Weinheim/Basel 4. Aufl.
- Nentwig, Teresa (2019): Bericht zum Forschungsprojekt: Helmut Kentler und die Universität Hannover. Hannover: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- o. A., „Wie können wir in die Familie hineinwirken?“. Politiker und Wissenschaftler über Jugendkriminalität und deren Ursachen, in: *Der Spiegel* (1973), Nr. 4/1973, S. 82–91. Veröffentlicht am 22.01.1973. Online verfügbar unter: <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/42713828>. Zuletzt abgerufen: 08.06.2020.
- o. A., Feind im Inneren, in: *Der Spiegel* (1967), Nr. 33, S. 31 f. Veröffentlicht am 7.08.1967. Online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46369507.html>. Zuletzt abgerufen am: 9.06.2020.
- o. A., Pädagogisches Zentrum, in: *Der Spiegel* (1970), Nr. 18, S. 108 f. Veröffentlicht am 27.04.1970. Online verfügbar unter: <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/45439806>. Zuletzt abgerufen: 08.06.2020.
- o. A., Schock am Morgen, in: *Der Spiegel* (1970), Nr. 11, S. 57. Veröffentlicht am 09.03.1970. Online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45439901.html>. Zuletzt abgerufen: 29.05.2020.
- Richardt, Jerome (2019): *die Gründung des Pädagogischen Zentrums aus diskursanalytischer Perspektive*. Hildesheim.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014): *Heimerziehung in Berlin West 1945–1975, Ost 1945–1989. Berliner Leitfaden zur Akteneinsicht*.

- Singer, Kerstin/Frevert, Ute (2014): 100 Jahre Hellmut Becker (1913–2013) – Dokumentation der Ausstellung zu Leben und Werk im Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Online verfügbar unter: <https://mpib.iedit.mpg.de/611610/100jahre-hellmut-becker>. Zuletzt abgerufen am: 29.05.2020.
- Volkholz, Sybille (1995): Gratwanderung zwischen Wissenschaft und Politik. In: Heinrich Kemper, Erhard Rau (Hrsg.) Formation und Transformation. Spuren in Bildungsforschung und Bildungspolitik; Peter Hübner zum 60. Geburtstag. Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main. S. 173–183. Hier: S. 176
- Willekens, Harry (2017): Der rechtliche Umgang mit der Sexualität von Jugendlichen und Kindern: Widersprüchliche Entwicklungen. In: Baader, Meike Sophia/Jansen, Christian/König, Julia/Sager, Christin: Tabubruch und Entgrenzung. Kindheit und Sexualität nach 1968. Köln: Böhlau Verlag. S. 123–136.
- Wolff, Stephan (2009): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe/von Kardorff/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 502–513.
- Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1997): Normalität und Glaubwürdigkeit im Strafverfahren. In: Detley Frehsee/Gabi Löschper/Gerlinda Smaus (Hg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos. S. 221–248.

Archivalien des Berliner Landesarchivs

- B. Rep 006 Nr. 2994/3
- B. Rep 006 Nr. 2995/1
- B. Rep 006 Nr. 2995/2
- B. Rep 002, 1.17.2.5
- B. Rep 002, 1.34.3.1
- B. Rep 006 Nr. 3286, 20.4.1
- B. Rep 006 Nr. 3286, 20.4.2
- B. Rep 002 Nr. 18327
- B. Rep 013 Nr. 563, 17.2

Archivalien der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF

- DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung – Archiv: HAUS 133.
- DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung – Archiv: Nachlass Carl-Heinz Evers, EVERS 44.
- DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung – Archiv: Nachlass Carl-Heinz Evers, EVERS 30, 9.2.
- DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, BBF | Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung – Archiv: Nachlass Carl-Heinz Evers, EVERS 44, Pressedienst des Landes, 4.3.1965.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Organigramm der Senatsverwaltung. In: Berliner Landesarchiv B. Rep 013, Nr. 767.
- Abb. 2: Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)
- Abb. 3: Jordan, Erwin/Trauernicht, Gitta (1981): Ausreißer und Trebegänger. Grenzsituationen sozialpädagogischen Handelns. München: Juventa., S. 106.

In der methodischen Vorgehensweise wurde dem Aufarbeitungskonzept gefolgt, d. h. es wurden insgesamt vier verschiedene Forschungsperspektiven entfaltet:

Forschungsperspektive I – Betroffenenbeteiligung und -interviews

Wie bereits mehrfach im Rahmen des Ergebnisberichtes verdeutlicht wurde, geht das vorliegende Aufarbeitungsvorhaben von einem „Recht“ auf Aufarbeitung aus und möchte daher die Betroffenen – soweit es diese wünschen – beteiligen und ihre Interessen berücksichtigen. Insgesamt ist es von grundlegender Bedeutung – folgt man dem Anspruch einer adressat*innenorientierten Kinder- und Jugendhilfe – das Er- und Überleben der Betroffenen in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe aufzubereiten und als einen fachlichen Maßstab der Bewertung anzuerkennen.

Mit den Betroffenen wurden Gespräche und Interviews geführt, regelmäßiger Austausch und Kontakt gehalten und ihrer Beteiligung insofern Rechnung getragen, als dass die Betroffenen über alle Arbeitsschritte der Aufarbeitung sowie Ergebnisse kontinuierlich informiert und diese mit ihnen besprochen wurden. Ihre Positionierungen und Anliegen wurden in den Ergebnisbericht aufgenommen bzw. wurde besprochen, sofern unterschiedliche Interessen und Anliegen zwischen den Wissenschaftler*innen, dem Auftraggeber sowie den Betroffenen deutlich werden, diese schriftlich zu protokollieren und – sofern erwünscht – im Abschlussbericht transparent zu machen.

Forschungsperspektive II – Aktenanalyse

In der Forschungsperspektive II – Aktenanalyse wurden verschiedene Formen von Akten analysiert: Kinder- und Jugendhilfakten, Bestände des Landesarchivs Berlin sowie Bestände des Archivs der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung.

Kinder- und Jugendhilfakten: Um Zugang zu den Kinder- und Jugendhilfakten zu erhalten, wurde am 08.07.2019 ein Antrag nach § 75 Abs. 1 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten für Forschung und Planung bei der zuständigen Behörde, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin, gestellt, der am 12.08.2019 von dieser genehmigt wurde. Der Antrag enthält das Datenschutzkonzept (siehe hierzu den Zwischenbericht). Ausführlich wurde die Pflegestellenakte Fritz H., in der u. a. die beiden Betroffenen untergebracht waren, analysiert. Ebenfalls wurde die Pflegestellenakte des weiteren Betroffenen aufgefunden, anonymisiert und den Forscher*innen übergeben. Weitere Akten, die direkte Verweise auf Helmut Kentler beinhalten, wurden von den bezirklichen Jugendämtern nicht aufgefunden. Darüber hinaus wurden 30 Vergleichsakten aus vier West-Berliner Jugendamtsbezirken analysiert. Diese Akten lagen fragmentarisch vor und wurden nicht wie die Pflegestellenakte in ihrem Herstellungsprozess in Gänze analysiert, sondern eben als Vergleichshorizont und damit in Bezug zu den Rekonstruktionen der Pflegestellenakte Fritz H.

In der Pflegestellenakte Fritz H. wird ersichtlich, dass in der Pflegestelle im Jahr 2001 ein schwer mehrfach behindertes Kind verstorben ist. Vermerkt wird: *Die Beisetzung erfolgt nach durchgeführter Obduktion, da der Notarzt ungeklärte Todesursache angegeben hat.* Im Zuge der Aufarbeitung wurde zum einen versucht, den Obduktionsbericht einsehen zu können. Hierfür wurde gemeinsam mit der Senatsverwaltung die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle der Charité Berlin kontaktiert mit der Bitte, den Obduktionsbericht zu suchen. Zum anderen wurde versucht, die Beiakte, die nach Aussagen von Zeitzeug*innen im Falle eines Todes angelegt wird, einzusehen. Die Suche nach beiden Schriftstücken ist bisher ergebnislos geblieben.

Bestände des Landesarchivs Berlin: In Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Berlin wurden die Bestände nach relevanten Schlagworten durchsucht (siehe Zwischenbericht). Insgesamt wurde in 29 Archiv-

guteinheiten Einsicht genommen. Vier der Archivguteinheiten unterlagen einer Schutzfrist. Für eine Einsicht wurde ein Antrag auf Benutzung von fristgeschütztem Archivgut gestellt; die Schutzfristen wurden vom Landesarchiv Berlin nach § 9 Abs. 4 des Archivgesetzes Berlin verkürzt.

Bestände des Archivs der Bibliothek für Bildungshistorische Forschung: In die Bestände des Archivs gehen mitunter Nachlässe von natürlichen Personen ein – so auch der Nachlass des ehemaligen Senators für das Schulwesen (1965–1970) Carl-Heinz Evers. Für den Nachlass wurde ein Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 13 Abs. 5 HArchivG 26. November 2012 (GVBl. S. 458) und § 7 Benutzungsordnung für das Archiv der BBF gestellt. Der Nachlass wurde im Hinblick auf Dokumente analysiert, die weitere Aufschlüsse über die Geschichte, Organisation und Bedeutung des Pädagogischen Zentrums geben konnten.

Forschungsperspektive III – Zeitzeugeninterviews

In der Aufarbeitung wurden verschiedene Kategorien von Zeitzeugen mittels Leitfadeninterviews befragt (bedingt durch die Corona-Pandemie ab Anfang März als Telefoninterviews). Sowohl die persönlichen als auch telefonischen Interviews wurden stets im Tandem, d. h. nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Das Sampling war zirkulär angelegt, was bedeutet, dass weiterführenden Hinweisen aus den bereits geführten Interviews gefolgt wurde. Insgesamt wurden 29 Zeitzeugen für ein mögliches Interview angefragt. Mit 18 der angefragten Personen wurde ein Leitfadeninterview, mit 3 Personen ein ausführliches Telefongespräch geführt. 3 Personen standen für ein Interview nicht zur Verfügung, von 5 Personen wurde keine Rückmeldung gegeben. Insbesondere im Hinblick auf Akteur*innen der Pflegestellenakte ergab sich die Schwierigkeit, dass diese aufgrund fehlender Kontaktdaten häufig nicht mehr ausfindig zu machen waren oder die Aufnahme des Kontakts nur unter komplexer Recherche sowie über dritte Personen möglich war. Von daher ist in Bezug auf die Personen, von denen wir keine Rückmeldung erhalten haben, ungeklärt, ob diese unsere Interviewanfrage erreicht hat.

Zusammenfassend wurden von uns folgende Zeitzeug*innen befragt:

- (ehemalige) Mitarbeiter*innen der Jugendämter und der Jugendhilfe, die insgesamt zu den Strukturen, den Verfahrensweisen und der Organisation der Jugendhilfe sowie deren Veränderungen seit den 1970er Jahren, insbesondere zur Pflegekinderhilfe, beitragen konnten,
- (ehemalige) Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung, die zu den Strukturen des Senats bzw. mit besonderem Fokus auf die Organisationen, Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten des Landesjugendamtes befragt wurden,
- Akteur*innen, die in unterschiedlichen Kontexten (als fallführende Sozialarbeiter*innen, Gutachter*innen, nicht-fallführende Sozialarbeiter*innen) sowohl in der vorliegenden Pflegestellenakte Fritz H. als auch in der Pflegestellenakte des weiteren Betroffenen auftreten. Diese wurden zu ihren Perspektiven und Positionierungen im Hinblick auf die Verfahrensweisen und Vorgänge in den Pflegestellen befragt,
- Expert*innen der Jugendhilfe und der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe sowie Personen, die über besondere Kenntnisse hinsichtlich der Berliner Jugendarbeit verfügen.

Forschungsperspektive IV – Fachöffentlicher Diskurs

In dieser Forschungsperspektive wurden u. a. aus bundesweiten Bibliotheken (u. a. der Senatsbibliothek Berlin) Dokumente aus dem Zeitraum der 1960er bis 2000er eingesehen und analysiert, die sich auf die Organisation und Diskurse um die Kinder- und Jugendhilfe mit Fokus auf Berlin beziehen. Ebenfalls wurden sämtlich Schriften von Kentler selbst analysiert. Insgesamt wurde eine große Anzahl von Zeitschriftenbeiträgen, wissenschaftlichen Artikeln, aber auch von sog. Grauer Literatur gesammelt und zusammengetragen.

Darüber hinaus bestand ein Austausch zu anderen Aufarbeitungsprozessen. Unter anderem hat sich das Aufarbeitungsteam im Mai 2019 mit Dr. Nentwig zum Austausch über den Forschungsstand und das Vorgehen getroffen und auch die Ergebnisse ihres Gutachtens zu Helmut Kentler im Auftrag der Universität Hannover, das am 13.8.2019 in Hannover vorgestellt wurde, in den Aufarbeitungsprozess aufgenommen. Daneben wurde das Jugendamt Hannover kontaktiert mit der Anfrage, ob möglicherweise Aktenbestände zu Helmut Kentler, der selbst Pflegestelle war, aufzufinden seien. Bisher blieb diese Suche ergebnislos, da für eine Suche in den Archiven die Namen der Pflegekinder bekannt sein müssen. Zudem wurde nach dem Nachlass Helmut Kentlers recherchiert – die Recherche blieb bislang jedoch ebenfalls ergebnislos.

Am Ende möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns bei den Menschen zu bedanken, die uns ganz wesentlich im Prozess der Aufarbeitung unterstützt haben. Besonders bedanken möchten wir uns bei den Betroffenen. Dadurch, dass sie uns von ihrem Leid berichtet, sie uns einen Einblick in ihr Leben und ihr Aufwachsen in öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht haben, haben sie uns entscheidende Hinweise zugänglich gemacht und in der Folge erst Zusammenhänge erkennen lassen. Ein weiterer Dank gilt allen Zeitzeug*innen, die sich bereit erklärt haben, mit uns zu sprechen und uns an ihrem Wissen und ihren Erinnerungen teilhaben zu lassen. Des Weiteren möchten wir uns bei verschiedenen Mitarbeiter*innen der West-Berliner Jugendämter, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin, des Landesarchivs Berlin sowie der Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des DIPF für die gute Kooperation und Unterstützung bedanken.

Und ein letzter Dank gilt unserer studentischen Kollegin Nastassia Laila Böttcher für ihre verlässliche Begleitung und Mitarbeit während des gesamten Aufarbeitungsprozesses.